

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

14. September 2022

EILT!

**Verfassungsbeschwerde und
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn M.

Bei der Clearingstelle des Gesundheitsamts Frankfurt als Klient unter dem Aktenzeichen ID 50,
beim behandelnden Arzt Dr. Claas Otto mit der Patientennummer 16733 geführt.

- Beschwerdeführer und Antragsteller -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk, Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,
Az.: 22/47 MK,

wegen Versagung von Eilrechtsschutz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten nach
§ 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und gegen den Datenabgleich
nach § 11 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Namens und in Vollmacht (**Anlage 1**) des Beschwerdeführers erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

1. den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Mai 2022, Az.: 2 L 1312/22.F (**Anlage 2**),

2. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Hessen vom 16. August 2022, Az.: 7 B 1025/22 (**Anlage 3**).

Die vorbezeichneten Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), seinem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), seinem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG), seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Es wird beantragt,

§ 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG für nichtig zu erklären, soweit die Übermittlungspflichten auch bei der Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Gesundheitsleistungen gelten,

§ 11 Abs. 3 AsylbLG für nichtig zu erklären, soweit dieser die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus umfasst.

hilfsweise

den Beschluss des Verwaltungsgerichtshof Hessen vom 16. August 2022, Az.: 7 B 1025/22 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof Hessen zurückzuverweisen.

höchst hilfsweise

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde.

Ich bitte, die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die laufende Anhörungsrüge zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen. Den Ausgang des Anhörungsrügeverfahrens werde ich unaufgefordert mitteilen und sodann um Umschreibung zur BvR-Sache bitten, sofern der Verwaltungsgerichtshof dem Verfassungsverstoß nicht abhelfen sollte.

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers beantrage ich zudem den Erlass folgender

einstweiliger Anordnung:

Die Stadt Frankfurt in Gestalt des Jugend- und Sozialamtes wird vorläufig verpflichtet, die Übermittlung der aus Anlass eines Antrags des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Behandlungsscheins nach §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz erhobenen personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers (insbesondere Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, Passdaten, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten sowie Gesundheitsdaten) an die Ausländerbehörden oder an die Polizeibehörden zu unterlassen.

Gliederung

A.	Vorbemerkung	7
B.	Sachverhalt	9
I.	<i>Einfach-rechtlicher Hintergrund</i>	<i>9</i>
1.	Die aufenthaltsrechtliche Übermittlungspflicht	10
2.	Übermittlungsbefugnis nach § 11 Abs. 3 AsylbLG	15
3.	Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Aufenthaltstitel	15
a.	Notfallhilfe mit eingeschränkter Datenübermittlung	16
b.	„Behandlungsschein“ in allen übrigen Fällen	19
aa.	Persönliche Angaben im Antrag auf einen Behandlungsschein	19
bb.	Ausschluss von Gesundheitsleistungen als praktische Folge	20
c.	Nationale und internationale Kritik	23
4.	Identitätsangaben im Verwaltungsprozessrecht	27
II.	<i>Individueller Sachverhalt</i>	<i>28</i>
1.	Situation des Beschwerdeführers	29
2.	Verwaltungsverfahren	32
3.	Gerichtsverfahren	33
C.	Verfassungsbeschwerde	38
I.	<i>Zulässigkeit und Annahmenvoraussetzungen</i>	<i>38</i>
1.	Beschwerdeeinlegung unter Pseudonym	39
a.	Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse	39
b.	Beschwerdeführer identifizierbar und erreichbar	42
aa.	Identifizierbarkeit	42
bb.	Erreichbarkeit	44
c.	Alternativ: Möglichkeiten zur Überwindung des potenziellen Beschwerdehindernisses	46
aa.	Ärztliche Übermittlung des Klarnamens	46
bb.	Gerichtliche Zusicherung: Doppelte Aktenführung	47
cc.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	48
2.	Beschwerdegegenstand	49
3.	Beschwerdebefugnis	50
4.	Rechtswegerschöpfung	52
5.	Subsidiarität	52
a.	Keine vorherige Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten	53

aa.	Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst	53
bb.	Unzumutbarkeit der Verweisung auf die Hauptsache	56
aaa.	Allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen	57
bbb.	Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG	60
b.	Verweisung auf nachträgliches fachgerichtliches Verfahren unzumutbar	62
6.	Frist.....	64
7.	Vorliegen der Annahmeveraussetzungen.....	65
II.	<i>Begründetheit</i>	65
1.	Verletzung von Verfahrensgrundrechten	66
a.	Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz	66
aa.	Überspannte Anforderungen an die Bezeichnung des Beschwerdeführers	66
aaa.	Schutz vor unzumutbaren formellen Voraussetzungen.....	66
bbb.	Ausschluss des Rechtswegs durch überspannte Zulässigkeitsanforderungen	68
bb.	Verkenntung des Rechtsschutzziels	73
cc.	Fehlende Durchdringung der Sache trotz gewichtiger grundrechtlicher Belange	75
aaa.	Pflicht zur eingehenden Prüfung der grundrechtlichen Belange	76
bbb.	Fehlende grundrechtliche oder inhaltliche Erwägungen	77
b.	Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör	81
aa.	Pflicht zur Auseinandersetzung mit den zentralen Argumenten	81
bb.	Keine Auseinandersetzung mit den einfach- und verfassungsrechtlichen Kernfragen	83
aaa.	zur Zulässigkeit	83
bbb.	zur Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Übermittlungspflichten	84
c.	Beruhren	87
aa.	Folgenabwägung zu Gunsten des Beschwerdeführers.....	87
bb.	Summarische Prüfung der Erfolgsaussichten zu Gunsten des Beschwerdeführers.....	88
2.	Materiell-rechtliche Grundrechtsrügen.....	89
a.	Grundrecht auf ein gesundheitliches Existenzminimum.....	90
aa.	Verfassungsrechtlicher Maßstab	90
bb.	Grundrechtsverletzung	95
aaa.	Gesundheitliches Existenzminimum im Ergebnis verfehlt.....	95
bbb.	Keine Rechtfertigung	98
b.	Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.....	102
aa.	Verfassungsrechtlicher Maßstab	103
bb.	Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen.....	105
c.	Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	106
aa.	Schutzbereich und Eingriff.....	107
bb.	Ungeeignetheit	109

cc.	Unvereinbare Zielsetzung	110
dd.	Keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im gesetzlichen Prüfprogramm	114
d.	Grundrechtswidrigkeit des Datenabgleichs nach § 11 Abs. 3 AsylbLG	116
aa.	Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	117
bb.	Grundrecht auf gesundheitliches Existenzminimum	119
3.	Anträge	120
D.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	122
<i>I.</i>	<i>Zulässigkeit</i>	122
1.	Statthaftigkeit und Antragsberechtigung	122
2.	Rechtsschutzbedürfnis	122
3.	Keine Vorwegnahme der Hauptsache	122
<i>II.</i>	<i>Begründetheit</i>	124
1.	Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde	125
2.	Folgenabwägung	125
a.	Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung	125
b.	Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung	129

A. Vorbemerkung

Der Beschwerdeführer lebt seit 1993 in Deutschland, seit 2017 ohne Aufenthaltstitel. Er ist schwer herzkrank und dringend behandlungsbedürftig. Seine Verfassungsbeschwerde zielt darauf, die Rechtmäßigkeit einer Regelung zu überprüfen, die eine wirksame Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen durch ausreisepflichtige Menschen verhindert.

Auch Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben zwar auf dem Papier einen einfach-rechtlichen Anspruch auf Heilbehandlung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 4 AsylbLG). Diesen Anspruch geltend zu machen, führt allerdings zur Abschiebung. Eine europaweit einzigartige gesetzliche Meldepflicht aller staatlichen Stellen an die Ausländerbehörde verknüpft nämlich den Antrag auf Heilbehandlung mit dem Abschiebungsverfahren: Für die Finanzierung einer medizinischen Behandlung müssen Menschen ohne Aufenthaltstitel einen sog. Behandlungsschein bei der Sozialbehörde beantragen und dabei unter anderem ihren Namen und ihre Anschrift angeben. Die Sozialbehörden sind dann nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1, Halbsatz 2 AufenthG verpflichtet, die Identitätsangaben umgehend an die Ausländerbehörden zu übermitteln oder die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten. Diese sind wiederum verpflichtet, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen. Auch § 11 Abs. 3 AsylbLG sieht eine Datenübermittlung an die Ausländerbehörde vor.

Aus diesem Grund verzichtet der Beschwerdeführer, wie fast alle Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, auf eine Antragstellung und damit auch auf die Heilbehandlung selbst. Entschiede er sich gleichwohl zur Antragstellung, hätte auch dies nicht die benötigte Heilbehandlung zur Folge, da die eingeleiteten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eine Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen unmöglich machen oder diese jedenfalls vor ihrer Beendigung unterbrechen.

Das Ziel einer Heilbehandlung, nämlich den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers weitestmöglich zu verbessern und kontinuierlich zu

überwachen, ist für ihn so in keinem Fall erreichbar. Sein Grundrecht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung als Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG geht damit faktisch ins Leere.

Es ist das Anliegen des Beschwerdeführers im fachgerichtlichen Verfahren gewesen, diese Verknüpfung zwischen Beantragung eines Behandlungsscheins und Abschiebung gerichtlich überprüfen zu lassen. Denn seiner Überzeugung nach verstoßen die einfach-rechtlichen Vorschriften nicht nur gegen sein Grundrecht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung als Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG. Zugleich verstößt die Datenübermittlung gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und widerspricht dem europarechtlich verankerten Zweckbindungsgrundsatzes bei der Übermittlung von Daten.

Dabei zeigt sich, dass Meldepflicht und Meldebefugnis so umfassend gestaltet sind, dass sie auch im Gerichtsverfahren greifen: Das Gericht selbst oder die Sozialbehörde als Beklagte müssen auch Identitätsangaben aus einem Gerichtsprozess weiterleiten. Sind aber die Daten des Beschwerdeführers zur Identität einmal bei der Ausländerbehörde oder Polizei angelangt, erledigt sich seine gegen die Weiterleitung gerichtete Klage. Eine gerichtliche Kontrolle der Meldepflicht im Behandlungsschein-Verfahren wäre daher nur möglich, wenn der Beschwerdeführer eine prozessrechtliche Option erhält, die Weiterleitung seiner Identitätsangaben aus dem Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Diese Option haben ihm die bisher befassten Fachgerichte nicht eingeräumt, sondern seine Anträge mangels vollständiger Angaben zur Identität als unzulässig bewertet. Auch im Gerichtsverfahren hat also bisher die Verknüpfung von Einreichung eines Antrags mit der Übermittlung der Identitätsangaben das Grundrecht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz leerlaufen lassen: Seine Klage ist in jedem Fall unzulässig – entweder weil vollständige Angaben

zur Identität fehlen oder weil die Klage sich kurz nach Einreichung in der Sache erledigen würde. Der Beschwerdeführer hat daher bisher keine Möglichkeit erhalten, die Fachgerichte mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Meldungen im behördlichen Verfahren zur Beantragung eines Behandlungsscheins zu befassen.

Mit dem hiesigen Verfahren wendet sich der Beschwerdeführer also gegen zwei verfassungswidrige Zustände, die gleichermaßen durch die Weiterleitung von Daten nach § 87 AufenthG verursacht werden: gegen das Leerlaufen seines Grundrechts auf Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums und gegen die Versperrung der Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Datenübermittlung zu ersuchen.

Keinen dieser Aspekte haben die Fachgerichte angemessen berücksichtigt. Ihre ablehnenden Beschlüsse stellen stattdessen auf die vollziehbare Ausreisepflicht des Beschwerdeführers ab – obwohl sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht gegen die Ausreisepflicht wendet, sondern erreichen möchte, dass sein grundrechtlich geschütztes Existenzminimum losgelöst vom grundsätzlich legitimen Zweck der Aufenthalts- und Migrationskontrolle verwirklicht wird.

B. Sachverhalt

I. Einfach-rechtlicher Hintergrund

Zwei Normen regeln die Weiterleitung an die Ausländerbehörden: § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG begründet eine Übermittlungspflicht für alle staatlichen Stellen (dazu 1.), § 11 Abs. 3 AsylbLG sieht einen Datenabgleich mit der Ausländerbehörde vor (dazu 2.). Da Anträge auf die Finanzierung von Heilbehandlungen vollständige Angaben zu Namen und Adresse erfordern, verzichten Menschen ohne Papiere infolgedessen auf die Beantragung von Gesundheitsleistungen (dazu 3.). Um eine wirksame gerichtliche Kontrolle dieser Regelungen zu eröffnen, bestehen im verwaltungsgerichtlichen Prozess durchaus

Möglichkeiten, die Weiterleitung der Identitätsangaben an die Ausländerbehörde zu vermeiden (dazu 4.).

1. Die aufenthaltsrechtliche Übermittlungspflicht

Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG ist jede öffentliche Stelle verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben Kenntnis erlangt, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und ihre oder seine Abschiebung nicht ausgesetzt ist. Alternativ kann die öffentliche Stelle gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AufenthG an Ort und Stelle die Polizei rufen, um die betroffene Person nach § 71 Abs. 5 AufenthG festnehmen zu lassen.

Die Übermittlungspflicht trifft sämtliche öffentliche Einrichtungen. Ausgenommen sind allein Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (§ 87 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG), sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, wenn anderenfalls die Erfüllung ihrer originären Aufgaben gefährdet wäre (§ 87 Abs. 3 AufenthG). Auch Sozialbehörden sind also nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet, Personalien, Aufenthaltsort und den Status als vollziehbar ausreisepflichtig an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Auch § 35 SGB I sowie der Sozialdatenschutz des SGB X finden insoweit keine Anwendung auf das AsylbLG.

Kluth in: Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, 4. Teil, § 8 Rn. 106.

Zu den verpflichteten „öffentlichen Stellen“ gehören auch Gerichte. Dieser Begriff erfasst gemäß § 2 BDSG Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich- rechtlich organisierte Einrichtungen. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG werden Gerichte in Ziff. 87.1.1.1 als öffentliche Stellen aufgezählt, die zur Mitteilung auf Ersuchen nach § 87 Abs. 1 AufenthG verpflichtet sind. In der Aufzählung in Ziff. 87.2.1.1, welche

Behörden zur Unterrichtung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet sind, fehlen die Gerichte zwar, allerdings ist diese Aufzählung ausweislich des Begriffs „insbesondere“ nicht abschließend. Zudem ist der Wortlaut des § 87 Abs. 2 AufenthG, der auf öffentliche Stellen i.S.d. § 87 Abs. 1 AufenthG verweist, eindeutig.

Der Wortlaut des § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG räumt den meldepflichtigen öffentlichen Stellen kein Ermessen ein. Dessen ungeachtet erklärt das Bundesinnenministerium in Ziff. 87.0.4. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, dass vor einer Übermittlung von Daten stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Inwieweit dies angesichts des klaren Wortlauts der Norm in der Praxis umgesetzt wird, lässt sich nicht beurteilen. Die vom Beschwerdeführer angegangene Stadt Frankfurt hat für sich jedenfalls keine Ermessensspielräume gesehen.

Welche Daten im Einzelfall der Ausländerbehörde übermittelt werden, ergibt sich aus der Norm nicht eindeutig. Nach Ziff. 87.2.1.6 i.V.m. Ziff. 87.2.1.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sind neben den Personalien, Daten über den Aufenthalt und die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse des Ausländers zu übermitteln. Die Angaben sind nach Ziff. 87.2.0.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz auf das notwendige Maß zu beschränken.

Meldet die Sozialbehörde personenbezogene Daten eines (potenziell) Leistungsberechtigten § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG an die Ausländerbehörde (oder die Polizei, die wiederum unverzüglich die Ausländerbehörde unterrichtet), führt dies zu weitreichenden aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für die betroffene Person, namentlich die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Die zuständige Ausländerbehörde ist nämlich gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen i.S.d. §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG abzuschicken, soweit die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Ein Ermessensspielraum kommt ihr nicht zu.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht in den Fällen des § 58 Abs. 2 Satz 1 AufenthG bereits mit der Verwirklichung des die Ausreisepflicht begründenden Tatbestandes eintritt, also kraft unerlaubter Einreise, Ablauf des Aufenthaltstitels oder dem Eintritt der Ausreisepflicht aufgrund einer Rückführungsentscheidung, sodass es keiner weiteren behördlichen Entscheidung bedarf.

Hailbronner/Fritzsch in: Hailbronner, Ausländerrecht, 5. Update
Dezember 2021, § 58 Abs. 3, Rn. 52.

Die Abschiebung setzt auch nicht voraus, dass die ausreisepflichtige Person gegenüber der öffentlichen Stelle die Absicht bekundet, ihre Ausreisepflicht nicht erfüllen zu wollen. Ausreichend ist bereits der Schein einer Nichterfüllung der Ausreisepflicht. Gerade Personen, die sich seit Jahren jeglichem Behördenzugriff entziehen, müssen mit einer unverzüglichen Verhaftung und Anordnung der Abschiebungshaft rechnen, § 59 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 Nr. 1, § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3a Nr. 3, Abs. 3b Nr. 7 AufenthG.

Für die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, für die Festnahme und Beantragung der Haft sind die Polizeien der Länder zuständig. Von der Ausländerbehörde benachrichtigt, sucht die Polizei die betroffene Person an dem angegebenen Aufenthaltsort auf und verhaftet sie.

Die ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten wurden 1990 durch das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts als § 76 AuslG eingeführt. Zur Begründung wurde angeführt, es handele sich „grundsätzlich [um] Umstände von so wesentlicher Bedeutung, dass die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall davon Kenntnis erhalten muss.“

Gesetzentwurf vom 27.01.1990, BT-Drs. 11/6321, S. 82 f.

Von Beginn an waren die Übermittlungspflichten wegen ihrer Auswirkungen auf die Wahrnehmung sozialer Rechte scharfer Kritik ausgesetzt. Bereits im Gesetzgebungsprozess baten die mit dem Entwurf befassten Ausschüsse des Bundesrats darum, Sozialleistungsträger zur Mitteilung nur zu verpflichten, „sofern dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird“. Es sei „erforderlich, dem Sozialleistungsträger die Möglichkeit einzuräumen, [...] von einer Unterrichtung der Ausländerbehörde über Feststellungen nach Absatz 2 abzusehen, wenn anderenfalls gravierende Folgen für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu befürchten wären.“

BR-Drs. 11/1/90, S. 40, abrufbar unter
<https://dserver.bundestag.de/brd/1990/D11+1+90.pdf>, zuletzt
abgerufen am 31. August 2022.

Nach ihrer Einführung wurden mehrfach Gesetzesänderungen vorgeschlagen, um die Mitteilungspflichten einzuschränken. Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte im Jahr 2006 einen Gesetzesentwurf vor, wonach es Sozialbehörden, Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten, Arbeitsgerichten und Jugendämtern untersagt sein sollte, die Daten von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Damit sollte sichergestellt werden, dass diese Menschen Zugang zu einer medizinischen Grund- bzw. Notfallversorgung erhalten, ihre Ansprüche auf Lohnzahlung vor Gericht einklagen können und, dass ihre Kinder in Kindergärten und Schulen gehen können.

Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
24.01.2006, BT-Drs. 16/445.

Im Jahr 2009 legte die SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzesentwurf vor, der die gesetzlichen Mitteilungspflichten auf Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung beschränken sollte. Zur Begründung führte der Entwurf unter anderem an, dass Übermittlungspflichten im

sozialen Bereich den eigentlichen Aufgaben der Sozialverwaltung diametral entgegenstünden.

Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vom 24.11.2009, BT-Drs. 17/56,
S. 5.

Eine erste Gesetzesänderung, die zumindest die Situation von Kindern verbesserte, beschloss die schwarz-gelbe Bundestagsmehrheit im Jahr 2011: Bildungs- und Erziehungseinrichtungen wurden von der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht ausgenommen. Schulen und Kindergärten sind seitdem nicht mehr verpflichtet, Kinder und Jugendliche ohne geregelten Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu melden. Der Bundestag reagierte mit dieser Reform auf die anhaltende Kritik von Kirchen, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden. Die Gesetzesbegründung weist auf die schwerwiegenden Folgen hin, die daraus entstehen, dass Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus ihre Kinder aus Furcht vor Entdeckung nicht zur Schule schicken. Den Kindern drohe geistige sowie psychische Verwahrlosung und ihnen fehle eine Lebensperspektive. Dabei sei den Kindern der irreguläre Aufenthalt nicht vorzuwerfen. Die weitergehenden Anträge der Oppositionsparteien, die Übermittlungspflicht auf sicherheitsrelevante Behörden zu beschränken und auf diese Weise auch den Zugang zur Gesundheitsversorgung und die Durchsetzung von Lohnforderungen zu ermöglichen, lehnten die Regierungsfractionen erneut ab.

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom
06.07.2011, BT-Drs. 17/6497, S. 14, 16.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, die Meldepflichten in Bezug auf irregulär aufhältige Personen im medizinischen Bereich zu überarbeiten.

Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode (2021–2025), S. 139.

2. Übermittlungsbefugnis nach § 11 Abs. 3 AsylbLG

Neben die Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG tritt die in § 11 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG geregelte Verpflichtung der zuständigen Sozialbehörden, die Daten von Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, anhand der Daten zu überprüfen, die der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegen. Zum Zwecke der Überprüfung darf die Sozialbehörde nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG eine Reihe von Daten an die Ausländerbehörde übermitteln, unter anderem auch deren Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG führt die Ausländerbehörde den Datenabgleich durch und übermittelt die Ergebnisse an die Sozialbehörde.

Diese Kombination aus Überprüfungspflicht und Übermittlungsrecht hat die gleichen Effekte wie die Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG. Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus werden von der Inanspruchnahme von (Gesundheits-)Leistungen nach dem AsylbLG abgehalten, weil sie befürchten müssen, dass der Datenabgleich zu der Aufdeckung ihres illegalen Aufenthalts gegenüber der Ausländerbehörde führt. Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass die Regelung in § 11 Abs. 3 AsylbLG einer effektiven Wahrnehmung der im AsylbLG eigentlich garantierten (minimalen) Gesundheitsversorgung ebenso entgegensteht wie § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 10. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Oktober 2014, S. 304.

3. Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Aufenthaltstitel

Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG i.V.m. §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf eine grundlegende Gesundheitsversorgung.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt sowohl bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen als auch bei unaufschiebbaren

Behandlungsmaßnahmen chronisch Kranker einen Anspruch auf die erforderliche ärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Bei chronischen Erkrankungen zählt dazu auch eine erforderliche Dauertherapie, durch die eine akute Verschlechterung oder der Eintritt in ein kritisches Stadium verhindert werden kann.

Bundesrahmenempfehlung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs.1 SGB V, Ziff. 1 Abs.3 - S. 3, abrufbar unter <https://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Fluechtlinge/Bundesrahmenempfehlung%20Gesundheitskarte%20Fluechtlinge.pdf>, zuletzt abgerufen am 1. September 2022; Leopold in: Grube/Wahrendorf/ Flint, SGB XII, Sozialhilfe, 7. Auflage 2020, AsylbLG § 4 Rn. 23 f. m.w.N.; ein Anspruch besteht jedenfalls nach § 6 Abs. 1 AsylbLG, vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 28. Januar 2004 – 1 O 5/04 –, juris, Rn. 14 f.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind zudem die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten zu gewähren. Der Leistungsumfang ist damit deutlich geringer bemessen als im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

In medizinischen Notfällen können die Krankenhäuser Heilbehandlungen direkt mit der Sozialbehörde abrechnen, ohne dass automatisch Namen und Anschrift an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden (§ 6a AsylbLG); diese Option hat aber einen sehr beschränkten Anwendungsbereich (dazu a.). Für die reguläre Gesundheitsversorgung besteht keine solche Möglichkeit, was in der Praxis dazu führt, dass die Betroffenen darauf verzichten, die Behandlung in Anspruch zu nehmen (dazu b.). Die Meldepflichten sind europaweit einmalig und Gegenstand nationaler und internationaler Kritik (dazu c.).

a. Notfallhilfe mit eingeschränkter Datenübermittlung

Im Bereich der – hier nicht einschlägigen - Notfallhilfe i.S.v. § 6a AsylbLG gilt die Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG nur eingeschränkt.

Der Beschwerdeführer begehrt eine reguläre Versorgung. Für die Beurteilung, inwieweit der Beschwerdeführer und andere Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland eine angemessene Gesundheitsversorgung erhalten, ist das System der Notfallhilfe gleichwohl relevant.

Nach § 6a AsylbLG haben die Krankenhäuser, wenn sie „in Eilfällen“ Hilfe leisten, nämlich einen Aufwendungsersatzanspruch unmittelbar gegen den Sozialhilfeträger und rechnen auch mit diesem ab. In diesem Verfahren gelten keine Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG, weil der sogenannte „verlängerte Geheimnisschutz“ nach § 88 Abs. 2 AufenthG greift. Nach § 88 Abs. 2 AufenthG dürfen personenbezogene Daten, die von Personen übermittelt wurden, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, von den Sozialämtern nur unter engen Voraussetzungen an die Ausländerbehörden weitergegeben werden. Dabei erstreckt § 203 Abs. 4 StGB den Geheimnisschutz auch auf das mit der Abrechnung befasste Krankenhauspersonal. Dies stellt auch das Bundesministerium des Innern unter Ziff. 88.2.3 sowie Ziff. 88.2.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klar.

Der Anwendungsbereich des § 6a AsylbLG ist jedoch sehr eng. Sobald die Sozialbehörde zumindest theoretisch erreichbar ist und einen Behandlungsschein ausstellen kann, greift § 6a AsylbLG nicht mehr. Wegen der tageweisen Bemessung der Existenzsicherungsleistungen erhält das Krankenhaus auch dann keine Erstattung, wenn am gleichen Tag der Leistungsanspruch der behandelnden Person auflebt, etwa weil sich an die Eilbehandlung eine weitere Behandlung anschließt, die nicht als Eilfall einzustufen ist, oder die Sozialbehörde wieder erreichbar ist.

LSG NRW, Urt. v. 22.6.2017 – L 9 SO 137/15; LSG Hamburg, Urt. v. 30.8.2018 – L 4 SO 41/17, Rn. 26; Bieback in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, § 25 Rn. 46.

Eine direkte Abrechnung zwischen Krankenhaus und Sozialbehörde ist folglich nur für Eilbehandlungen außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbehörde bis Mitternacht möglich oder am Wochenende.

Der Erstattungsanspruch nach § 6a AsylbLG entfällt vollständig, wenn eine grundsätzlich leistungsberechtigte Person den Sozialleistungsanspruch nach §§ 4, 6 AsylbLG nicht in Anspruch genommen hätte.

BSG, Urt. v. 23.8.2013 – B 8 SO 19/12 R, Rn. 27.

Dies ist bei Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus aufgrund der gravierenden Folgen eines Leistungsantrags regelmäßig der Fall.

Aufgrund dieser vielen praktischen Hürden scheuen die allermeisten Krankenhäuser den Aufwand eines Erstattungsantrags. Dies führt dazu, dass Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in vielen Krankenhäusern erst dann behandelt werden, wenn sie eine Kostenübernahme unterzeichnen oder eine pauschale Geldsumme vorstrecken.

Ausführlich zu den gravierenden Umsetzungsproblemen in der Notfallhilfe siehe Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität, Notfallhilfe im Krankenhaus für Menschen ohne Papiere, August 2019, S. 8 ff., aaO; Sachverständigenrat für Integration und Migration: Jahresgutachten 2022 - Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland, S. 139 f., abrufbar unter www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2022/05/SVR_Jahresgutachten_2022.pdf, zuletzt abgerufen am 13. September 2022.

Eingeschränkt wird die Anonymität in der Notfallhilfe außerdem dadurch, dass § 11 Abs. 3 AsylbLG nach Auffassung der Bundesregierung auch in Fällen der Nothilfe greift, obwohl eine Übermittlung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG wegen des in § 88 Abs. 2 AufenthG enthaltenen verlängerten Geheimnisschutzes ausgeschlossen ist.

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.05.2015, BT-Drs. 18/4886, S. 4 f.

Jedenfalls enthält § 11 Abs. 3 AsylbLG keinen Verweis auf § 88 AufenthG. Damit unterminiert die Regelung selbst den minimalen Vertrauensschutz, den § 88 Abs. 2 AufenthG für Nothilfefälle etablieren möchte. Selbst in

Fällen der Notfallhilfe nach § 6a AsylbLG können Betroffene nicht wissen, ob ihre Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden.

b. „Behandlungsschein“ in allen übrigen Fällen

Außerhalb der Notfallhilfe gelten die Übermittlungspflichten uneingeschränkt, wenn die Sozialbehörden über Anträge der Anspruchsberechtigten nach §§ 4, 6 AsylbLG entscheiden (dazu aa.). Infolgedessen verzichten die Betroffenen auf die Antragstellung, was nur eingeschränkt durch zivilgesellschaftliche Organisationen aufgefangen werden kann (dazu bb.).

aa. Persönliche Angaben im Antrag auf einen Behandlungsschein

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erlangt die Sozialbehörde Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit, dem Bedarf und dem Aufenthaltsstatus einer nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigten Person. Wer Leistungen nach § 4 AsylbLG beantragt, muss gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I umfangreiche Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen machen. Dazu gehören Personalien wie Name, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Angaben zum Aufenthaltsstatus (Aufenthaltstitel/Duldung/vollziehbar ausreisepflichtig), zu den Familienverhältnissen, zum Beruf und Arbeitsgeber, zu den finanziellen Verhältnissen, insbesondere Höhe des Einkommens, Spar- und Bankguthaben, Bargeld und sonstige Vermögenswerte, sowie zu den Wohnverhältnissen und Kosten der Unterkunft.

Vgl. Antragsformular der Stadt Traunstein, abrufbar unter <https://www.traunstein.com/sites/default/files/Antrag%20auf%20AsylbLG%20Leistungen%20mehrsprachig.pdf>; Antragsformular des Landkreises Limburg, abrufbar unter https://www.landkreis-limburg-weilburg.de/fileadmin/landkreis/downloads/soziales/migration/1-Antrag_AsyblLG_003_.pdf.

Daneben müssen im Antrag Angaben zur Erkrankung und der erforderlichen Behandlung gemacht werden, damit der Leistungsträger

die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung prüfen kann. Bei kostenintensiven Behandlungen, etwa Psychotherapien oder Krankenhausaufenthalten, ist in der Praxis für den Erhalt einer Kostenzusage häufig eine ärztliche Bescheinigung über die erforderliche Behandlung vorzulegen.

Die Stadt Frankfurt am Main weist ausdrücklich darauf hin, dass eine persönliche Antragstellung bei der örtlich zuständigen Behörde erforderlich ist. Das Antragsformular ist jedoch online nicht verfügbar.

Vgl. Hinweise zu Leistungen nach AsylbLG der Stadt Frankfurt am Main, abrufbar unter: <https://frankfurt.de/leistungen/Migration-und-Asyl-8958501/Fluechtlingsangelegenheiten-8958510/Leistungen-nach-dem-Asylbewerberleistungsgesetz>.

Die Sozialbehörde erhält auf Grundlage dieser Angaben sowohl Kenntnis über den aufenthaltsrechtlichen Status als vollziehbar ausreisepflichtig als auch über den gewöhnlichen Aufenthaltsort, sei es an seiner Adresse oder – falls die Person nach einer akuten Notfallbehandlung im Krankenhaus eine Kostenübernahme für die weitere Behandlung beantragt – auch den vorübergehenden Aufenthaltsort im behandelnden Krankenhaus.

bb. Ausschluss von Gesundheitsleistungen als praktische Folge

Die Übermittlungspflicht der Sozialbehörden gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG wirkt sich in der Praxis so aus, dass vollziehbar ausreisepflichtige Menschen diese ihnen verfassungs- wie einfachgesetzlich zustehende Gesundheitsversorgung nicht bzw. jedenfalls nicht außerhalb der Notfallhilfe i.S.v. § 6a AsylbLG in Anspruch nehmen. Dies wird zum einen von Menschenrechtsorganisationen berichtet.

Bundesarbeitsgruppe
Gesundheit/Illegalität,
Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, April 2017, S. 4;
DIMR, Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr
Recht auf Gesundheit, 2. Aufl. 2008, S. 10, aaO.

Zum anderen stellt auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem Gutachten aus dem Jahr 2012 fest, dass „nach der Erfahrung von

Fachleuten die Meldepflicht im AufenthG das zentrale Hindernis beim Zugang zu medizinischer Behandlung“ darstellt.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit irregulärem Aufenthalt, WD 3 – 3000 – 05 058/12, WD 6 – 3000 – 035/12, S. 7 f.

Es gibt keine empirischen Zahlen dazu, ob und wie viele Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus trotz Übermittlungspflicht einen Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen. Die Landesregierungen in Hamburg und Bayern wiesen 2020 in ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen darauf hin, dass solche Daten nicht gesondert erhoben werden.

Hamburger Bürgerschaft Drs. 22/334; Bayerischer Landtag Drs. 18/9406; vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, wonach keine Erkenntnisse darüber vorliegen, in wie vielen Fällen die Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG unterrichtet wurden, BT-Drs. 18/4886, S. 7.

Das Bundesministerium des Innern kam jedoch nach einer Umfrage in den Ländern 2007 zu dem Ergebnis, dass es in der Praxis kaum zu Datenübermittlungen an die Ausländerbehörde durch öffentliche Stellen kommt.

Bundesministerium des Innern (BMI): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland – Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, 2007, S. 14 und Anhang 5, abrufbar unter https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/berichte/illegalitaet_-_bmi.pdf; zuletzt abgerufen am 31. August 2022.

Da nicht anzunehmen ist, dass alle öffentlichen Stellen systematisch gegen die Übermittlungspflichten verstoßen, zeigt diese geringe Zahl, dass die Anspruchsberechtigten den Kontakt mit öffentlichen Stellen vermeiden. Der Befund des Bundesministeriums des Innern zeigt insbesondere, dass die Übermittlungspflichten im Gesundheitsbereich in der Praxis gerade nicht zu einer effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht führen,

sondern nur zu einem Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG.

Doch selbst wenn Betroffene sich trotz der Übermittlungspflichten dafür entschieden, einen Behandlungsschein zu beantragen, so kämen sie in den allermeisten Fällen nicht in den Genuss der erforderlichen Heilbehandlung. In aller Regel würden die eingeleiteten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eine Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen unmöglich machen oder diese jedenfalls vor ihrer Beendigung unterbrechen.

Frings: Der Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf eine medizinische Grundversorgung für Menschen ohne Papiere, in: Falge (Hrsg), Gesundheit in der Illegalität: Rechte von Menschen ohne Aufenthaltsstatus, S. 150.

Diese faktische Aushöhlung des Anspruchs auf eine gesundheitliche Minimalversorgung aus §§ 4, 6 AsylbLG nimmt die Bundesregierung ausdrücklich in Kauf, „weil sich im Bundesgebiet aufhaltende Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung und ohne Kenntnis der Behörden ansonsten dem rechtsstaatlichen Verwaltungshandeln der mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden entziehen könnten“.

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 10.7.2018, BT-Drs. 19/3366, S. 4.

Angesichts der faktischen Ausschlusswirkung der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten versuchen verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, das Versorgungsdefizit zumindest zu mildern. Auch die Bundesländer beteiligen sich teilweise und auf unterschiedliche Art an alternativen Versorgungsansätzen. Beispielsweise werden in einigen Bundesländern sogenannte Clearingstellen unterstützt, die eine kostenlose und anonyme Krankenversorgung anbieten. Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung begründet die Regierungsinitiative für einen notfallfondsfinanzierten anonymen Krankenschein ausdrücklich damit, dass Menschen ohne Papiere in

Deutschland de facto wegen der Übermittlungspflichten der Sozialämter außerhalb der akuten Notfallhilfe keinerlei Krankenversorgung haben.

Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
<https://www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/menschen-ohne-krankenversicherung/menschen-ohne-aufenthaltsstatus/>, zuletzt abgerufen am 31. August 2022.

Auch in Frankfurt existiert seit Februar 2021 im Gesundheitsamt eine Clearingstelle, die Menschen mit ungeklärtem Versicherungsstatus berät. Das Pilotprojekt läuft bis November 2022. Das Projekt verfügt allerdings nicht über einen Gesundheitsfonds, aus dem notwendige Behandlungen finanziert werden können. Die Studentische Poliklinik des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität Frankfurt bietet zweimal wöchentlich für jeweils zwei Stunden eine kostenlose und anonyme medizinische Behandlung in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes an.

Stadt Frankfurt am Main, Clearingstelle 1.0,
<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/gesundheitsamt/projekte-und-netzwerke/clearingstelle>, zuletzt abgerufen am 31. August 2022.

Die genannten Angebote sind sowohl zeitlich als auch regional nur begrenzt verfügbar, auch der Umfang der dort bereitgestellten Gesundheitsleistungen ist begrenzt. Sie können keine adäquate Gesundheitsversorgung von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus sicherstellen.

Sachverständigenrat für Integration und Migration: Jahresgutachten 2022 - Systemrelevant: Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland, S. 140, aaO.

c. Nationale und internationale Kritik

Die Folgen sind gravierend, nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern für die gesamte Gesellschaft. Dazu formuliert die Bundesärztekammer:

„Aus Angst vor Abschiebung werden Ärzte oder Krankenhäuser von den betroffenen Migranten deshalb zu spät oder gar nicht aufgesucht. Das kann bei Krankheiten, die anfangs noch gut zu behandeln waren, zu schweren Komplikationen, chronischen Verlaufsformen oder sogar zum Tod führen. Außerdem sind durch ansteckende Krankheiten wie Tbc, Aids, Hepatitis, Geschlechtskrankheiten o. ä. nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren Umgebung gefährdet. Hier wird von staatlicher Stelle die notwendige Fürsorge für die Gesundheit der Allgemeinheit ordnungspolitischen Maßnahmen untergeordnet. Es muss für kranke Migranten ohne Aufenthaltsstatus leicht erkennbar sein, dass sie im Fall einer Erkrankung medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können, ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten.“

Bundesärztekammer, Beschlussprotokoll des 109. Deutschen Ärztetages, S. 43 f.

Dass ein niedrigschwelliger, umfassender Zugang zu Heilbehandlung der gesamten Gesellschaft nützt, hat die Corona-Pandemie in den letzten Jahren eindrücklich bewiesen.

Hinzu kommt, dass eine späte medizinische Versorgung das Gesundheitssystem finanziell und personell über das erforderliche Maß hinaus belasten kann. Suchen kranke Menschen erst im absoluten Notfall ein Krankenhaus auf, ist die Behandlung meist aufwendiger und teurer als im Fall regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen und einer frühzeitigen Untersuchung und Behandlung von Krankheitssymptomen.

European Union Agency for Fundamental Rights: Cost of exclusion from healthcare - The case of migrants in an irregular situation, 2015, S. 33 f.

Derartige Meldepflichten sind in Europa einmalig. In keinem anderen europäischen Land gibt es Regelungen, wonach die für die Gesundheitsversorgung zuständigen staatlichen Anlaufstellen verpflichtet sind, die betroffenen Menschen an die Ausländerbehörden oder die Polizei zu melden.

Ärzte der Welt: Legal Report on Access to Healthcare in 16 European Countries, 2017, S. 39, abrufbar unter

https://www.doctorsoftheworld.org.uk/wp-content/uploads/import-from-old-site/files/2017_final-legal-report-on-access-to-healthcare-in-16-european-countries.pdf, zuletzt abgerufen am 21. August 2022; PICUM: Städte des Rechts – Gesundheitsversorgung für undokumentierte Migrant*innen, 2017, S. 28., abrufbar unter https://picum.org/wp-content/uploads/2017/11/CitiesOfRights_Health_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 31. August 2022; BMI, Illegal aufhältige Migranten in Deutschland – Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, 2007, S. 36; DIMR, Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit, 2. Aufl. 2008, S. 10, aaO.

In einigen Ländern ist es sogar ausdrücklich verboten, Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus bei Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung in den dafür vorgesehenen Einrichtungen an die Ausländerbehörde zu melden.

Vgl. etwa für Italien Art. 35 Abs. 5 des Einheitstextes für Immigration („testo unico sull’immigrazione“): Die Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen durch einen Ausländer, der die Aufenthaltsbestimmungen nicht erfüllt, darf zu keiner Art von Meldung bei den Behörden führen (Original: “L’accesso alle strutture sanitarie da parte dello straniero non in regola con le norme sul soggiorno non può comportare alcun tipo di segnalazione all’autorità”).

Für den faktischen Ausschluss von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus von der staatlichen Gesundheitsversorgung erntete Deutschland bereits mehrfach Kritik von den Fachausschüssen der Vereinten Nationen. Sowohl der Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte als auch der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau bemängelten in ihren abschließenden Empfehlungen an Deutschland, dass die Übermittlungspflicht im Aufenthaltsgesetz Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus davon abhalte, den ihnen zustehenden Gesundheitsschutz in Anspruch zu nehmen, und damit gegen das Recht auf Gesundheit und gegen das Diskriminierungsverbot verstoße.

Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Concluding Observations on the Sixth Periodic Report of Germany, 2018, UN-Doc.

E/C.12/DEU/CO/6, Ziff. 26, 27; so auch die Hohe Menschenrechtskommissarin der Vereinten Nationen Navi Pillay: The Economic, Social and Cultural Rights of Migrants in an Irregular Situation, New York and Geneva, United Nations Publication 2014, S. 44; Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany, 2017, UN-Doc. CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Ziff. 38.

Auch der Sachverständigenrat für Integration und Migration, ein 2020 von der Bundesregierung eingerichtetes unabhängiges Expert*innengremium, kritisierte in seinem Jahresgutachten 2022 den fehlenden Zugang von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zur Gesundheitsversorgung und schlägt vor, dass der Gesundheitsbereich von der Übermittlungspflicht gegenüber Ausländerbehörden ausgenommen wird.

Sachverständigenrat für Integration und Migration: Jahresgutachten 2022, Systemrelevant - Migration als Stütze und Herausforderung für die Gesundheitsversorgung in Deutschland, S. 140, aaO.

Die Auswirkungen auf den Zugang zu medizinischer Versorgung standen – neben dem faktischen Ausschluss von Bildungseinrichtungen und Arbeitsgerichten – immer wieder im Zentrum der Kritik.

Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität:
Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, 2017, S. 4;
abrufbar unter https://forum-illegalitaet.de/wordpress_01/wp-content/uploads/2017/05/BAG-Gesundheit_Illegalit%c3%a4t-Arbeitspapier-2017-final.pdf, zuletzt abgerufen am 31. August 2022;
Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR): Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit, 2. Auflage 2008, S. 10, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/studie_frauen_maenner_und_kinder_ohne_papiere_ihr_recht_auf_gesundheit.pdf, zuletzt abgerufen am 31. August 2022.

4. Identitätsangaben im Verwaltungsprozessrecht

Der Beschwerdeführer hat nur dann die Möglichkeit, die aufenthaltsrechtliche Meldepflicht im Gesundheitswesen gerichtlich prüfen zu lassen, wenn die angegriffene Datenübermittlung nicht im Gerichtsverfahren erfolgt und sich sein Rechtsschutzziel damit automatisch erledigt.

Grundsätzlich verlangt § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Bezeichnung des Klägers sowie die Angabe seiner Anschrift in der Klageschrift. Sobald die Gerichte diese Angaben haben, müssen sie sie nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz Nr. 1 AufenthG an die Ausländerbehörde weiterleiten, wodurch sich das Klageverfahren erledigt. Um dies zu vermeiden, hat der Beschwerdeführer verschiedene Optionen vorgeschlagen: Eine Klageerhebung bzw. Antragstellung unter Pseudonym, eine parallele Übermittlung der Identitätsangaben unter Inanspruchnahme des verlängerten Geheimnisschutzes aus § 88 AufenthG und schließlich eine doppelte Aktenführung bei Gericht. Beispiele für derartige Schutzmaßnahmen finden sich in der fachgerichtlichen Rechtsprechung.

In der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur ist anerkannt, dass das Erfordernis der Angabe des Namens und/oder der ladungsfähigen Anschrift im Gerichtsverfahren entweder entfällt, wenn dies im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unmöglich ist oder wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse vorliegt und die Angaben zur Identität den von Art. 19 Abs. 4 GG geschützten Zugang zu den Gerichten unzumutbar beschränken würde.

BVerwG, Beschl. v. 14.02.2012 – 9 B 79.11 –, NJW 2012, 1527, Rn. 11;
BVerwG, Urt. v. 13.04.1999 – 1 C 24.97 –, NJW 1999, 2608 <2611>;
BGH, Urt. v. 9.12.1987 – IVb ZR 4/87 –, NJW, 1988, 2114 <2114>;
BFH, Urt. v. 19.10.2000 –IV R 25/00 –, NJW 2001, 1158 <1158 f.>;
Bamberger, in: Wysk, VwGO, 2. Aufl. 2016, § 82 Rn. 4; Brink/Peters,
in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 51. Ed. 01.07.2019, § 82 Rn. 3; Riese
in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO,
Stand: Januar 2020, § 82 VwGO, Rn. 12.

Das gilt entsprechend für die Stellung von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 bzw. § 123 VwGO.

BVerwG, Beschl. v. 28.05.2020 – 1 VR 3/19, 1 PKH 48/19 –, juris, Rn. 16.

So ist es etwa einer mit Haftbefehl gesuchten Person nicht zuzumuten, im gerichtlichen Verfahren eine ladungsfähige Anschrift anzugeben, weil anderenfalls die konkrete Gefahr ihrer Verhaftung bestünde.

Vgl. BFH, NJW 2001, 1158 ff.

Eine als V-Mann für den Verfassungsschutz tätige Person hat ein berechtigtes Interesse daran, einen arbeitsrechtlichen Streit gegen die beauftragende Behörde unter einem Decknamen zu führen.

Vgl. LAG Köln, Urt. v. 04.09.2015 – 10 Sa 176/15 –, Rn. 27.

Entsprechend führte auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen aus, dass es ausnahmsweise geboten sein kann, im Gerichtsverfahren den Namen und/oder die Anschrift jedenfalls gegenüber dem*der Prozessgegner*in zu anonymisieren, wenn das streitgegenständliche Informationsbegehren auf die Bekanntgabe des Namens oder der Anschrift eines Prozessbeteiligten gerichtet ist oder dessen Identität zumindest wesentlicher Bestandteil des Begehrens ist. Andernfalls würde das Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes unterlaufen.

OVG NRW, Urt. v. 01.04.2014 – 8 A 654/12 –, juris, Rn. 53 ff.

II. Individueller Sachverhalt

Der Beschwerdeführer verzichtet aufgrund des fehlenden Aufenthaltsrechts seit mehreren Jahren auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen (dazu 1.). Seine Versuche, einen Behandlungsschein zu erhalten, ohne dass seine Daten weitergeleitet werden, sind bisher sowohl bei der zuständigen Behörde (dazu 2.) als auch im verwaltungsrechtlichen Eilverfahren gescheitert (dazu 3.).

1. Situation des Beschwerdeführers

Der im Jahr 1969 geborene Beschwerdeführer hat die kosovarische Staatsangehörigkeit und ist erstmals im Jahr 1993 als Kriegsflüchtling in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er heiratete im Jahr 1996 und besaß bis 2016 eine Aufenthaltserlaubnis. In dieser Zeit arbeitete der Beschwerdeführer in der Landwirtschaft und später im Baugewerbe. Im Jahr 2017 wurde der Beschwerdeführer in die Republik Kosovo abgeschoben. Er reiste im gleichen Jahr erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er seit 24 Jahren seinen Lebensmittelpunkt hatte und beantragte erfolglos Asyl. Seitdem verfügt der Beschwerdeführer über keinen regulären Aufenthaltsstatus. Er hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt am Main.

Aus Sorge vor der Weiterleitung seiner Daten an die Ausländerbehörde nahm der Beschwerdeführer seit 2017 weder die empfohlenen allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen beim Hausarzt wahr, noch ließ er körperliche Beschwerden wie Kurzatmigkeit und Schmerzen in der Brust medizinisch abklären.

Am 29. Oktober 2021 erlitt er einen Herzinfarkt und wurde in den Main-Kinzig-Kliniken Gelnhausen behandelt. Dort zeigte sich, dass er unter einer koronaren Herzkrankheit im Schweregrad einer Zweigefäßerkrankung leidet: Wegen einer Arteriosklerose ("Gefäßverkalkung") in den Herzkranzgefäßen werden Teile seines Herzmuskels nicht ausreichend durchblutet. Die Erkrankung des Beschwerdeführers erreicht den zweiten von drei Schweregraden, denn bei ihm sind zwei der drei Hauptäste der Herzkranzgefäße von einer oder mehreren Engstellen (Stenosen) betroffen; es zeigte sich ein Hauptast (der ramus circumflexus) durch zwei hintereinander liegende Stenosen hochgradig verschlossen, außerdem der Hauptstamm zu 40-50 % verschlossen. Der Untersuchungsbericht weist zudem auf eine unbehandelte Hypertonie (Bluthochdruck) und Hyperlipidämie (Störung des Fettstoffwechsels) hin. Dem Beschwerdeführer wurde ein Stent implantiert. Zur weiteren Behandlung empfehlen die Main-Kinzig-Kliniken, die Stenosen mittels intravaskulären

Ultraschalles weiter zu evaluieren und Bluthochdruck und Hyperlipidämie medikamentös zu versorgen.

Befund der Main-Kinzig-Kliniken Gelnhausen vom 29. Oktober 2021 (**Anlage 4**). Der Befund ist fälschlicherweise auf den Namen Fadil Mehmaj ausgestellt, da dieser den Sanitätern am 29. Oktober 2021 seine Krankenkassenkarte mitgab. Der Irrtum ist mittlerweile gegenüber dem Krankenhaus aufgeklärt worden, vgl. eidesstattliche Versicherung des Fadil Mehmaj vom 18. August 2022 (**Anlage 5**), eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 6. September 2022 (**Anlage 6**).

Um eine weitere Behandlung zu erhalten, wandte sich der Beschwerdeführer an die Clearingstelle des Gesundheitsamts Frankfurt, die Menschen ohne Krankenversicherung berät. Er wird dort als Klient unter dem Aktenzeichen ID 50 geführt.

Bescheinigung über die Beratung des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main (**Anlage 7**).

Die Clearingstelle arbeitet mit der Studentischen Poliklinik der Goethe-Universität Frankfurt zusammen und hat den Beschwerdeführer dorthin verwiesen. Die Studentische Poliklinik ist eine Einrichtung des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität, die eine wöchentliche, kostenlose Sprechstunde für Menschen ohne Krankenversicherung anbietet. Organisiert wird die Studentische Poliklinik von Medizinstudierenden und einer lehrbeauftragten Ärztin des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main. Das Behandlungsspektrum umfasst allgemeinmedizinische Erkrankungen, sowie die Organisation von kostenpflichtigen ambulanten Entbindungen für schwangere Patientinnen. Seit November 2021 ist der Beschwerdeführer regelmäßig in der Sprechstunde der Studentischen Poliklinik gewesen. Eine angemessene kardiologische Versorgung des Beschwerdeführers kann dort nicht gewährleistet werden.

Erklärung der Studentischen Poliklinik Frankfurt (**Anlage 8**).

Der Beschwerdeführer stellte sich zur Nachsorge zudem bei dem Internisten Herrn Dr. Claas Otto vor. Dieser untersuchte den Beschwerdeführer und legte eine Patientenakte mit der Patientenummer 16733 an. Herr Dr. Otto bestätigte die Diagnose einer koronaren Herzkrankheit und empfahl am 26. April 2022 eine Umstellung der Medikation. Zudem seien vierteljährliche Kontrollen notwendig. Gegebenenfalls werde eine Bypassoperation notwendig. Da der Beschwerdeführer nicht krankenversichert sei, könne diese Behandlung nur gegen Vorlage eines Behandlungsscheins oder auf Privatrechnung erfolgen.

Eidesstattliche Versicherung des Dr. Claas Otto vom 26. April 2022
(Anlage 9).

Den Befund des Krankenhauses und des Herrn Dr. Otto bestätigte der Internist und Kardiologe Dr. Ernst Girth am 24. August 2022 in einer fachärztlichen Stellungnahme. Er weist darauf hin, dass aufgrund der Risikofaktoren Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörung und Nikotinkonsum mit einer weiteren Progression der koronaren Herzkrankheit zu rechnen ist. Eine 50-prozentige Verengung des linken Hauptstamms sei signifikant und prinzipiell hochgradig lebensbedrohlich. Wegen des hohen Sterblichkeitsrisikos bei einem Hauptstammverschluss empfiehlt er eine Bypass-Operation. Eine Kontrolle des Schweregrads der Verengung durch eine intravaskuläre Ultraschalluntersuchung hält er ebenfalls für erforderlich.

Fachärztliche kardiologisches Stellungnahme des Dr. Ernst Girth vom 24. August 2022 (Anlage 10).

Der Beschwerdeführer ist finanziell nicht in der Lage, die dringend nötige weitere Behandlung selbst zu bezahlen. Es überfordert ihn bereits, die Kosten seiner Behandlung in den Mainz-Kinzig-Kliniken in Höhe von 5.000 Euro – die ihm letztlich auferlegt wurden – aufzubringen. Dies gelingt ihm nur teilweise und mit Hilfe des Vereins „Ärzte der Welt“.

eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 12. August 2022 (Anlage 6).

Eine Behandlung kann also nur mit einem Behandlungsschein nach § 4 Abs. 1 AsylbLG erfolgen. Die nötigen ärztlichen Leistungen sind grundsätzlich auch vom Leistungsumfang des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG i.V.m. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AsylbLG umfasst. Neben der erforderlichen medikamentösen und ggf. operativen Behandlungen umfasst dies nach §§ 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG, 23 SGB V auch die weitere Diagnostik, wenn, wie im Fall des Beschwerdeführers, nach den individuellen Verhältnissen konkrete Anhaltspunkte für das drohende Eintreten einer Erkrankung oder des Eintritts der Erkrankung in ein kritisches Stadium bestehen.

Vgl. Becker in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/
Bader/ Kothe, 12. Edition 2022, AsylbLG § 4 Rn. 12; Schütze in:
Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. 2020, § 25 SGB V, Rn. 12.

2. Verwaltungsverfahren

Der Beschwerdeführer ist überzeugt, dass es rechtswidrig ist, wenn die Sozialbehörde im Rahmen eines Antragsverfahrens für lebensnotwendige Gesundheitsbehandlungen seine personenbezogenen Daten zwecks Abschiebung an die Ausländerbehörde übermittelt. Die Belastung durch die Datenübermittlung wiegt für ihn so schwer, dass er sie selbst angesichts der Gefahr eines tödlichen Herzinfarkts nicht in Kauf nehmen will.

Seine Versuche, die Ausstellung eines Behandlungsscheins ohne Datenübermittlung zu erreichen, blieben bisher erfolglos. Zunächst hat er mit Schreiben vom 21. April 2022 das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main aufgefordert, zu erklären, dass es die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers bei Beantragung eines Behandlungsscheins nach § 4 Abs. 1 AsylbLG nicht an die Ausländerbehörde übermitteln werde.

Abschrift des Schreibens des Unterzeichners vom 21. April 2022
(Anlage 11).

Mit Schreiben vom 25. April 2022 teilte die Behörde mit, dass dem Begehren nicht nachgekommen werden könne. Zur Begründung führte sie

aus, dass das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main nach Art. 20 Abs. 3 GG als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden sei. Die Vorschriften der § 11 Abs. 3 AsylbLG und § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG seien in ihrem Wortlaut eindeutig, es bestehe demnach eine Verpflichtung zur Datenübermittlung, ohne dass ein Ermessensspielraum verbleibe. Die mitgeteilten verfassungsrechtlichen Argumente würden unter Bezugnahme auf die einschlägige Kommentarliteratur nicht geteilt.

Abschrift des Schreibens des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main vom 25. April 2022 (**Anlage 12**).

Ein zweiter Versuch erfolgte mit Schreiben vom 24. Juni 2022. Unter Bezugnahme auf einen Hinweis des Verwaltungsgerichts auf den verlängerten Geheimnisschutz gemäß § 88 Abs. 2 AufenthG hat der Beschwerdeführer vom Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main die Zusicherung erbeten, dass die von seinem Arzt zur Beantragung eines Behandlungsscheins übermittelten personenbezogenen Daten nicht an die Ausländerbehörden oder an die Polizeibehörden übermittelt werden.

Abschrift des Schreibens des Unterzeichners an das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main vom 24. Juni 2022 (**Anlage 15**).

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 teilte die Behörde mit, dass diese Zusicherung nicht erteilt werden könne, da in diesem Fall eine Datenübermittlung nach § 11 Abs. 3 AsylbLG erfolgen könne, für die es keine Übermittlungssperre gebe.

Abschrift des Schreibens des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main vom 1. Juli 2022 (**Anlage 16**).

3. Gerichtsverfahren

Gegen die Ablehnung der begehrten Zusicherung, auf eine Datenübermittlung zu verzichten, hat der Beschwerdeführer am 10. Mai 2022 vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Klage

erhoben und außerdem beantragt, der Stadt Frankfurt am Main in Gestalt des Jugend- und Sozialamtes im Wege der einstweiligen Anordnung die Übermittlung der von ihm anlässlich eines Antrags auf Erteilung eines Behandlungsscheins nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhobenen personenbezogenen Daten an die Ausländerbehörden oder an die Polizeibehörden zu untersagen.

Da auch das Verwaltungsgericht nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG dazu verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an die Ausländerbehörde zu übermitteln und sich mit Angabe dieser Daten an das Gericht das Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers unmittelbar erledigen würde, hat er die Klage zunächst unter Pseudonym und nur unter Angabe der Anschrift des Bevollmächtigten erhoben. Zur eindeutigen Identifizierbarkeit hat der Beschwerdeführer sowohl die Patientenummer aus der Praxis des behandelnden Arztes Herrn Dr. Claas Otto sowie das Aktenzeichen seiner Fallakte im Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt angegeben, wo er jeweils mit Klarnamen geführt wird, und dies durch die entsprechenden Stellen bestätigen lassen. Zudem hat der Beschwerdeführer dem Verwaltungsgericht angeboten, dass der behandelnde Arzt die ärztliche Bescheinigung samt vollständigem Namen dem Gericht direkt übermittelt. Die Angaben unterliegen in dem Fall nämlich einem Übermittlungsverbot nach § 88 AufenthG. Schließlich hat der Beschwerdeführer angeboten, auf richterlichen Hinweis seinen vollen Namen und seine Anschrift direkt zu übermitteln, wenn das Gericht zusichert, die Daten nicht an die Beklagte, die Ausländerbehörde oder die Polizeibehörde zu übermitteln.

Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 10. Mai 2022, S. 27 ff. (**Anlage 13**) (im Folgenden: "Klage- und Antragschrift").

In der Eingangsbestätigung vom 12. Mai 2022 wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass zur Zulässigkeit der Klage die Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift erforderlich sei.

Eingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts vom 12. Mai 2022
(Anlage 14).

In einem Telefonat mit dem Unterzeichner am 22. Mai 2022 bestätigte die Berichterstatterin diese Auffassung und zeigte auch keine Bereitschaft, eine Zusicherung darüber abzugeben, dass nach Mitteilung der ladungsfähigen Adresse keine Übermittlung an die Ausländerbehörde, die Polizei oder die Antragsgegnerin erfolgen werde.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2022 hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Der Antrag sei schon nicht zulässig, weil der Beschwerdeführer keine ladungsfähige Anschrift angegeben habe. Die Angabe der Anschrift seines Prozessbevollmächtigten genüge nicht. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift sei insbesondere auch erforderlich, um den Beschwerdeführer nach entscheidungserheblichen Tatsachen zu befragen und zu verhindern, dass er sich im Falle des Unterliegens seiner Kostentragungspflicht entziehe. Die Pflicht zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift sei auch mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar. Ihre Erfüllung sei dem Beschwerdeführer weder unmöglich noch unzumutbar. Die Befürchtung aufenthaltsbeendender Maßnahmen stellten keinen zureichenden Grund dar. Ihm werde effektiver Rechtsschutz zur Überprüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gewährt, was ausreiche. Zudem fehle dem Beschwerdeführer auch das erforderliche qualifizierte Rechtsschutzinteresse für die Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes. Es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, ein aufenthaltsbeendendes Verfahren abzuwarten, um in diesem Verfahren die Gründe mitzuteilen, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen.

Überdies liege auch kein Anordnungsgrund vor. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, dass es ihm unzumutbar ist, auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen zu werden. Die begehrte Unterlassung sei weder mit wesentlichen Nachteilen verbunden, noch bestünden Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Dem Beschwerdeführer stehe ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG verstießen weder gegen das Grundrecht

auf informationelle Selbstbestimmung noch gegen Art. 35 der Grundrechtecharta der EU. Mit der Weiterleitung der Daten erfülle der Staat einen legitimen Zweck mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln. Die Übermittlungspflichten stellten sicher, dass die Ausländerbehörden der ihnen obliegende Aufgabe, Aufenthalte im Rahmen der Rechtsordnung zu kontrollieren, nachkommen können, um öffentliche Interessen zu schützen. Zudem weist das Verwaltungsgericht auf die Übermittlungssperre nach § 88 Absatz 2 AufenthG i.V.m. Nummer 88.2.4.0. AufenthG-VwV hin, wonach Daten, die einem Verwendungsverbot unterliegen, von öffentlichen Stellen nicht zu ausländerrechtlichen Zwecken übermittelt werden dürfen.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Mai 2022, Az.: 2 L 1312/22.F (**Anlage 2**) (im Folgenden: „VG Frankfurt, BA“).

Am 6. Juni 2022 hat der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Hessen eingelegt.

Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof vom 6. Juni 2022 (**Anlage 17**).

Diese hat er mit Schriftsatz vom 24. Juni 2022 begründet. Auch dem Verwaltungsgerichtshof bot der Beschwerdeführer an, dass der behandelnde Arzt Herr Dr. Claas Otto die ärztliche Bescheinigung samt Klarnamen des Beschwerdeführers an das Gericht übermittelt. Für den Fall, dass die Anschrift des Verfahrensbevollmächtigten nicht für ausreichend erachtet wird, schlug der Beschwerdeführer die Anschrift des Casa 21 (Zentrum für Wohnungslose) in Frankfurt am Main als ladungsfähige Adresse vor. Diese Adresse werde vor dem Sozialgericht Frankfurt anerkannt, wenn dem Antragsteller die Angabe seiner Wohnanschrift unmöglich oder unzumutbar ist. Um den vom Verwaltungsgericht geäußerten Bedenken hinsichtlich der Kostentragungspflicht entgegenzutreten, bot der Beschwerdeführer

zudem an, die Gerichtskosten als Vorschuss zu zahlen und eine Bürgschaft über die Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten vorzulegen.

Beschwerdebegründung vom 24. Juni 2022, S. 13 (**Anlage 18**) (im Folgenden: „Beschwerdebegründung“).

Mit Beschluss vom 16. August 2022 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde verworfen. Die Beschwerde sei bereits unzulässig, da der Beschwerdeführer sie ohne Angabe seines Namens und einer ladungsfähigen Adresse eingelegt habe. Die Benennung einer ladungsfähigen Adresse sei nicht ausnahmsweise entbehrlich. Soweit der Beschwerdeführer durch die Geheimhaltung seiner Identität die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindern wolle, sei dieses Interesse nicht schutzwürdig, weil es schon nicht vom Boden der Rechtsordnung gedeckt sei. Die Angabe der Anschrift des Prozessbevollmächtigten mache die Angabe einer eigenen Anschrift nicht entbehrlich. Die Bezeichnung des Beschwerdeführers und seiner ladungsfähigen Anschrift diene neben der Zustellung von Entscheidungen, Ladungen und Verfügungen auch der hinreichenden Individualisier- und Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers, der Möglichkeit seiner persönlichen Befragung durch das Gericht und der Sicherstellung der Vollstreckbarkeit der Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens. Das Gericht müsse sich nicht auf eine Patientennummer eines Arztes verweisen lassen, auf deren Patientenkartei es keinen Zugriff habe.

Darüber hinaus sei das Verhalten des Beschwerdeführers rechtsmissbräuchlich. Indem er sich einerseits an das Gericht wende, um im Falle der Beantragung eines Behandlungsscheins seine Abschiebung zu verhindern, andererseits aber seinen illegalen Aufenthalt in der Bundesrepublik fortsetze, zeige er, dass er sich der deutschen Rechtsordnung und der gerichtlichen Entscheidung nur für den Fall unterordnen wolle, dass ihm das Ergebnis genehm ist.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Hessen vom 16. August 2022, Az.: 7 B 1025/22 (**Anlage 3**) (im Folgenden: „VGH Hessen, BA“).

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschwerdeführer am 29. August 2022 Anhörungsrüge eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf das Kernanliegen des Beschwerdeführers, nämlich die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, nicht eingegangen ist, die zahlreichen Angebote zur Überwindung des potenziellen Prozesshindernisses unberücksichtigt gelassen hat, den prekären gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers und die gerügten Grundrechtsverletzungen völlig außer Acht gelassen hat und die Entscheidung auf dem Gehörsverstoß beruht.

Anhörungsrüge zum Verwaltungsgerichtshof vom 29. August 2022
(Anlage 19).

Über die Anhörungsrüge wurde noch nicht entschieden.

C. Verfassungsbeschwerde

Nachdem der Beschwerdeführer damit gescheitert ist, vor den Fachgerichten einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verknüpfung der Beantragung lebensnotwendiger Gesundheitsleistungen mit einer auf die Abschiebung zielenden Datenweiterleitung zu erhalten, erhebt er nun Verfassungsbeschwerde. Die Verfassungsbeschwerde zielt darauf, die Verfassungswidrigkeit dieser Verknüpfung feststellen zu lassen, zumindest aber den fachgerichtlichen Rechtsweg für eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verknüpfung wirksam beschreiten zu können.

I. Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht nur insoweit zulässig, als sie sich gegen die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz unter Verstoß gegen die grundrechtsgleichen Rechte auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör richtet. Vielmehr ist sie ausnahmsweise schon nach Abschluss des einstweiligen Verfahrens

auchzulässig, soweit sie in der Sache die Übermittlungspflichten wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angreift.

1. Beschwerdeeinlegung unter Pseudonym

Wie schon im fachgerichtlichen Verfahren ist Rechtsschutz für den Beschwerdeführer auch vor dem Bundesverfassungsgericht nur dann erreichbar, wenn die Angaben zu seiner Identität und Anschrift während des laufenden Gerichtsverfahrens geschützt werden. Denn sobald im verfassungsgerichtlichen Verfahren die gesetzlich vorgesehene Datenübermittlung an die Ausländerbehörde erfolgt, erledigen sich Verfassungsbeschwerde und Eilantrag. Die Übermittlungspflichten bleiben damit gerichtlich unangreifbar. Um Zugang zum Rechtsschutz zu erhalten, tritt der Beschwerdeführer daher auch gegenüber dem Bundesverfassungsgericht unter einem Pseudonym und ohne Angaben zu seiner Wohnadresse auf, was der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nach seiner Überzeugung ausnahmsweise nicht entgegensteht (dazu unter a.). Denn er ist gleichwohl eindeutig identifizierbar und erreichbar (dazu unter b.). Weiterhin bietet der Beschwerdeführer auch dem Bundesverfassungsgericht an, auf anderem Wege zu vermeiden, dass es bereits mit der Antragstellung zur prozessualen Erledigung seiner Verfahren kommt (dazu c.).

a. Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse

Dem Beschwerdeführer ist bewusst, dass vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zur Identität grundsätzlich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehören. § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sieht vor, dass die verfahrenseinleitenden Anträge schriftlich beim BVerfG einzureichen sind. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtsklarheit in Bezug auf die Identität und das Begehren des Antragstellers für das Gericht und die Beteiligten.

BVerfGE 15, 288 <292>.

Es ist aber möglich und im vorliegenden Verfahren auch geboten, diese Anforderung sachgerecht zu modifizieren. Das Bundesverfassungsgericht kann bei der zweckentsprechenden Gestaltung seines Verfahrens auf allgemeine verfahrensrechtliche Grundsätze des Zivil- und des Verwaltungsprozessrechts zurückgreifen.

BVerfGE 33, 247 <262>; 50, 381 <384>; 28, 243 <254>; 51, 405<407>; 72, 122 <133>.

Unter Rückgriff auf die fachgerichtliche Rechtsprechung kann daher auch das Bundesverfassungsgericht auf die vollständige Angabe von Namen und Anschrift verzichten. So verlangt grundsätzlich § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO für den verwaltungsgerichtlichen Prozess die Bezeichnung der klagenden Person mit vollem Namen sowie die Angabe ihrer Anschrift in der Klageschrift. In der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur ist indes anerkannt, dass dieses Erfordernis unter anderem dann entfällt, wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht und die Forderung nach vollständigen Identitätsangaben den von Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Zugang zu den Gerichten unzumutbar beschränken würde (dazu unter B.I.4. mit umfassenden Nachweisen). So hält das Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen es ausnahmsweise für geboten, im Gerichtsverfahren den Namen und/oder die Anschrift jedenfalls gegenüber dem*der Prozessgegner*in zu anonymisieren, wenn das streitgegenständliche Informationsbegehren auf die Bekanntgabe des Namens oder der Anschrift eines Prozessbeteiligten gerichtet ist oder dessen Identität zumindest wesentlicher Bestandteil des Begehrens ist. Andernfalls würde das Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes unterlaufen.

OVG NRW, Urt. v. 01.04.2014 – 8 A 654/12 –, juris, Rn. 53 ff.

Im vorliegenden Verfahren besteht ein solches schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse; eine vollständige Nennung von Namen und Anschrift des Beschwerdeführers würde den Rechtsweg aus prozessrechtlichen Gründen versperren.

Denn auch das Bundesverfassungsgericht selbst wäre aus (eben dem hier zur Überprüfung gestellten!) § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet, die Daten des Beschwerdeführers an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Denn es fällt unter den umfassenden Begriff der „öffentlichen Stellen“ i.S.d. § 87 Abs. 1 AufenthG. Zudem räumt § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG den übermittlungspflichtigen Stellen dem Wortlaut nach kein Ermessen ein. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht sich dieser Lesart nicht anschließt und auf eine direkte Weiterleitung an die Ausländerbehörde verzichtet, ist zu erwarten, dass es die Schriftsätze des Beschwerdeführers an das Land Hessen übermittelt; in diesem Fall wären die für das Land Hessen agierenden „öffentlichen Stellen“ unstreitig zur Datenübermittlung verpflichtet.

Dem Beschwerdeführer drohten mit der Angabe seines Namens und seiner Anschrift infolge der Übermittlungspflicht also seine Abschiebung sowie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Es ist dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, sich für den Zugang zu effektivem Rechtsschutz selbst zu bezichtigen sowie seine eigene Abschiebung in Kauf zu nehmen.

Vor allem aber würde eine Offenlegung von Identität oder Anschrift mit der anschließend gebotenen Weiterleitung dieser Angaben an die Ausländerbehörde durch das Bundesverfassungsgericht oder die im Land Hessen zuständige Stelle sein Rechtsschutzziel, nämlich die Verhinderung ebendieser Datenübermittlung, unmittelbar vereiteln, weil sich sein Rechtsschutzziel damit erledigt. Der Rechtsweg wäre damit unvermeidlich verschlossen. Eine wirksame Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Datenübermittlung im Gesundheitswesen wäre nicht möglich. Da der Beschwerdeführer hier gar nicht geltend macht, dass seine Abschiebung rechtswidrig wäre, sondern allein angreift, dass der Antrag auf Heilbehandlung mit der Abschiebung rechtlich verknüpft ist, reicht es für den Rechtsschutz auch nicht aus, ihn auf die gerichtliche Überprüfung der zu erwartenden aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verweisen, wie es

das Verwaltungsgericht Frankfurt im angegriffenen Beschluss tut (VG Frankfurt, BA, S. 4).

b. Beschwerdeführer identifizierbar und erreichbar

Der Beschwerdeführer erfüllt im Übrigen die Anforderungen an die Identifizierbarkeit (aa.) und Erreichbarkeit (bb.) seiner Person.

aa. Identifizierbarkeit

Das Schriftformerfordernis in § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist so zu verstehen, dass der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig dem Schriftstück entnommen werden können.

BVerfGE 15, 288 <292>.

Auch die Pflicht zur Bezeichnung des Beschwerdeführers nach § 82 Abs. 1 S. 1 VwGO, soweit entsprechend anwendbar, dient der eindeutigen Identifizierbarkeit und Kennzeichnung der Beteiligten.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.04.1999 - 1 C 24/97 - NJW 1999, 2608 <2611>; VGH Kassel, Beschl. v. 21.12.1988 - 4 TG 2070/88 - NJW 1990, 138 <138 f.>; vgl. auch BFH, Urt. v. 19.10.2000 - IV R 25/00 - NJW 2001, 1158 <1158>.

In der Rechtsprechung und Literatur wird für § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO fortlaufend betont, dass dieser zwar zwingend vorschreibt, *dass* die Parteien in der Klageschrift bezeichnet werden sollen, aber nicht *in welcher Form*. Da auch hier Sinn und Zweck der Bezeichnung die eindeutige Identifizierbarkeit und Kennzeichnung der Parteien ist, schließt § 130 Nr. 1 ZPO andere, denselben Zweck erfüllende Bezeichnungen, nicht aus. Von der namentlichen Bezeichnung kann deshalb ausnahmsweise abgewichen werden, wenn aufgrund anderer Angaben keine Zweifel an der Identität und Stellung der antragstellenden Person bestehen und diese aufgrund der verwendeten Bezeichnung auch für jeden Dritten ermittelbar ist.

BGH, Beschl. v. 18.9.2018 – VI ZB 34/17 - NJW-RR 2018, 1460, Rn. 7;
BGH, Urt. v. 12.05.1977 - Az.: VII ZR - 167/76, NJW, 1686; BGH, Urt.
v. 09.12.1987 – IVb ZR 4/87 – NJW 1988, 2114-2115; Mantz: Klage
gegen unbekannte Inhaber einer ausländischen Domain im
Zivilprozess?, NJW 2016, 2845 <2846>; Raeschke-Kessler:
Einstweilige Verfügung gegen Unbekannt - ein Mittel gegen
Hausbesetzer?, NJW 1981, 663 <663>; Kempe/Antochewicz:
Haftungsfall oder Rettung möglich? – Die fehlerhafte
Beklagtenbezeichnung in der Klageschrift, NJW 2013, 2797; vgl.
auch BFH, Urt. v. 19.10.2000 - IV R 25/00 - NJW 2001, 1158 <1159>.

In diesem Sinne kann auch die Verwendung eines Deck- bzw. Aliasnamens
zur Parteiidentifikation ausreichend sein.

LAG Köln, Urt. v. 04.09.2015 - 10 Sa 176/15 - BeckRS 2016, 66838,
Rn. 18; BGH, Beschl. v. 18.9.2018 – VI ZB 34/17 - NJW-RR 2018,
1460, Rn. 8.

Zulässig sind auch Rechtsmittel „gegen Unbekannt“, wenn davon
ausgegangen werden kann, dass die Partei nach räumlichen und zeitlichen
Kriterien individuell bestimmbar ist und gegebenenfalls zu einem späteren
Zeitpunkt eindeutig feststehen kann.

OLG Köln, Beschl. v. 18.08.1981 - 3 W 24/81 - NJW 1982, 1888; OLG
Oldenburg, Beschl. v. 24.02.1995 - 5 W 24/95 - NJW-RR 1995, 1164;
LG Berlin, Urt. v. 21.04.1997 - 51 S 551-96 - NJW-RR 1998, 713.

Der Beschwerdeführer ist eindeutig identifizierbar. Die Clearingstelle im
Gesundheitsamt Frankfurt hat für den Beschwerdeführer eine Akte unter
dem oben angegebenen Aktenzeichen angelegt.

Bescheinigung über die Beratung des Gesundheitsamtes Frankfurt
am Main (**Anlage 7**).

Für ihn wurde zudem in der Arztpraxis von Dr. Claas Otto unter der oben
angegebenen Patientenummer eine Patientenakte angelegt, sodass er
eindeutig zugeordnet werden kann.

Eidesstattliche Versicherung/ ärztliche Bescheinigung des Arztes
Dr. Claas Otto (**Anlage 9**).

Im Ergebnis bestehen mithin keine Unklarheiten darüber, wer durch eine stattgebende Entscheidung berechtigt würde. Bei Antragstellung in der Sozialbehörde wird der Beschwerdeführer die ärztlichen Befunde der Arztpraxis mit Klarnamen und Patientenummer sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamts Frankfurt mit Klarnamen und Aktenzeichen vorlegen. So kann auch die Sozialbehörde sichergehen, dass es sich bei dem Antragsteller um den durch die Gerichtsentscheidung begünstigten Beschwerdeführer handelt.

Mit den angegebenen Daten ist der Beschwerdeführer zweifelsfrei als bestimmte natürliche Person identifizierbar. Er ist auch im Nachhinein von anderen Personen eindeutig unterscheidbar. Die Patientenummer und das Aktenzeichen können nachvollziehbar zugeordnet werden. Eine Verwechslungsgefahr ist – anders als bei Namensgleichheiten – ausgeschlossen. Die Sachlage unterscheidet sich auch von der bloßen Verwendung eines Aliasnamens, bei der überhaupt nicht erkennbar ist, welche Person sich dahinter verbirgt.

bb. Erreichbarkeit

Das BVerfGG enthält keine Vorgaben zur Angabe einer ladungsfähigen Adresse. Soweit das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich auf allgemeine verfahrensrechtliche Grundsätze des Zivil- und des Verwaltungsprozessrechts zurückgreift, so sind auch diese hier erfüllt.

Betreibt eine natürliche Person ein gerichtliches Verfahren, ist zu deren ordnungsgemäßer Bezeichnung im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO in der Regel zwar die Wohnanschrift anzugeben.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.4.1999 – 1 C 24.97 – juris, Rn. 27-30; BVerwG, Urt. v. 24.3.2021 – 6 C 4.20 – juris, Rn. 11.

Bereits die vom Bundesverwaltungsgericht verwendete Formulierung „in der Regel“ lässt aber erkennen, dass in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch eine andere als die Wohnadresse als ladungsfähige Anschrift anzuerkennen ist. Die Anforderungen an die ladungsfähige Anschrift des Beschwerdeführers dürfen im Hinblick auf dessen Anspruch

auf wirkungsvollen Rechtsschutz nicht weitergehen, als es für die Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beklagten bzw. Antraggegners und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist.

BGH, Urt. v. 6. April 2022 – VIII ZR 262/20 –, juris Rn. 15; s. auch Bayerischer VGH, Beschl. v. 10. August 2022 – 7 CE 22.1099 –, juris, Rn. 12 f.

Die Angabe einer ladungsfähigen Adresse dient im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zustellung von Entscheidungen, Ladungen und Verfügungen – also der Erreichbarkeit des Klägers/ Antragstellers – und der Sicherstellung der Vollstreckbarkeit der Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 – 1 C 24/97 –, juris, Rn. 37 f.

Die Zustellung des mit dem Prozess verbundenen Schriftverkehrs ist durch die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten und Angabe seiner Adresse sichergestellt.

Vgl. BFH, Urt. v. 19.10.2000 - IV R 25/00 - NJW 2001, 1158 <1159>; VGH Kassel, Beschl. v. 21.12.1988 - 4 TG 2070/88 - NJW 1990, 138 <138>, VGH Kassel, Beschl. v. 30.05.1989 - 12 TH 1658/89 - NJW 1990, 140 <141>; Bayerischer VGH, Beschl. v. 10. August 2022 – 7 CE 22.1099 –, juris, Rn. 14; Hessischer VGH, Beschl. vom 30. Mai 1989 – 12 TH 1658/89 – NJW 1990, 140 <141>; OVG NRW, Urt. v. 18. Juni 1993 – 8 A 1447/90 – NVwZ-RR 1994, 124 <125>.

Im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist nicht damit zu rechnen, dass ein persönliches Erscheinen des Beschwerdeführers erforderlich ist. In dem unwahrscheinlichen Fall einer mündlichen Verhandlung kann der Unterzeichner dort die Interessen des Beschwerdeführers vertreten, eine Beteiligtenvernehmung ist nicht zu erwarten. Aufklärungsbedürftige entscheidungserhebliche Tatsachen können sich aus dem vorliegenden Sachverhalt allein in Bezug auf die Behandlungsbedürftigkeit und die Dringlichkeit der Behandlung ergeben. Dies erfordert jedoch medizinisches Fachwissen von entsprechend qualifizierten Personen, zu denen der Beschwerdeführer nicht gehört.

Doch auch für diesen Fall wäre der Beschwerdeführer über seinen Prozessbevollmächtigten erreichbar.

Da das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach § 34 BVerfGG in aller Regel kostenfrei ist, stellt sich die Frage nach der Vollstreckbarkeit der Kosten hier nicht.

c. Alternativ: Möglichkeiten zur Überwindung des potenziellen Beschwerdehindernisses

Sollte das Bundesverfassungsgericht die eigene Kenntnis des Namens des Beschwerdeführers für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für zwingend erforderlich halten, bieten wir folgende Optionen an und beantragen insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beschwerdefrist, § 93 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG.

aa. Ärztliche Übermittlung des Klarnamens

Es besteht die Möglichkeit, dass das Gesundheitsamt Frankfurt sowie der behandelnde Arzt Herr Dr. Claas Otto die ärztlichen Bescheinigungen samt vollständigem Namen des Beschwerdeführers dem Gericht direkt übermittelt. Die Angaben unterliegen in dem Fall einem Übermittlungsverbot nach § 88 AufenthG.

Nach § 88 Abs. 1 AufenthG muss eine Übermittlung unterbleiben, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen. Hierunter fallen auch die in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafrechtlich geschützten Informationen, die einem Arzt anvertraut wurden.

Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, 5. Update Dezember 2021, § 88 Abs. 1, Rn. 2.

Daran ändert auch eine ausdrückliche oder konkludente Schweigepflichtentbindung nichts. Eine Schweigepflichtentbindung führt dazu, dass der Arzt zur Offenbarung des Geheimnisses ausnahmsweise befugt ist und sich im konkreten Einzelfall nicht strafbar macht. Die Informationen unterliegen jedoch weiterhin dem Schutz von § 203 StGB, sodass § 88 AufenthG greift.

Vgl. Sönke-Hilbrans, in: NK-AuslR, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 88, Rn. 7.

Für ein solches Verständnis spricht auch der Ausnahmetatbestand in § 88 Abs. 2 AufenthG, denn dieser sieht vor, dass öffentliche Stellen Daten, die ihnen ein Geheimnisträger übermittelt hat, nur unter den dort geregelten engen Voraussetzungen weitergeben dürfen. Dies gilt auch für zulässigerweise erhaltene Daten.

Vgl. Erbs/Kohlhaas/Senge, 239. EL Dezember 2021, AufenthG § 88, Rn. 2.

Erhält das Gericht eine ärztliche Bescheinigung des Dr. Claas Otto oder des Gesundheitsamtes Frankfurt, so darf das Gericht den dort angegebenen vollständigen Namen des Beschwerdeführers nach § 88 Abs.1 AufenthG nicht an die Ausländerbehörde oder die Beklagte des Ausgangsverfahrens weitergeben.

bb. Gerichtliche Zusicherung: Doppelte Aktenführung

Sollte das Gericht eine direkte Mitteilung des Namens des Beschwerdeführers und eine Übermittlung der Anschrift des Beschwerdeführers dennoch für zwingend erforderlich halten, so wird angeregt, dass das Gericht dem Beschwerdeführer gerichtlich zusichert, dass seine Daten nicht an die Beklagte des Ausgangsverfahrens, die Ausländerbehörde oder die Polizeibehörde übermittelt werden. Dies kann durch eine doppelte Aktenführung, bei der dem Gericht die vollständige Akte mit Namen und Anschrift des Beschwerdeführers vorliegt und die Beklagte des Ausgangsverfahrens nur eine anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Akte erhält, gewährleistet werden.

Das Gericht kann sich aufgrund einer vorgelagerten Verhältnismäßigkeitsprüfung verpflichten, die Daten des Beschwerdeführers in diesem Fall nicht gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Zwar sieht der Wortlaut der Norm keinen Ermessensspielraum vor. Dennoch muss sich jedes staatliche Handeln am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen

lassen. Entsprechend sieht Ziff. 87.0.4. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vor, dass vor einer Übermittlung von Daten stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist. Im vorliegenden Fall spricht insbesondere der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes für eine Unverhältnismäßigkeit der Datenübermittlung. Eine Übermittlung der Daten des Beschwerdeführers an die Ausländerbehörde wäre zwar geeignet und erforderlich, damit die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten kann. Sie wäre aber im konkreten Fall unangemessen, da sie einen effektiven Rechtsschutz gegen ebendiese Datenübermittlung vereiteln würde (ausführlich dazu bereits unter C.I.1.a.)

Sollte das Gericht dieser Auffassung folgen und vorab zusichern, dass es die Daten des Beschwerdeführers nicht an die Ausländerbehörde übermitteln wird, dann ist eine gesonderte Aktenführung und eine Anonymisierung beziehungsweise Pseudonymisierung der Daten gegenüber der Stadt Frankfurt erforderlich. Andernfalls ist diese nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG zur Weiterleitung der Daten an die Ausländerbehörde oder Polizeibehörde verpflichtet und das Rechtsschutzbegehren erledigt sich. Eine solche doppelte Aktenführung und Anonymisierung der Daten gegenüber dem Prozessgegner hielt auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in bestimmten Fällen für grundsätzlich möglich, etwa wenn die Nichtbekanntgabe der Identität eines Beteiligten streitgegenständlich ist und eine Bekanntgabe im laufenden Verfahren sein Recht auf effektiven Rechtsschutz unterlaufen würde.

Vgl. OVG NRW, Urt. v. 01.04.2014 – 8 A 654/12 –, juris, Rn. 53 ff.

cc. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die prozessuale Situation ist ausgesprochen ungewöhnlich: Gerade die vom Beschwerdeführer für verfassungswidrig gehaltene Vorschrift bringt ihn unverschuldet in die Zwangslage, entweder eine Verfassungsbeschwerde ohne vollständige Angaben zur Identität einzureichen und damit eine der zentralen Anforderungen, die regelmäßig

legitimerweise an die Zulässigkeit gestellt werden, klar zu verfehlen, oder diese Daten anzugeben und damit die zeitnahe Erledigung seiner Beschwerde zu provozieren. Egal wie er sich entscheidet: es droht die Unzulässigkeit.

Zu diesem Dilemma findet sich weder verfassungsgerichtliche Rechtsprechung noch einschlägige verfassungsprozessrechtliche Literatur. Auch die befassten Fachgerichte haben das Problem in keiner Weise adressiert. Insgesamt vermag der Beschwerdeführer bisher keinen rechtssicheren Weg zu erkennen, wie sich in diesem speziellen Fall sein Recht auf Zugang zum Gericht verwirklichen lässt, und ist daher gegebenenfalls auf einen Hinweis des Bundesverfassungsgerichts angewiesen.

Für den Fall, dass das Gericht die Übermittlung des Klarnamens für erforderlich und die angebotenen Optionen für einen gangbaren Weg hält, wird diesbezüglich um einen richterlichen Hinweis gebeten. Sollte die Frist nicht ohnehin erst mit der Zustellung der Entscheidung über die Anhörungsrüge beginnen, wird hinsichtlich der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, § 93 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG.

2. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich sowohl gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs als auch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts. Die Verfassungsbeschwerde kann sich grundsätzlich auch gegen die vorangegangenen fachgerichtlichen Entscheidungen richten, wenn sie sich hinreichend differenziert mit den jeweiligen Entscheidungen und ihren verfassungsrechtlichen Verstößen auseinandersetzt.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.12.2010, 1 BvR 2760/08; BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 –.

Im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtshof hat das Verwaltungsgericht zumindest ansatzweise auch die Begründetheit des Antrags geprüft und

dabei die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den fachgerichtlichen Eilrechtsschutz missachtet. Soweit das Bundesverfassungsgericht jedoch der Auffassung ist, dass der Verwaltungsgerichtshof trotz der reduzierten Ausführungen in vollem Umfang über den Prozessgegenstand entschieden hat und sich die vorangegangene Entscheidung prozessual überholt hat, so wird eine Teilannahme angeregt.

3. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer ist durch die drohende Datenübermittlung bei Beantragung eines Behandlungsscheins und durch die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten betroffen.

Die fachgerichtlichen Eilentscheidungen verstoßen gegen sein Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG: Erstens überspannen die Fachgerichte die Zulässigkeitsanforderungen, indem sie seine Anträge mangels vollständiger Angaben zur Identität als unzulässig bewerten. Damit versperren sie dem Beschwerdeführer jede Möglichkeit, die Verknüpfung der Beantragung von Gesundheitsleistungen und der Abschiebung in § 87 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, außerdem versehen sie den Zugang zum Rechtsschutz für ausreisepflichtige Menschen mit unzumutbaren Hürden.

Zweitens verkennen die Fachgerichte grundlegend das Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers, indem sie ihn darauf verweisen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen abzuwarten und gegen diese gerichtlich vorzugehen. Der Beschwerdeführer wendet sich eben nicht gegen seine Ausreisepflicht, sondern begehrt grundlegende Gesundheitsversorgung – und zwar unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus.

Drittens genügt die Prüfungsintensität der Fachgerichte im Eilverfahren nicht den erhöhten Anforderungen, die aus den hier drohenden gravierenden Grundrechtsbeeinträchtigungen folgen. Weder die

Erkrankung des Beschwerdeführers noch sein Grundrecht auf ein gesundheitliches Existenzminimum finden in den Beschlüssen Erwähnung.

Außerdem verletzen die fachgerichtlichen Eilentscheidungen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. Der wesentliche Vortrag des Beschwerdeführers bleibt in den Beschlüssen gänzlich unberücksichtigt. Die Gerichte lassen außer Acht, dass sich durch die Angabe von Namen und Wohnadresse sein Rechtsschutzziel erledigen würde und effektiver Rechtsschutz gegen die Übermittlung seiner Daten an die Ausländerbehörde damit unmöglich wird. Auf die zahlreichen Angebote zur Überwindung des Prozesshindernisses gehen die Gerichte nicht ein, auch beziehen die Gerichte die umfangreiche Argumentation zur Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Übermittlungspflicht, die im Zentrum seiner Klage und seines Antrags stehen, an keiner Stelle in ihre Prüfung ein, obwohl diese Argumente zur Stattgabe im Eilverfahren hätten führen müssen.

Weiter ist der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG und seinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Die angegriffenen Übermittlungspflichten halten den Beschwerdeführer sowie andere Menschen ohne Aufenthaltsstatus de facto von der Inanspruchnahme der ihnen gesetzlich zustehenden medizinischen Grundversorgung ab, indem sie durch deren Beantragung zugleich die Voraussetzungen für eine Abschiebung schaffen. Diese Grundrechtsverletzung ist bereits jetzt gegenwärtig, denn das Grundrecht verpflichtet staatliche Stellen dazu, alle zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe umfassend in dem Moment zu erfüllen, in dem sie bestehen; eine nachträgliche Bedarfsdeckung genügt diesem Grundrecht nicht. Diese zeitliche Dimension des Grundrechts wird besonders deutlich in der Situation des Beschwerdeführers: Ohne Behandlung besteht ein hohes Risiko, jederzeit erneut einen lebensbedrohlichen Herzinfarkt zu erleiden. Tritt diese dramatische Verschlechterung erst ein, lässt sich die

Vorsorge nicht nachholen. Wenn sich das Risiko – hoffentlich – nicht verwirklicht, liegt die Lebensgefahr des Beschwerdeführers deutlich über dem medizinisch Unvermeidlichen, solange er weder medikamentös optimal versorgt noch kontinuierlich überwacht wird.

Zudem verletzen die angegriffenen Übermittlungspflichten den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der aufgrund der daraus resultierenden Folgen für die Betroffenen besonders schwerwiegende Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ist zur Erreichung des Ziels der Migrationskontrolle bereits ungeeignet und darüber hinaus auch im engeren Sinne unverhältnismäßig, weil der Zweck der Datenerhebung eben nicht die Migrationskontrolle, sondern die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung ist. Durch die sich diametral widersprechenden Regelungszwecke werden in unzulässiger Weise unvereinbare Ziele miteinander verbunden.

Der Beschwerdeführer macht sich für die Rüge der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zudem ausdrücklich die untenstehenden Ausführungen zur Begründetheit zu eigen.

4. Rechtswegerschöpfung

Gegen die Zurückweisung der Beschwerde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, § 152 Abs. 1 VwGO.

Eine Anhörungsrüge wurde am 29. August 2022 erhoben, aber noch nicht beschieden. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge als offensichtlich unzulässig angesehen wird, wird hiermit vorsorglich zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerde erhoben.

5. Subsidiarität

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht weder entgegen, dass das Hauptsacheverfahren des Ausgangsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist (dazu a.), noch kann der Beschwerdeführer auf

nachträglichen Rechtsschutz gegen die Übermittlungspflichten verwiesen werden (dazu b.).

a. Keine vorherige Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde wie vorliegend gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren richtet, kann die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein, wenn nach der Art der gerügten Grundrechtsverletzung das Hauptsacheverfahren die Möglichkeit bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen.

BVerfGE 51, 130 <138 ff.>; 77, 381 <401>.

Beschwerdeführende können jedoch nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn sie gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes rügen, wenn das Hauptsacheverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn den Beschwerdeführenden die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs unzumutbar ist.

Vgl. zusammenfassend: BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris, Rn. 18 m.w.N.; Beschl. v. 7. April 2020 – 1 BvR 2674/15 –, juris, Rn. 7 m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Zum einen verletzt gerade die Versagung des Eilrechtsschutzes selbst den Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG (dazu aa.).

Zum anderen wäre die Verweisung auf die Hauptsache für den Beschwerdeführer unzumutbar (dazu bb.).

aa. Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst

Der Beschwerdeführer kann schon deswegen nicht auf das Hauptverfahren verwiesen werden, da die Eilentscheidung selbst ihn in seinen Grundrechten verletzt.

Ein Verweis auf den Hauptsacherechtsweg kommt nicht in Betracht, wenn bereits die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes zu einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte führt. Denn diese Verletzung könnte durch die Entscheidung der Gerichte in der Hauptsache nicht mehr ausgeräumt werden. In dem Verfahren in der Hauptsache könnten Beschwerdeführende mithin – auch im praktischen Ergebnis – nicht dasselbe erreichen wie mit einer Verfassungsbeschwerde.

Vgl. BVerfGE 59, 63 <84>.

Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz können somit Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein, wenn Beschwerdeführende Rechtsverletzungen geltend machen, die das Fachgericht gerade durch die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verursacht hat. Das kann der Fall sein, wenn die sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die vorläufige Rechtsschutzgewährung verkannt worden sind oder der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, juris, Rn. 23; BVerfGE 59, 63 <84>; zum rechtlichen Gehör: BVerfG, Beschl. v. 12. März 2019 - 1 BvR 2721/16 -, juris, Rn. 16 f.

Zulässig ist eine Verfassungsbeschwerde vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens auch dann, wenn gerade durch die Versagung des Eilrechtsschutzes materiell-rechtliche Grundrechte verletzt werden.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2002 - 1 BvR 2305/02 -, juris, Rn. 12, 14, wonach die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz gegen die Einführung einer Dosenpfandpflicht auch die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführer*innen beschränkt; Beschl. v. 26. August 2008 - 2 BvR 1942/07 -, juris, Rn. 9, 11, wonach eine Verletzung materiell-rechtlicher Grundrechte (hier Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG) gerade durch die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht kommt, wenn einer Beschwerdeführerin mit Duldung, die eine Wohnsitzverlegung zur Herstellung der

Familieneinheit begehrt, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache eine dauerhafte Trennung droht.

So liegt es hier. Der Beschwerdeführer ist durch die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs sowohl in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG als auch in seinem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, jeweils mit gravierenden Auswirkungen auf sein Recht auf Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums.

Beide Gerichte überspannen die Anforderungen an die Bezeichnung des Beschwerdeführers und verwehren ihm damit faktisch bereits den Zugang zu Rechtsschutz. Indem die Gerichte verlangen, dass der Beschwerdeführer vor Gericht seinen Klarnamen und seine Wohnanschrift angibt, verlangen sie nicht nur, dass er in Kauf nimmt, dass diese Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden und er strafrechtlich verfolgt und abgeschoben zu wird. In diesem speziellen Fall würde sich dadurch auch zwangsläufig sein Rechtsschutzbegehren erledigen, welches gerade darauf gerichtet ist, dass er einen Antrag auf Gesundheitsleistungen stellen kann, ohne dass seine Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden. Diesen faktischen Ausschluss des Rechtswegs lassen die Gerichte gänzlich unberücksichtigt und verweisen ihn stattdessen darauf, dass er gegen die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gerichtlich vorgehen könne. Damit verkennen die Gerichte das Kernanliegen und Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers völlig. Denn der Kern seines Begehrens ist, dass er einen Anspruch auf zumindest grundlegende Gesundheitsversorgung hat. Dieser Anspruch ist verfassungs- und europarechtlich begründet, gilt bedingungslos und muss auch den faktischen Zugang zu Gesundheitsversorgung gewähren. Mit der prekären gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers und seinem Recht auf Gesundheitsversorgung setzen sich die Gerichte mit keinem Wort auseinander.

Zu den Verletzungen seiner Verfahrensrechte führt der Beschwerdeführer umfangreich in der Begründetheit unter C.II.1. aus. Das dortige Vorbringen macht er sich hier ausdrücklich zu eigen.

bb. Unzumutbarkeit der Verweisung auf die Hauptsache

Nach Überzeugung des Beschwerdeführers liegen hier auch die Voraussetzungen vor, um über die in der Hauptsache gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen zu entscheiden. Jedenfalls lässt sich gut argumentieren, dass es für den Beschwerdeführer nicht zumutbar ist, mit seinen materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen auf das Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden.

Die Durchführung des Klageverfahrens in der Hauptsache ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann unzumutbar, wenn die tatsächliche und einfachrechtliche Lage zur verfassungsrechtlichen Beurteilung ausreichend geklärt ist und durch den Verweis auf den Rechtsweg in der Hauptsache ein unabwendbarer und schwerer Nachteil entstünde,

BVerfGE 79, 275 <279>; BVerfG, Beschl. v. 30. März 2011 - 1 BvR 426/10 -, juris, Rn. 4; Beschl. v. 14. September 2015 - 1 BvR 857/15 -, juris, Rn. 13; Beschl. v. 2. Juni 2022 - 1 BvR 1071/22 -, juris, Rn. 3.

Im vorliegenden Fall spricht vieles dafür, dass die tatsächliche und einfachrechtliche Lage zur verfassungsrechtlichen Beurteilung ausreichend geklärt ist und die Klage allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft (dazu aaa.). Auch die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 BVerfGG liegen vor (dazu bbb.).

Es wird daher angeregt, den Beschwerdeführer auch mit seinen materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen zu hören, dass die Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG, sowie der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

aaa. Allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen

Infolge der fachgerichtlichen Vorprüfung der Beschwerdepunkte soll dem Bundesverfassungsgericht regelmäßig ein bereits eingehend geprüftes Tatsachenmaterial vorliegen und die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die sachnäheren Fachgerichte vermittelt werden.

BVerfGE 79, 1 <20>; 86, 382 <386 f.>; 114, 258 <279>; BVerfG, Beschl. v. 15. Juli 2020 - 1 BvR 1630/20 -, Rn. 14.

Eine Verfassungsbeschwerde ist aber ausnahmsweise vor Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache zulässig, wenn sie allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, die das Bundesverfassungsgericht auch ohne vorherige fachgerichtliche Aufbereitung der tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgrundlagen beantworten könnte.

BVerfG, Beschl. v. 2. Juni 2022 - 1 BvR 1071/22 -, juris, Rn. 3, 7; BVerfG, Beschl. v. 9. Juni 2020 - 1 BvR 1230/20 -, juris, Rn. 13; vgl. auch BVerfGE 79, 275 <279>; BVerfG, Beschl. v. 30. März 2011 - 1 BvR 426/10 -, juris, Rn. 4; Beschl. v. 14. September 2015 - 1 BvR 857/15 -, juris, Rn. 13.

Das Bundesverfassungsgericht verweist hier auf die Maßstäbe, die es für Rechtssatzverfassungsbeschwerden entwickelt hat. Auch dort ist die Erschöpfung des Rechtswegs entbehrlich, wenn der Sachverhalt allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, deren Beantwortung weder von der näheren Sachverhaltsermittlung noch von der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des einfachen Rechts durch die Fachgerichte, sondern allein von der Auslegung und Anwendung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe abhängt.

StRspr: BVerfG, Beschl. v. 16. Juli 2015 - 1 BvR 1014/13 -, juris, Rn. 11 m.w.N.; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, juris, Rn. 102; BVerfGE 123, 148 <172>; 143, 246 <322>.

Nach Überzeugung des Beschwerdeführers liegen diese Voraussetzungen hier vor. Die im Hauptsacheverfahren zu klärende Frage, ob das Sozialamt verpflichtet ist, die Daten des Beschwerdeführers an die Ausländerbehörde zu übermitteln, hängt allein von verfassungsrechtlichen Fragen ab. Es sind weder weitere Sachverhaltsermittlungen erforderlich, noch stellen sich einfachrechtliche Anwendungs- oder Auslegungsfragen.

Der Sachverhalt ist hinreichend geklärt. Der Beschwerdeführer möchte einen Behandlungsschein beantragen und geht vorbeugend gegen die gesetzlich vorgesehene Datenübermittlung vor. Es kommt hier weder auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers an, noch darauf, ob er einen einfach-rechtlichen Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG hat. Vielmehr geht es in der Klage zunächst nur darum, dass er diese Gesundheitsleistungen überhaupt beantragen kann, ohne dass seine Daten übermittelt werden.

Die Pflicht der Sozialbehörde zur Übermittlung seiner Daten an die Ausländerbehörde ist gesetzlich normiert. Der Wortlaut des § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG („Öffentliche Stellen (...) haben (...) zu unterrichten“) ist eindeutig und räumt der Sozialbehörde keinen Ermessenspielraum ein.

Weichert/Stoppa in: Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 87 Rn. 27;
Bergmann/Dienelt/Winkelmann/Krämer, 13. Aufl. 2020, AufenthG
§ 87 Rn. 13.

Auch die verwaltungsinternen Vorgaben führen im vorliegenden Fall nicht dazu, dass die Behörde die Übermittlungspflicht so auslegen könnten, dass im Fall der Beantragung von Gesundheitsleistungen von einer Übermittlung abgesehen werden kann. Laut Ziff. 87.0.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist vor einer Datenübermittlung zwar „stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen“. Nach Ziff. 87.1.1.2 sollen öffentliche Auskunft- und Beratungsstellen nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sein, obwohl sie unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ fallen. Öffentliche Stellen im Sozialbereich sollen dagegen ausdrücklich der Mitteilungspflicht

unterliegen, „insbesondere“ z.B. dann, wenn sie über die Gewährung von Leistungen entscheiden. Im vorliegenden Fall sind keine Gründe ersichtlich, nach denen die Sozialbehörde von diesen Maßgaben abweichen dürfte.

Dementsprechend hat auch die Sozialbehörde mit Schreiben vom 25. April 2022 ausgeführt, dass sie im Fall einer Antragsstellung durch den Beschwerdeführer seine Daten an die Ausländerbehörde übermitteln wird, da der Wortlaut des § 87 Abs. 2 AufenthG eindeutig ist und ihr kein Ermessenspielraum verbleibt.

Kopie des Schreibens des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main an den Unterzeichner vom 25. April 2022
(Anlage 12).

Auch die Fachgerichte sind in ihrer Entscheidung an den Gesetzeswortlaut gebunden. Dieser eröffnet den Gerichten bei der einfachrechtlichen Auslegung der Norm aus den vorgenannten Gründen keinerlei Spielraum.

Mithin lässt sich hier gut vertreten, dass sich hier ausschließlich verfassungsrechtliche Fragen stellen. Die Fachgerichte müssen prüfen, ob die Übermittlungspflicht aufgrund des damit einhergehenden faktischen Ausschlusses von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus von der Gesundheitsversorgung möglicherweise mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar ist oder den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Sie müssen weiter prüfen, ob die Übermittlungspflicht ihn in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt, weil die Datenübermittlung unvereinbare Ziele miteinander verbindet (ausführlich dargestellt unter C.II.3.).

Selbst wenn die Fachgerichte im Hauptsacheverfahren eine verfassungskonforme Auslegung des § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 AufenthG – nach hier vertretener Ansicht angesichts des eindeutigen Wortlauts und der Gesetzeshistorie nur schwer vertretbar – in Erwägung

zögen, stellen sich wiederum nur verfassungsrechtliche Fragen. Auch in dem Fall müssten die Fachgerichte sich mit den angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandersetzen und prüfen, ob § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verfassungskonform so ausgelegt werden kann, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beantragung von Gesundheitsleistungen erhoben wurde, von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA, S. 3 f.) und des Verwaltungsgerichtshofs (BA, S. 4 f.) im Eilverfahren zeigen allerdings, dass diese Gerichte die Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 AufenthG auch bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gesundheitsleistungen für anwendbar halten und die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilen. Die Gerichte haben die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers zugrunde gelegt und sein Anliegen allein aufgrund einer rechtlichen Beurteilung abgewiesen.

Auch vor diesem Hintergrund ist eine weitere tatsächliche oder rechtliche Aufklärung im Hauptsacheverfahren nicht zu erwarten und kann bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. März 1992 – 1 BvR 1859/91 –, BVerfGE 86, 15-27, juris, Rn. 29.

bbb. Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG

Auch die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG liegen hier vor. Die Verfassungsbeschwerde ist von allgemeiner Bedeutung und dem Beschwerdeführer entstände ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, falls er zunächst auf den fachgerichtlichen Rechtsweg verwiesen würde.

Allgemeine Bedeutung hat eine Verfassungsbeschwerde, wenn sie die Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen erwarten lässt oder über den Fall des Beschwerdeführenden hinaus zahlreiche gleichgelagerte Fälle praktisch mitentschieden werden,

BVerfG, Beschl. v. 6. Dezember 2021 – 2 BvR 2164/21 –, juris, Rn. 16
m.w.N.; vgl. auch BVerfGE 19, 268 <273>; BVerfGE 108, 370 <386>.

Dies ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn – wie hier – die Frage zu klären ist, ob das einer Entscheidung zu Grunde liegende Gesetz verfassungsgemäß ist.

BVerfGE 91, 93 <106>.

Schwere und unabwendbare Nachteile setzen einen besonders intensiven Grundrechtseingriff voraus, der auch bei späterem Erfolg eines Rechtsmittels nicht mehr beseitigt werden könnte, also irreparabel ist.

BVerfG, Beschl. v. 6. Dezember 2021 – 2 BvR 2164/21 –, juris, Rn. 17;
Beschl. v. 9.3.2018 – 2 BvR 174/18 –, juris, Rn. 16.

Einen solchen intensiven und irreparablen Grundrechtseingriff, der die Verweisung auf die Hauptsache unzumutbar macht, hat das Bundesverfassungsgericht etwa bejaht, wenn das Existenzminimum während des Hauptsacheverfahrens nicht gedeckt ist. Wenn im Eilverfahren Geldleistungen begehrt werden, die nach einem erfolgreichen Hauptverfahren rückwirkend gezahlt werden müssten, kann die Unterdeckung des Existenzminimums während des Hauptsacheverfahrens nicht nachträglich ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 –, juris, Rn. 19.

Im vorliegenden Verfahren liegt ein Verweis auf ein mehrjähriges Hauptsacheverfahren noch ferner. Der Beschwerdeführer begehrt keine existenzsichernden Geldleistungen, die möglicherweise anderweitig kompensiert und nachträglich ausgeglichen werden können, sondern vielmehr eine akut erforderliche, unaufschiebbare medizinische Behandlung. Er leidet an einer koronaren Gefäßerkrankung mit einer 50-prozentigen Verengung des linken Hauptstamms. Unterbleiben die empfohlene fachärztliche intravasalen Ultraschalluntersuchung und die

voraussichtlich erforderliche Bypass-Operation, droht im schlimmsten Fall ein tödlicher Herzinfarkt.

Fachärztliche kardiologische Stellungnahme des Dr. Ernst Girth vom 24. August 2022 (**Anlage 10**), Eidesstattliche Versicherung des Dr. Claas Otto vom 26. April 2022 (**Anlage 9**); Erklärung der Studentischen Poliklinik Frankfurt (**Anlage 8**).

Es geht mithin um die gegenwärtige Sicherung seines gesundheitlichen Existenzminimums. Es ist ihm nicht zuzumuten und unter den gegebenen Umständen voraussichtlich auch nicht möglich, ein mehrjähriges verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren zu durchlaufen, um die geltend gemachten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen gerichtlich klären zu können und die ihm zustehende Gesundheitsbehandlung zu beantragen.

b. Verweisung auf nachträgliches fachgerichtliches Verfahren unzumutbar

Der Beschwerdeführer begehrt vorbeugenden Rechtsschutz gegen die bevorstehende Übermittlung seiner Daten durch das Jugend- und Sozialamt Frankfurt an die Ausländerbehörde. Eine darauf gerichtete Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn im nachträglichen fachgerichtlichen Verfahren – nach erfolgter Übermittlung seiner Daten – zumutbar kein Grundrechtsschutz mehr zu erlangen ist.

BVerfG, Beschl. v. 15. April 2005 – 2 BvR 465/05 –, juris, Rn. 11.

Ein solches qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis ist hier zu bejahen, denn der nachträgliche Rechtsschutz wäre mit unzumutbaren Nachteilen für den Beschwerdeführer verbunden. Insbesondere bestünde ohne die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes die Gefahr, dass vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen würden und ein nicht mehr wiedergutzumachender Schaden entstünde.

Ein nachträglicher (Eil-)Rechtsschutz wäre dem Beschwerdeführer abermals nur unter Aufgabe des eigentlichen Rechtsschutzziels möglich. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Grundrechtsverletzung

besteht gerade darin, dass ihm ein Zugang zu einer (Minimal-)Gesundheitsversorgung nur um den Preis der Weitergabe ihrer Daten an die Ausländerbehörde und der damit einhergehenden Gefahr einer Abschiebung gewährt werden soll. Dann kann es ihm aber nicht zugemutet werden, die – aufgrund der gesetzlichen Übermittlungspflicht sicher bevorstehende – Datenübermittlung zunächst hinzunehmen.

Die Inanspruchnahme nachgängigen Rechtsschutzes, etwa in Form einer Feststellungsklage gerichtet auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Übermittlung, setzt voraus, dass seine Daten zunächst vom Sozialamt an die Ausländerbehörde oder die Polizeibehörden übermittelt werden. Es steht zu erwarten, dass die Ausländerbehörde ab Kenntniserlangung zeitnah die Abschiebung des Beschwerdeführers einleitet. Zwischen der Kenntniserlangung durch die Ausländerbehörde und der Vollziehung der Abschiebung dürfte jedoch regelmäßig ein sehr kurzer Zeitraum liegen, in dem weder die erforderliche ärztliche Versorgung noch effektiver Rechtsschutz erlangt werden können.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis davon hat, wann die Daten übermittelt werden. Er erlangt erst in dem Moment Kenntnis von der Datenübermittlung, in dem die Abschiebung durchgeführt wird.

Dem Beschwerdeführer ist es auch nicht zuzumuten, eine nachträgliche Feststellungsklage aus dem Ausland zu führen. Abgesehen davon, dass dies nicht seinem Rechtsschutzziel (Inanspruchnahme der ihm verfassungsrechtlich zustehenden Gesundheitsleistungen) entspricht, ist auch fraglich, ob die Gerichte das erforderliche qualifizierte Feststellungsinteresse bejahen würden.

Anders als das Verwaltungsgericht meint (VG Frankfurt, BA, S. 5), kann der Beschwerdeführer nicht darauf verwiesen werden, ein aufenthaltsbeendendes Verfahren abzuwarten, um in diesem Verfahren die Gründe mitzuteilen, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen.

Das Verwaltungsgericht übersieht, dass der Beschwerdeführer sich gar nicht gegen die vollziehbare Ausreisepflicht wendet, sondern gegen die

Übermittlung von Daten und das dadurch aufgebaute faktische Hindernis beim Zugang zu Gesundheitsleistungen.

Eine im Anschluss an die Datenübermittlung erhobene Klage auf Löschung der übermittelten Daten und ein damit korrespondierender Eilantrag ist auch keine dem Beschwerdeführer zuzumutende Alternative zur Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes. Durch die nachträgliche Löschung lässt sich nicht mehr rückgängig machen, dass die Ausländerbehörde Kenntnis vom illegalen Aufenthalt des Beschwerdeführers erlangt. Auch die Ausreisepflicht bliebe von der Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung unberührt. Die abschreckende Wirkung der Datenübermittlung, die den Anspruch auf angemessene Gesundheitsversorgung de facto leerlaufen lässt, entfiere hierdurch nicht.

Außerdem ergibt sich die Unzumutbarkeit aus der drohenden Strafverfolgung wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Aus § 258 Abs. 5 StGB folgt, dass es niemandem zugemutet wird, sich selbst der Strafvollziehung auszuliefern. Daraus ist zu schließen, dass auch das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass sich der Beschwerdeführer der konkreten Gefahr der Verhaftung aussetzt.

Vgl. BFH, U. v. 19. Oktober 2000 – IV R 25/00 –, BFHE 193, 52, BStBl II 2001, 112, Rn. 20 zur Angabe einer Anschrift.

6. Frist

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ist dem Bevollmächtigten am 16. August 2022 zugegangen. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am 29. August 2022 Anhörungsrüge eingelegt. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge für unzulässig erachtet wird und die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG gemäß § 222 Abs. 2 ZPO, § 193 BGB analog mit Ablauf des 16. September 2022 endet, wird bereits innerhalb dieser Frist Verfassungsbeschwerde erhoben.

7. Vorliegen der Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen. Zum einen wirft sie die grundsätzliche, bisher ungeklärte verfassungsrechtliche Frage auf, ob die Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG, sowie der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar sind.

Sie ist daher gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

Zum anderen ist die Annahme zur Entscheidung gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt. Durch die Versagung des Eilrechtsschutzes entsteht dem Beschwerdeführer ein schwerer Nachteil, denn er ist dadurch mindestens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von der ihm verfassungsrechtlich und einfachrechtlich zustehenden Gesundheitsversorgung ausgeschlossen.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und seinem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (dazu 1.), jeweils i.V.m. seinem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Wie unter C.I.5.a.bb ausgeführt, liegen die Voraussetzungen vor, um den Beschwerdeführer auch unmittelbar mit seinen materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen zu hören. Die angegriffenen Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG

verletzen den Beschwerdeführer in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (dazu 2.).

1. Verletzung von Verfahrensgrundrechten

a. Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i. V. m. seinem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, indem sie die Anforderungen an die Bezeichnung des Beschwerdeführers überspannen und ihm damit den Rechtszugang faktisch verwehren (dazu aa.), sein Rechtsschutzziel verkennen (dazu bb.) und trotz intensiver Grundrechtsbeeinträchtigung die gerügten Grundrechte nicht ansatzweise prüfen (dazu cc.).

aa. Überspannte Anforderungen an die Bezeichnung des Beschwerdeführers

Indem die Gerichte die Zulässigkeit des Antrags davon abhängig machen, dass der Beschwerdeführer seine Wohnanschrift (Verwaltungsgericht) bzw. seinen Klarnamen und seine Wohnanschrift (Verwaltungsgerichtshof) angibt, überspannen sie die Anforderungen an die Bezeichnung des Beschwerdeführers und versperren ihm – und allen anderen Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus – faktisch den Zugang zu Rechtsschutz.

aaa. Schutz vor unzumutbaren formellen Voraussetzungen

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert einen effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.

Vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; 96, 27 <39>.

Es besteht nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern der Bürger hat einen Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle.

Vgl. BVerfGE 37,150 <153>.

Die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG erfordert keine voraussetzungslose Zugänglichkeit des Rechtswegs. Die Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs zum Gericht bleibt vielmehr den jeweils geltenden Prozessordnungen überlassen.

BVerfGE 40, 237 <256>; 54, 94 <97>.

Dabei kann der Gesetzgeber auch Regelungen treffen, die für ein Rechtsschutzbegehren besondere formelle Voraussetzungen aufstellen und sich dadurch für den Rechtsuchenden einschränkend auswirken.

Vgl. BVerfGE 9, 194 <199 f.>; 10, 264 <267 f.>; 27, 297 <310>; 40, 272 <274>; 60, 253 <268 f.>; 77, 275 <284>; 100, 313 <364>; 109, 279 <364>; BVerfG, Beschl. v. 23. Oktober 2007 – 2 BvR 542/07 –, juris, Rn. 14.

Der Anspruch des Einzelnen auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle darf aber nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden.

Vgl. BVerfGE 88, 118 <123f.>; 77, 275 <284>; 101, 106 <124 f.>; BVerfG, Beschl. v. 29. Oktober 2015 – 2 BvR 1493/11 –, juris, Rn. 33 m.w.N.

Die Begrenzungen müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

BVerfGE 88, 118 <124 f.>; 116, 1 <18 f.>; 77, 275 <284>; BVerfG, Beschl. v. 23. Oktober 2007 – 2 BvR 542/07 –, juris, Rn. 14.

Vor diesem Hintergrund haben die Gerichte das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Sie dürfen nicht durch die Art und Weise der Handhabung

verfahrensrechtlicher Vorschriften den Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des materiellen Rechts unzumutbar verkürzen.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Oktober 2015 – 2 BvR 1493/11 –, juris, Rn. 34 m.w.N; Einstweilige Anordnung v. 21. September 2020 – 1 BvR 2146/20 –, juris, Rn. 6.; Beschl. v. 6 Mai 2020 – 1 BvR 2757/19 –, juris, Rn. 23; BVerfG, Beschl. vom 19. Januar 2021 – 1 BvR 2671/20 –, juris, Rn. 23; BVerfGE 84, 366 <369 f.>.

Jedenfalls darf es dem Rechtsuchenden nicht von vornherein unmöglich gemacht werden, eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung seines Begehrens zu erreichen.

BVerfGE 84, 366 <370>; BVerfGE 101, 397 <408>.

Wenn eine Zugangsbeschränkung – jedenfalls faktisch – zu einem Ausschluss des Rechtsweges führt, ist die Grenze der Ausgestaltungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber überschritten. Art. 19 Abs. 4 GG verbietet in jedem Fall den vollständigen Rechtswegausschluss. Auch Belange der Rechtssicherheit können diesen nicht rechtfertigen.

BVerfGE 101, 397 <408>; Ernst/Kerkemeyer in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 19, Rn. 148.

bbb. Ausschluss des Rechtswegs durch überspannte Zulässigkeitsanforderungen

Diese Anforderungen werden hier verletzt. Indem die Verwaltungsgerichte als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag des Beschwerdeführers die Mitteilung seines Namens und seiner Wohnanschrift verlangen, stellen sie eine Zugangsbeschränkung auf, die einem Rechtswegausschluss gleichkommt.

Die Mitteilung von Namen und Wohnanschrift an die Verwaltungsgerichte hätte zur Folge gehabt, dass diese ihrerseits nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verpflichtet gewesen wären, diese Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln oder direkt die Polizei zu kontaktieren. Damit verlangen die Verwaltungsgerichte, dass der Beschwerdeführer

durch seinen gerichtlichen Antrag die Datenübermittlung auslöst, die er mit seinem vorbeugenden Unterlassungsanspruch gerade zu verhindern sucht. In beiden Beschlüssen fehlt jede Auseinandersetzung damit, dass sich dadurch das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers erledigt und damit vorbeugender Rechtsschutz gegen die angegriffenen Übermittlungspflichten unmöglich wird.

Hätte der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Anforderungen an seine Bezeichnung in Antrag und Klage erfüllt, hätte er keine Chance mehr gehabt, die Frage gerichtlich zu klären, ob ein Behandlungsschein als Ausfluss des grundrechtlichen Existenzminimums gerade ohne Weitergabe seiner persönlichen Daten ausgestellt werden muss. Das Ziel, die Datenübermittlung zu unterbinden, könnte nicht auf dem Rechtsweg verfolgt werden, ohne dass es zu einer Datenübermittlung kommt. Dieser faktische Ausschluss einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle der Übermittlungspflichten im Gesundheitswesen ist mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

Über diese Erledigung seines hier geltend gemachten Anliegens (nämlich gerade die Weiterleitung seine personenbezogenen Daten zu verhindern) hinaus verlangen die Verwaltungsgerichte dem Beschwerdeführer und allen anderen Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus hier ab, für den Zugang zu effektivem Rechtsschutz und einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle die schwer reversiblen, für ihn erheblichen Nachteile einer Abschiebung sowie eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in Kauf zu nehmen. Auch darin liegt eine gewichtige Beeinträchtigung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz.

Das Verwaltungsgericht verweist den Beschwerdeführer in seinem Beschluss darauf, dass ihm effektiver Rechtsschutz dadurch gewährt wird, dass er gerichtlich gegen seine Abschiebung vorgehen kann (BA, S. 4). Das Verwaltungsgericht verkennt dabei jedoch, dass es dem Beschwerdeführer auch möglich sein muss, andere Rechte – wie etwa sein Recht auf Gesundheitsversorgung – gerichtlich geltend zu machen.

Der Verwaltungsgerichtshof wird noch deutlicher, indem er dem Beschwerdeführer vorwirft, dass er sich der deutschen Rechtsordnung und der gerichtlichen Entscheidung nur für den Fall unterordnen will, dass ihm das Ergebnis genehm ist und hält seinen Antrag aus diesem Grund gar für rechtsmissbräuchlich (BA, S. 5). Mit anderen Worten: Wer sich irregulär in Deutschland aufhält, darf sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs auf Grund- und Menschenrechte nicht berufen oder diese Rechte gar gerichtlich durchsetzen wollen. Der Verwaltungsgerichtshof spricht damit Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus jegliche Rechte oder jedenfalls die Möglichkeit ihrer Durchsetzung ab.

Die Argumentation der Gerichte schließt ausreisepflichtige Personen faktisch vom Rechtsschutz genauso aus wie von medizinischer Versorgung. Hier wiederholt sich für den Beschwerdeführer das Dilemma, dessen verfassungsrechtliche Zumutbarkeit er gerade überprüfen lassen will. Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, dass in Deutschland lebende Menschen aus Furcht vor Abschiebung auf die Geltendmachung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Rechte verzichten.

Diese Auswirkungen auf den effektiven Rechtsschutz hätten die Gerichte bei der Beurteilung der formellen Antragsvoraussetzungen berücksichtigen und ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers in Bezug auf seinen Namen und seine Wohnanschrift bejahen müssen.

Das wäre prozessrechtlich ohne weiteres möglich gewesen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass es ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse geben kann, welches es unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes entbehrlich macht, Namen und/oder ladungsfähige Anschrift anzugeben.

BVerwG, Beschl. v. 14.02.2012 – 9 B 79.11 –, NJW 2012, 1527, Rn. 11;

BVerwG, Urt. v. 13.04.1999 – 1 C 24.97 –, NJW 1999, 2608 <2611>;

BGH, Urt. v. 9.12.1987 – IVb ZR 4/87 –, NJW, 1988, 2114 <2114>;

BFH, Urt. v. 19.10.2000 –IV R 25/00 –, NJW 2001, 1158 <1158 f.>;

OVG NRW, Urteil vom 01. April 2014 – 8 A 654/12 –, Rn. 56, juris;
Bamberger, in: Wysk, VwGO, 2. Aufl. 2016, § 82 Rn. 4; Brink/Peters,
in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 51. Ed. 01.07.2019, § 82 Rn. 3; Riese
in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO,
Stand: Januar 2020, § 82 VwGO, Rn. 12, ausführlich dazu unter B.I.4.
und C.I.1.

Der Auffassung der Verwaltungsgerichte, dass ein Geheimhaltungsinteresse nicht glaubhaft gemacht worden sei, kann nicht gefolgt werden. Beide Gerichte stellen auf die Ausreisepflicht des Beschwerdeführers ab und die einfachrechtliche Verpflichtung zur Übermittlung seiner Daten.

Dabei verkennen die Gerichte, dass der Beschwerdeführer verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Pflicht zur Datenübermittlung im Gesundheitswesen geltend macht, deren Überprüfung sie ermöglichen müssen. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung muss bereits die Möglichkeit eines Grundrechtsverstoßes ausreichen, um das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse zu bejahen und eine ausführliche Prüfung der Grundrechtsrügen in der Begründetheit zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer hat umfassend zur Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Norm vorgetragen sowie auf die anhaltende nationale und internationale Kritik, unter anderem der Menschenrechtsausschüsse der Vereinten Nationen hingewiesen.

Unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes durften die Gerichte das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung seines Namens und seiner Wohnanschrift nicht verneinen, ohne sich auch nur ansatzweise mit der geltend gemachte Verletzung der materiell-rechtlichen Grundrechte sowie des Europarechts durch die angegriffenen Übermittlungspflichten zu beschäftigen. Denn sofern die angegriffenen Übermittlungspflichten verfassungs- und europarechtswidrig sind, ist gegen sie zwingend Rechtsschutz zu gewähren. Eine Klage- und Antragstellung unter Pseudonym und mit Anwaltsanschrift muss in diesem Fall zulässig sein, denn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse liegt dann notwendigerweise bereits aus dem Grund vor, dass effektiver Rechtsschutz

gem. Art. 19 Abs. 4 GG die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen die verfassungs- und europarechtswidrigen Normen gewährleisten muss, ohne dass der Rechtsschutz durch eine im Gerichtsverfahren erfolgende Datenübermittlung zur leeren Hülle verkommt.

Die von den Gerichten vorgebrachten Bedenken, dass die fehlende Bezeichnung des Namens und der Wohnanschrift Beschwerdeführers seine hinreichende Identifizierbarkeit sowie die Vollstreckung der Kosten gefährden, überzeugen nicht. Auch die Verwendung eines Deck- bzw. Aliasnamens kann zur Identifikation des Beteiligten ausreichen, wenn diese aufgrund der verwendeten Bezeichnung ermittelbar ist (dazu ausführlich unter C.I.1.b.aa.).

Zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit hat der Beschwerdeführer auf die dem Gericht bekannte Patientenummer in der Patientenakte bei Dr. Claas Otto wie auch auf die Aktenführung bei der Clearingstelle des Gesundheitsamtes Frankfurt verwiesen. Indem der Verwaltungsgerichtshof den Antrag ohne weitere Begründung bereits wegen des fehlenden Namens für unzulässig hält (BA, S. 3) verkennt er die in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Ausnahmen und erschwert damit in unzulässiger Weise den Rechtszugang. Gleiches gilt für die Angabe der Wohnschrift. Beide Gerichte verkennen, dass die Anschrift des Verfahrensbevollmächtigten den Zwecken einer ladungsfähigen Anschrift vorliegend ausnahmsweise genügen muss. Auch auf die zahlreichen Angebote zur Überwindung des potenziellen Prozesshindernisses (Kostenbürgschaft, Gerichtskostenvorschuss, Übermittlung des Namens des Beschwerdeführers durch den behandelnden Arzt, gerichtliche Zusicherung) gehen die Gerichte mit keinem Wort ein und verletzen damit ihre Pflicht, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird.

Um eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle der angegriffenen Datenübermittlung nicht in unzumutbarer Weise zu beschränken, hätten die Gerichte daher die Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers anhand

der angegebenen Daten genügen lassen müssen oder andernfalls jedenfalls auf die unterbreiteten Vorschläge zur Überwindung des potenziellen Prozesshindernisses eingehen müssen.

bb. Verkennung des Rechtsschutzziels

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof verletzen das Recht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG auch dadurch, dass sie sein Rechtsschutzziel grundlegend verkennen.

Soweit der effektive Rechtsschutz verlangt, dem Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen gerecht zu werden, ergeben sich aus der Verfassung auch Anforderungen an die gerichtliche Bewertung seines Vortrags.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Juli 2008 – 2 BvR 31/06 –, juris, Rn. 25.

Legt ein Gericht den Verfahrensgegenstand in einer Weise aus, die das vom Antragsteller erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel ganz oder in wesentlichen Teilen außer Betracht lässt, so liegt darin eine Rechtswegverkürzung, die den Rechtsschutzanspruch des Betroffenen nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt.

Vgl. BVerfG, Beschl. vom 19. Januar 2021 – 1 BvR 2671/20 –, juris, Rn. 23; BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 1997 – 2 BvR 2989/95 –, juris, Rn. 13; Beschl. v. 18. August 2021 – 2 BvR 2181/20 –, juris, Rn. 21.

Denn wenn ein Gericht das Rechtsschutzbegehren nicht sachgerecht erfasst, ergeht zwar eine Entscheidung in der Sache. Diese Entscheidung betrifft in dem Fall aber nicht das eigentliche Anliegen des Rechtsschutzsuchenden. Insoweit ergeht keine Entscheidung über das eigentliche Rechtsschutzbegehren.

Vgl. Schwarz in: Müller/Dietrich, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band 6, 612.

Beide Gerichte verkennen und verzerren vorliegend das Rechtsschutzziel des Beschwerdeführers. Der Antrag des Beschwerdeführers zielt darauf ab, die aus den Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG

und § 11 Abs. 3 AsylbLG resultierenden Hindernisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung zu beseitigen, weil er diese Übermittlungspflichten für verfassungs- und europarechtswidrig erachtet. Er wendet sich gegen die Verknüpfung des existenznotwendigen Gesundheitsschutzes mit der Abschiebung und will erreichen, dass für ihn selbst – und für alle in Deutschland lebenden Menschen – eine wirksame Heilbehandlung unabhängig vom Aufenthaltsstatus erreichbar ist. Indem das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof in ihren Entscheidungsgründen ausschließlich auf die Ausreisepflicht des Beschwerdeführers abstellen, ignorieren sie nicht nur seine prekäre gesundheitliche Situation und sondern auch das von ihm verfolgte Rechtsschutzziel.

Das Verwaltungsgericht verkürzt das Recht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz darauf, dass er die Rechtmäßigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nachträglich überprüfen könne. Dem Beschwerdeführer sei es zuzumuten, ein aufenthaltsbeendendes Verfahren abzuwarten, um in diesem Verfahren die Gründe mitzuteilen, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen oder eine solche unbillig erscheinen lassen (VG Frankfurt, BA, S. 4 f.).

Auch der Verwaltungsgerichtshof stellt in den Entscheidungsgründen ausschließlich darauf ab, dass der Beschwerdeführer seine Abschiebung verhindern will. So führt das Gericht aus, dass der Beschwerdeführer kein schützenswertes Interesse an der Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen habe, weil dieses Interesse nicht vom Boden der Rechtsordnung gedeckt sei (VGH Hessen, BA, S. 4.).

Diese gerichtlichen Ausführungen zeugen von einer völligen Verkennung des Rechtsschutzziels des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer begehrt weder die Überprüfung seiner Ausreisepflicht noch Rechtsschutz gegen eine drohende Abschiebung. Der Beschwerdeführer wehrt sich gerade nicht dagegen, dass er vollziehbar ausreisepflichtig ist. Es geht dem Beschwerdeführer insbesondere nicht darum, dass die Ausländerbehörde in keinem Fall von den Umständen seines Aufenthalts Kenntnis erlangt.

Vielmehr will er erreichen, dass er diese Kenntnis der Ausländerbehörde nicht selbst bei der Geltendmachung grundrechtlich gewährleisteter Gesundheitsleistungen auslösen muss.

Kern seines Begehrens ist, dass er einen Anspruch auf zumindest grundlegende Gesundheitsversorgung hat – und zwar unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus. Dieser Anspruch ist verfassungs- und europarechtlich begründet und muss auch den faktischen Zugang zu Gesundheitsversorgung gewähren. Er ist losgelöst vom grundsätzlich legitimen Zweck der Aufenthalts- und Migrationskontrolle zu betrachten. Denn er ist nicht durch derartige Erwägungen relativierbar.

Die Verkennung des Rechtsschutzziels des Beschwerdeführers durch die Gerichte wirkt sich auch auf die gerichtliche Beurteilung der Zulässigkeit seines Antrags aus. Indem das Verwaltungsgericht das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers mit Verweis darauf verneint, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten sei, gerichtlich gegen seine Abschiebung vorzugehen (Verwaltungsgericht Frankfurt, BA, S. 5), verkennt es, dass es dem Beschwerdeführer nicht um die Rechtswidrigkeit einer möglichen Abschiebung geht. Dieser Irrtum bezüglich des Rechtsschutzziels führt auch dazu, dass beide Gerichte ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung von Namen und Adresse verneinen. Denn beide Gerichte verkennen, dass sich dadurch das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers erledigt und vorbeugender Rechtsschutz gegen die angegriffenen Übermittlungspflichten unmöglich wird (ausführlich dazu soeben unter aa.).

cc. Fehlende Durchdringung der Sache trotz gewichtiger grundrechtlicher Belange

Obwohl der Beschwerdeführer gewichtige Grundrechtsbeeinträchtigungen geltend macht, prüfen die Gerichte mögliche Grundrechtsverletzungen nicht einmal im Ansatz.

aaa. Pflicht zur eingehenden Prüfung der grundrechtlichen Belange

Die Fachgerichte sind gehalten, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn Antragstellenden sonst eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in ihren Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

Vgl. BVerfGE 35, 263 <274>; 35, 382 <401 f.>; 46, 166 <216>; 65, 1 <70f.>; 93, 1 <13 f.>; 126, 1 <27 f.>; BVerfG, Beschl. v. 1. August 2017 – 1 BvR 1910/12 –, juris, Rn. 12.

Diese Anforderungen gelten gleichfalls für Anfechtungs- wie für Vornahmesachen.

BVerfG, Beschl. v. 6. August 2014 – 1 BvR 1453/12 –, juris, Rn. 9.

Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Vgl. BVerfGE 79, 69 <74>; 94, 166 <216>.

Fachgerichtliche Entscheidungen dürfen nicht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung über die Bedeutung eines Grundrechts beruhen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gericht das zu berücksichtigende Grundrecht gänzlich unbeachtet gelassen hat.

BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2002 – 1 BvR 2305/02 –, juris, Rn. 14; BVerfGE 59, 231 <269>; 77, 240 <255 f.>.

Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat auch die tatsächliche

und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen.

StRspr: vgl. anstatt vieler BVerfG, Beschl. v. 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 –, juris, Rn. 15 m.w.N.

Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

Vgl. BVerfGK 5, 237 <242 f.>; BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 –, juris, Rn. 11.

Die Gerichte sind, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Beschwerdeführers umfassend in die Abwägung einzustellen.

bbb. Fehlende grundrechtliche oder inhaltliche Erwägungen

Weder der Beschluss des Verwaltungsgerichts noch der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs werden diesen Anforderungen auch nur ansatzweise gerecht.

Dem Beschwerdeführer droht durch die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche und potenziell lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands und damit eine erhebliche Beeinträchtigung seines Grundrechts auf Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum steht

allen Menschen in Deutschland zu, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Vgl. BVerfGE 132, 134 <173>.

Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Existenzminimum auch die Gesundheit umfasst.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 204; BVerfG, Beschl. v. 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06; BVerfGE 132, 134 <160>; 125, 175 <223>.

Der Schutz der Gesundheit ist zudem Teil der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Vgl. BVerfGE 115, 25 < 45>; BVerfGE 39, 1 <42>; BVerfGE 46, 160 <164>; BVerfGE 56, 54 <73>; BVerfGE 90, 145 <195>; BVerfGE 142, 313 <337>; BVerfGE 149, 293 <321>; so auch: Wilksch, Recht auf Krankenbehandlung und Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (2017), S. 121; Hermes, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, S. 187 ff.

Die angegriffenen Übermittlungspflichten stellen eine erhebliche Beschränkung dieser Grundrechte dar, da sie die Beantragung von Gesundheitsleistungen mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verknüpfen und den Beschwerdeführer und andere Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus damit entweder von der Inanspruchnahme der ihnen gesetzlich zustehenden medizinischen Grundversorgung abhalten oder aufgrund der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eine Heilbehandlung vereiteln (dazu ausführlich unter C.II.2.a.).

Darüber hinaus sind die angegriffenen Übermittlungspflichten aufgrund der daraus resultierenden Folgen auch ein besonders schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Um seinen Anspruch auf Gesundheitsversorgung in Anspruch zu nehmen, muss der Beschwerdeführer seine Entdeckung, strafrechtliche Verfolgung und Abschiebung in Kauf nehmen. Der Antrag auf Leistungen kommt damit einer Selbstbechtigung gleich (dazu ausführlich unter C.II.2.c.).

Diese grundrechtlichen Belange des Beschwerdeführers finden in den verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen weder im Rahmen einer Folgenabwägung noch bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Berücksichtigung. Mit der Zwangslage des Beschwerdeführers und seiner prekären gesundheitlichen Situation setzen sich die Gerichte überhaupt nicht auseinander.

Das Verwaltungsgericht verneint das Vorliegen eines Anordnungsgrunds, ohne die Dringlichkeit überhaupt zu prüfen. Die nicht weiter begründete Feststellung, dass die begehrte Unterlassung nicht mit wesentlichen Nachteilen verbunden sei (VG Frankfurt, BA, S. 5), ist nicht nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht nicht die „begehrte Unterlassung“, sondern die „Datenübermittlung“ meint. Diese ist, wie bereits dargelegt, durchaus mit wesentlichen Nachteilen verbunden, da sie den Beschwerdeführer davon abhält, die dringend benötigten Gesundheitsleistungen zu beantragen.

Der Beschwerdeführer kann auch – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG Frankfurt, BA, S. 5) – nicht auf den Rechtsweg in der Hauptsache oder nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden. Eine Entscheidung in der Hauptsache würde zu spät kommen. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <225>; 132, 134 <174>; BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris, Rn. 19.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts beschränken sich im Wesentlichen auf die unbegründete Aussage, dass eine Datenübermittlung den einfachrechtlichen Vorgaben entspricht und die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers nicht geteilt werden (VG Frankfurt, BA, S. 6). Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums findet keine Erwähnung. In Bezug auf eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, stellt das Verwaltungsgericht pauschal und ohne jede Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Argumenten des

Beschwerdeführers fest, dass § 87 Abs. 2 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG den verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine Eingriffsnorm gerecht werden (VG Frankfurt, BA, S. 6).

Auch der Verwaltungsgerichtshof lässt den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und die drohende Gefahr eines weiteren Herzinfarkts in den Entscheidungsgründen gänzlich unberücksichtigt. Auch in dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs wird das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum mit keinem Wort erwähnt. Die datenschutzrechtlichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten keinerlei Substanz. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt zwar an, dass personenbezogene Daten geheimhaltungsbedürftig sind. Dieses Interesse sei aber nicht schutzwürdig, soweit der Beschwerdeführer durch die Geheimhaltung seiner Identität die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindern wolle (VGH Hessen, BA, S. 4).

Dies genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz nicht. Angesichts der potenziell schwerwiegenden und irreversiblen gesundheitlichen Folgen der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes, hätten die Gerichte entweder bei der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage eine intensive Prüfung der gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen vornehmen oder die grundrechtlichen Belange im Rahmen einer Folgenabwägung berücksichtigen müssen.

Dem steht nicht entgegen, dass die Gerichte den Antrag des Beschwerdeführers bereits für unzulässig hielten und die Prüfung der Begründetheit somit entfallen durfte. Stellen sich, wie hier, bereits in der Zulässigkeit im Wesentlichen dieselben grundrechtlichen Fragen, die im Rahmen der Begründetheit streitentscheidend sind, so müssen sich die Gerichte in der Zulässigkeit die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ausreichen lassen und die grundrechtlichen Belange sodann in der Begründetheit ausführlich prüfen. Mit anderen Worten: Die Gerichte dürfen die Zulässigkeit des Antrags nicht mit dem pauschalen Verweis darauf verneinen, dass die Übermittlungspflichten verfassungsrechtlich

unbedenklich sind, wenn sie sich mit eben dieser Frage in der Begründetheit beschäftigen müssten.

b. Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör

Indem das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen auf all die Fragen, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind, überhaupt nicht eingegangen sind, haben sie den Beschwerdeführer auch in seinem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

aa. Pflicht zur Auseinandersetzung mit den zentralen Argumenten

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet, dass das entscheidende Gericht die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss.

StRspr: vgl. BVerfGE 21, 191 <194>; 96, 205 <216>.

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Beide dienen dem gleichen Ziel, nämlich der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes. Während die Rechtsschutzgarantie den Zugang zum Verfahren sichert, zielt Art. 103 Abs. 1 GG auf einen angemessenen Ablauf des Verfahrens: Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört werden.

Vgl. BVerfGE 107, 395 <409>; BVerfG, Beschl. v. 29. November 1989 – 1 BvR 1011/88 –, juris, Rn. 19.

Dabei umfasst das Recht, gehört zu werden, sowohl tatsächliches Vorbringen der Beteiligten als auch Ausführungen zur Rechtslage.

BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 1992 – 1 BvR 600/92 –, juris, Rn. 12 m.w.N.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, da es nicht verpflichtet ist, jedes Vorbringen in den Gründen seiner

Entscheidung ausdrücklich zu verbescheiden. Art. 103 Abs. 1 GG ist nur dann verletzt, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.

Vgl. BVerfGE 65, 293 <295>; 70, 288 <293>; 86, 133 <145 f.>.

Geht ein Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Verfahrensbeteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war.

Vgl. BVerfGE 86, 133 <146> m.w.N.

Wenn ein bestimmter Vortrag den Kern des Parteivorbringens darstellt und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht folglich eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen. Ein Schweigen lässt hier den Schluss zu, dass der Vortrag der Prozesspartei entgegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht beachtet worden ist.

Vgl. BVerfGE 47, 182 <188 f.>; BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 1992 – 1 BvR 600/92 –, juris, Rn. 11.

Das Maß der Erörterungspflicht des Gerichts wird dabei nicht nur durch die Bedeutung des Vortrags der Beteiligten für das Verfahren bestimmt, sondern auch durch die Schwere eines zur Überprüfung gestellten Grundrechtseingriffs.

BVerfG, Beschl. v. 12. März 2019 – 1 BvR 2721/16 –, juris, Rn. 17; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 5. Februar 2004 – 2 BvR 1621/03 –, juris, Rn. 15.

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG schließlich nur geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf dem Gehörsverstoß beruht. Dies ist der Fall, wenn für den Fall der Gewährung rechtlichen Gehörs eine inhaltlich andere Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann

Vgl. BVerfGE 86, 133 <147>; 89, 381 <392>.

bb. Keine Auseinandersetzung mit den einfach- und verfassungsrechtlichen Kernfragen

Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof sind in den Entscheidungsgründen auf die Fragen, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind, nicht eingegangen.

aaa. zur Zulässigkeit

Indem der Verwaltungsgerichtshof den Antrag bereits wegen der fehlenden Angabe des Namens des Beschwerdeführers pauschal als unzulässig verwirft (BA, S. 3), hat es nahezu sämtliches Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Identifizierbarkeit anhand der dem Gericht bekannten Daten übergangen.

Unter Verweis auf zahlreiche Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur hat der Beschwerdeführer dabei die Zulässigkeit der Verwendung eines Deck- bzw. Aliasnamens zur Parteiidentifikation dargelegt, wenn aufgrund anderer Angaben keine Zweifel an der Identität und Stellung der antragstellenden Person bestehen und diese aufgrund der verwendeten Bezeichnung ermittelbar ist. Zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit hat der Beschwerdeführer auf die dem Gericht bekannte Patientenummer in der Patientenakte bei Dr. Claas Otto wie auch die Aktenführung bei der Clearingstelle des Gesundheitsamtes Frankfurt verwiesen (Beschwerdebegründung S. 12; s. auch Klage- und Antragsschrift S. 27-30).

Mit diesem Vortrag hat sich der Verwaltungsgerichtshof nicht im Ansatz auseinandergesetzt.

Überdies gehen beide Gerichte mit keinem Wort auf die verschiedenen Vorschläge des Beschwerdeführers zur Überwindung des potenziellen Prozesshindernisses des Fehlens der gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlichen Bezeichnung des Beschwerdeführers ein. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdebegründung die überwiegend bereits in der Klage- und Antragsschrift auf S. 30-32 eingehend unterbreiteten Vorschläge zusammenfassend wiederholt

(Beschwerdebegründung, S. 13). Wie bereits das Verwaltungsgericht hat auch der Verwaltungsgerichtshof diese Vorschläge bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen und nicht gewürdigt.

Zudem haben sich die Gerichte in keiner Weise damit auseinandergesetzt, dass sich durch die Mitteilung von Namen und Anschrift das Rechtsschutzbegehren des Beschwerdeführers erledigt und damit vorbeugender Rechtsschutz gegen die Übermittlungspflichten unmöglich wird. Der Beschwerdeführer hat in der Klage- und Eilantragsschrift vom 10. Mai 2022 (S. 24-27) und in der Beschwerdebegründung (S. 7-9) ausführlich dargestellt, dass ein Zwang zur Offenbarung von Namen und Anschrift des Beschwerdeführers im Gerichtsverfahren mit Blick auf die ebenso wie die Sozialbehörde auch das Gericht treffende Übermittlungspflicht unzumutbar ist. Dieses Vorbringen haben die Gerichte gänzlich übergangen.

In einem Verfahren, in dessen Zentrum die Offenlegung der persönlichen Daten des Klägers steht, bedeutet eine derartig pauschale Anwendung dieses Zulässigkeitskriteriums einen Gehörsverstoß.

bbb. zur Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Übermittlungspflichten

Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof haben den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG auch dadurch verletzt, dass sie sich nicht mit der Verletzung der materiell-rechtlichen Grundrechte und des Europarechts durch die Übermittlungspflichten auseinandergesetzt haben.

Materiell-rechtlicher Kern des Vorbringens des Beschwerdeführers ist sein Anspruch auf zumindest grundlegende Gesundheitsversorgung. Die Verletzung der Gewährleistung des gesundheitlichen Existenzminimums hat der Beschwerdeführer eingehend dargelegt. Er hat Inhalt und Umfang des die Gesundheit umfassenden Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum dargestellt (S. 21 der Beschwerdebegründung; S. 44-49 der Klage- und Antragsschrift) und dargelegt, dass die angegriffenen Übermittlungspflichten eine unzulässige Beschränkung dieses

Grundrechts darstellen, da sie den Beschwerdeführer sowie andere Menschen ohne Aufenthaltsstatus de facto von der Inanspruchnahme der ihnen gesetzlich zustehenden medizinischen Grundversorgung abhalten (S. 21-23 der Beschwerdebegründung; S. 14-20, 49-51 der Klage- und Antragschrift). Er hat dargelegt, dass eine Abschiebung nicht nur ein empfindliches Übel für ihn (und andere Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus) darstellt, sondern gerade die geschuldete Heilbehandlung zwangsläufig durch ihren baldigen Abbruch torpediert und damit das Recht auf Zugang zur lebensnotwendigen Heilbehandlung ausweglos leerlaufen lässt. Dass der Ausschluss von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus von staatlichen Gesundheitsleistungen weder durch migrationspolitische Ziele noch durch eine Sanktionierung der Verletzung migrationspolitischer Mitwirkungspflichten verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, hat der Antragsteller ebenfalls aufgezeigt (S. 24 der Beschwerdebegründung; S. 51-54 der Klage- und Antragschrift). Eine inhaltliche Befassung mit dem verfahrensgegenständlichen Problem hätten zumindest die Darlegung erfordert, weshalb die Fachgerichte es für rechtmäßig halten, dass eine staatliche finanzierte Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Aufenthaltsstatus in den meisten Fällen nicht erreichbar ist. Dieses Kernvorbringen haben beide Gerichte gänzlich ignoriert. In den Beschlüssen wird das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum mit keinem Wort erwähnt. Dass die Gerichte dem Beschwerdeführer stattdessen unterstellen, er wolle seine Abschiebung vermeiden, zeigt deutlich, dass sie die mit der Datenübermittlung in jedem Fall verbundene Wirkungslosigkeit des Anspruchs auf Heilbehandlung nicht erkannt haben.

Die geltend gemachte Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung haben die Gerichte ebenso wenig erwogen. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerdebegründung (S. 17-20) und der Klage- und Antragschrift (S. 34-44) ausführlich dargestellt, dass die Datenübermittlung an die Ausländerbehörde aufgrund der daraus resultierenden Folgen für die Betroffenen ein besonders schwerwiegender

Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung ist, der zur Erreichung des Ziels der Migrationskontrolle bereits ungeeignet und darüber hinaus auch im engeren Sinne unverhältnismäßig ist, weil der Zweck der Datenerhebung eben nicht die Migrationskontrolle, sondern die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung ist. Diese Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung haben die Gerichte nicht einmal ansatzweise geprüft.

Von beiden Gerichten gänzlich ignoriert wird auch das Vorbringen, dass die angegriffenen Übermittlungspflichten wegen Verstoßes gegen zwingendes Unionsrecht keine Anwendung finden dürften. Der Beschwerdeführer hat in der Klage- und Antragschrift und der Beschwerdebegründung ausführlich erläutert, dass die drohende Datenübermittlung gegen den Zweckbindungsgrundsatz in Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO und die Grundrechte aus Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und Art. 35 EU-Grundrechtecharta verstößt. Zum Zweckbindungsgrundsatz hat er dargelegt, dass die Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung, die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu überprüfen, nicht vereinbar sind weil sie allein dem Zweck dient, der Ausländerbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Gestützt auf die Rechtsprechung des EuGH, einschlägige Literatur sowie Feststellungen des Europäischen Parlaments, der EU-Grundrechteagentur und des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte hat er weiter vorgetragen, dass diese Zweckänderung insbesondere mit Blick auf die Schwere der Beeinträchtigung des Rechts der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens auch keine gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 DSGVO genannten Ziele ist.

Zur Verletzung der EU-Grundrechtecharta durch die Übermittlungsvorschriften hat er dargelegt, dass die Datenübermittlung als Eingriff in das Recht auf Gesundheitsversorgung aus Art. 35 GRCh wie

auch in das einheitliche Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten in Art. 7 und 8 GrCh außer Verhältnis zum Zweck der Migrationskontrolle steht. Auch hierzu hat der Beschwerdeführer umfangreich auf die Rechtsprechung des EuGH, einschlägige Literatur sowie Feststellungen des Europäischen Parlaments, der EU-Grundrechteagentur, des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte und der International Federation of Human Rights Leagues verwiesen (Beschwerdebegründung, S. 25 f., Klage- und Antragschrift S. 60-70).

Zu alledem verlieren die Gerichte kein Wort. Die Gerichte haben den Verstoß gegen zwingendes Unionsrecht vielmehr gar nicht in Betracht gezogen und damit den betreffenden Vortrag des Beschwerdeführers entgegen Art. 103 Abs. 1 GG nicht zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

c. Beruhen

Die verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse beruhen auf der unzureichenden Beachtung der sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 103 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof bei einer verfassungsrechtlich gebotenen Befassung mit dem Begehren des Beschwerdeführers zu einem für diesen günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Bei angemessener Berücksichtigung des Vortrags des Beschwerdeführers hätten die Gerichte seinen Antrag für zulässig erachten müssen und dann seine grundrechtlichen Belange entweder im Rahmen der Folgenabwägung oder bei der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache berücksichtigen müssen.

aa. Folgenabwägung zu Gunsten des Beschwerdeführers

Im Rahmen der Folgenabwägung hätten die Gerichte berücksichtigen müssen, dass der Beschwerdeführer schwer herzkrank ist und ihm die erforderliche Gesundheitsbehandlung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verwehrt bliebe. Gerade, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht, müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Eine Verletzung dieser

grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

vgl. BVerfGK 5, 237 <242 f.>; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 –, Rn. 11, juris.

Erginge hingegen die einstweilige Anordnung, obwohl das Begehren sich in der Hauptsache als unbegründet erweist, so wäre die Sozialbehörde Frankfurt am Main lediglich vorübergehend daran gehindert, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an die zuständige Ausländerbehörde zu übermitteln. In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausländerbehörde auch ohne Erlass der einstweiligen Anordnung keine personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erhält, entstehen dadurch keinerlei Nachteile. Auch dies hätten die Gerichte in der Folgenabwägung einstellen müssen (dazu ausführlich unter D. II.2.).

bb. Summarische Prüfung der Erfolgsaussichten zu Gunsten des Beschwerdeführers

Auch bei der Orientierung an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache und einer damit zusammenhängenden eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage – einschließlich der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Normen – hätten die Gerichte einen Anordnungsanspruch bejahen müssen.

Halten die Fachgerichte eine für die Hauptsacheentscheidung erhebliche Regelung für verfassungswidrig, sind sie an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht dadurch gehindert, dass sie über die Frage der Verfassungswidrigkeit nicht selbst entscheiden können. Die Fachgerichte können schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufigen Rechtsschutz gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird.

Vgl. BVerfGE 86, 382 <389>; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 04. März 2014 – 2 BvL 2/13 –, Rn. 17, juris.

Hätten die Fachgerichte die Sach- und Rechtslage eingehend geprüft, hätten sie feststellen können, dass § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG gegen höherrangiges Recht verstoßen und vorläufig die begehrte Unterlassung anordnen können. Insbesondere verletzen die Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (dazu sogleich unter 2.).

2. Materiell-rechtliche Grundrechtsrügen

Nach Überzeugung des Beschwerdeführers liegen die Voraussetzungen vor, um über die in der Hauptsache gerügten materiell-rechtlichen Grundrechtsverletzungen zu entscheiden. Es ist dem schwerkranken Beschwerdeführer nicht zumutbar, mit seinen materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen auf ein mehrjähriges Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden, indem sich aufgrund der eindeutigen einfachgesetzlichen Vorgaben zur Datenübermittlung voraussichtlich allein verfassungsrechtliche Fragen stellen (dazu ausführlich unter C.I.5.bb.). Dem Beschwerdeführer steht mangels wirksamer Rechtsgrundlage ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Unterlassung der Übermittlung seiner Daten zu.

Die mittelbar angegriffenen Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verletzen den Beschwerdeführer in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (dazu a.), Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (dazu b), Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (dazu c.). Auch § 11 Abs. 3 AsylbLG ist mit diesen Grundrechten nicht vereinbar (dazu d.).

a. Grundrecht auf ein gesundheitliches Existenzminimum

Die Übermittlungspflicht der Sozialbehörden im Gesundheitsbereich verletzt das Grundrecht auf Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (zum Maßstab unter aa.), indem sie Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus faktisch von der Gesundheitsversorgung ausschließt (dazu unter bb.).

aa. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde begründet ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; das Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, das Existenzminimum tatsächlich zu sichern.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; 137, 34 <72>; 142, 353, <369 f.>; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 118.

Es handelt sich um ein einheitliches Grundrecht, das sowohl die Sicherung der physischen Existenz als auch die Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <172>; 137, 34 <72>; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 119.

Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum steht allen Menschen in Deutschland zu, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Vgl. BVerfGE 132, 134 <173>.

Mit der staatlichen Pflicht korrespondiert ein Anspruch jedes hilfebedürftigen Menschen auf Leistungen zur Existenzsicherung.

Vgl. BVerfGE 132, 134 <173>.

Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Existenzminimum auch die Gesundheit umfasst.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 204;
vgl. auch: BVerfGE 132, 134 <160>; 125, 175 <223>; BVerfG, Beschl.
v. 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06.

In den Entscheidungen zu Hartz IV nennt das Bundesverfassungsgericht die Absicherung gegen die Risiken von Krankheit und Pflegebedürftigkeit als Bestandteil des Existenzminimums, der bei Hartz IV- und Sozialgeldempfänger*innen über die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gesichert ist.

BVerfGE 125, 175 <227 f.>; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 135, 204.

2019 sprach das Bundesverfassungsgericht erstmalig auch explizit von einem „gesundheitlichen Existenzminimum“.

BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 204;
ausführlich zum gesundheitlichen Existenzminimum: Wilksch:
Recht auf Krankenbehandlung und Recht auf ein menschenwürdiges
Existenzminimum, 2015, S. 155 ff.

In Umsetzung seiner Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums muss der Staat gesetzliche Ansprüche schaffen.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; BVerfG, Urt. V. 5.
November 2019, 1 BvL 7/16, juris, Rn.117 ff.

Das Grundrecht auf Gewährleistung des gesundheitlichen Existenzminimums ist dem Grunde nach unverfügbar und muss durch einen Leistungsanspruch eingelöst werden. Es bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten hat.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; 137, 34 <72>; 142,
353, <369 f.>; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris,
Rn.118.

Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers besteht jedoch nicht unbeschränkt. Zuvorderst darf die Anforderung, für eine menschenwürdige Existenz tatsächlich Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden.

BVerfGE 132, 134 <162 f.>; BVerfGE 137, 34 <72>; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 –, juris, Rn. 18.

Die Sicherung des Existenzminimums darf auch nicht an sachfremde Bedingungen geknüpft oder zur Erreichung anderweitiger Ziele relativiert werden.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn.120.

Mit dem Grundgesetz unvereinbar sind migrationspolitisch motivierte Leistungsausschlüsse oder gar der Ausschluss ganzer Bevölkerungsgruppen von der Versorgung.

BVerfGE 132, 134 <173>; BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 –, juris, Rn. 18; vgl. BVerfGE 152, 68 <114>.

Damit schließt das Bundesverfassungsgericht in der Sache an die völkerrechtlichen Vorgaben zum Menschenrecht auf Gesundheit an. In der Spruchpraxis des UN-Sozialausschuss stellen der faktische und diskriminierungsfreie Zugang („availability“) und die tatsächliche Zugänglichkeit („accessibility“) ein essenzielles Element der staatlichen Gewährleistungspflicht dar.

CESCR: General Comment Nr. 14, 2000, E/C.12/2000/4, Ziff. 12, 35.

Art. 12 UN-Sozialpakt verbietet jede rechtliche oder faktische Diskriminierung, die aufgrund ihrer Zielrichtung oder Wirkung die Inanspruchnahme des Rechts auf Gesundheit zunichtemacht oder beeinträchtigt.

CESCR: General Comment Nr. 14, 2000, E/C.12/2000/4, Ziff. 18f.

Gesundheitseinrichtungen, -güter und -dienstleistungen müssen innerhalb der Gerichtsbarkeit des Vertragsstaates für jedermann rechtlich und faktisch zugänglich sein.

CESCR: General Comment Nr. 14, 2000, E/C.12/2000/4, Ziff. 12.

In diesem Rahmen muss auch für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus der Zugang zur notwendigen Krankenversorgung diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

CESCR: General Comment Nr. 14, 2000, E/C.12/2000/4, Ziff. 34, 4

Diese Vorgaben sind auch bei der Auslegung der deutschen Grundrechte zu beachten.

Vgl. BVerfGE 112, 1 <24>; BVerfGE 74, 358 <370>; 111, 307 <329>; BVerfGE 132, 134 <161f.>; 111, 307 <317 f.>; Vgl. BVerfGE 128, 326 <Rn. 87>; BVerfGE 142, 313 <346 f.>.

Das Prinzip, dass verfassungsrechtliche Ansprüche auch tatsächlich nutzbar sein müssen, lässt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu anderen grundrechtlichen Fragen herleiten. Anerkannt ist dies beispielsweise für die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG, die den unzumutbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Ausschluss des Rechtswegs verbietet. Dieses Grundrecht erfordert es, dass Bedürftige Hilfen zur Bestreitung von Gerichtskosten erhalten können, da ihnen der formal gegebene Zugang zum Rechtsschutz sonst faktisch nicht zur Verfügung steht.

Vgl. BVerfGE 10, 264 <268>; 53, 115 <127>; 54, 94 <97>; 60, 253 <269>; 69, 381 <385 f.>; Maunz/Dürig/Schmidt-Aßmann, GG Art. 19 Abs. 4, Rn. 233, 242f.

Der Staat muss auch nicht-finanzielle faktische Zugangerschwernisse beseitigen. So hat das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel mehrfach entschieden, dass Sprachbarrieren nicht zu einer Verkürzung des rechtlichen Gehörs führen dürfen.

BVerfG, Beschl. v. 10. Juni 1975 - 2 BvR 1074/74 -, juris, Rn. 10 ff.; BVerfG, Beschl. v. 7. April 1976 - 2 BvR 728/75 -, juris, Rn. 7 ff.; BVerfG, Beschl. v. 27. August 2003 - 2 BvR 2032/01 -, juris, Rn. 16 ff.; BVerfGK NJW 1991, 2208.

In die gebotene faktisch-ergebnisorientierte Betrachtungsweise ist auch die Gestaltung von Antragsverfahren einzubeziehen. Die Pflicht zur Sicherstellung des Existenzminimums wird nicht schon durch die rein formale Begründung von gesetzlichen Ansprüchen erfüllt. Der Staat muss auch sicherstellen, dass das von ihm geschaffene System praktische Wirksamkeit entfaltet. Insbesondere darf der Staat den Zugang zu existenzsichernden Leistungen nicht unzumutbar beschränken. Andernfalls würde das Grundrecht ins Leere laufen, denn der Staat hätte es in der Hand, sich seiner Pflicht nach Belieben zu entziehen, indem er Menschen davon abhält, ihr Recht wahrzunehmen. Würde der Gesetzgeber existenzsichernde Leistungen etwa allgemein so ausgestalten, dass sie von den Betroffenen wegen überwiegender Nachteile strukturell nicht angenommen werden, so wäre die Verfassungswidrigkeit der Ausgestaltung evident. Für den faktischen Ausschluss bestimmter Gruppen kann grundsätzlich nichts anderes gelten, zumal das Sozialstaatsprinzip staatliche Fürsorge gerade für Menschen gebietet, die aufgrund ihrer Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligungen an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind.

Vgl. BVerfGE 100, 271 <284>; BVerfGE 45, 376 <387>; Dreier, Grundgesetz, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20, Rn. 28.

Das Bundesverfassungsgericht hat ebenfalls mehrfach betont, dass Grundrechte auch dadurch verletzt werden können, dass der Staat die Grundrechtsträger*innen durch psychischen Druck „einschüchtert“ und so von der Wahrnehmung ihrer Grundrechte abhält. So kann etwa die heimliche Überwachung und Datenverarbeitung durch den Staat dazu führen, dass Menschen auf die Ausübung ihrer Grundrechte auf Meinungs-, Vereinigungs- oder Versammlungsfreiheit verzichten, um damit verbundene Risiken oder unüberschaubaren Folge zu vermeiden.

BVerfGE 120, 378 <402 ff.>; 122, 342 <369>; 125, 260 <332>; 113, 348 <383>; 120, 274 <323>; 117, 244 <259>; dazu auch: Staben, Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung, 2016, S. 172.

Einen Abschreckungseffekt nahm das Bundesverfassungsgericht auch im Falle einer Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei an. Eine Durchsuchung könne dazu führen, dass Mandant*innen ihr Recht auf anwaltliche Vertretung nicht wahrnehmen, weil sie befürchten, dass ihre Akten in staatliche Gewalt gelangen könnten.

BVerfGE 113, 29 <46>.

bb. Grundrechtsverletzung

Daran gemessen stellt die Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG eine unzulässige Beschränkung des Grundrechts auf Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums dar. Der Gesetzgeber verfehlt seine Pflicht, für ein gesundheitliches Existenzminimum für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus tatsächlich Sorge zu tragen (dazu unter aaa.). Diese Unterschreitung des gesundheitlichen Existenzminimums ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen (dazu unter bbb.).

aaa. Gesundheitliches Existenzminimum im Ergebnis verfehlt

Auf dem Papier haben Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus zwar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §§ 4, 6 AsylbLG einen Anspruch auf eine gesundheitliche Mindestversorgung. Diese Leistungen kommen bei den Betroffenen jedoch im Ergebnis nicht an, da sie, wie unter B.I.3. ausführlich dargelegt, diese aus Angst vor Entdeckung nicht beantragen. Doch selbst, wenn sie die Leistungen beantragen, würde dies nicht zur einfach- und verfassungsrechtlich garantierten Gesundheitsversorgung führen, sondern stattdessen zu ihrer Abschiebung. Die versprochene Heilbehandlung findet in beiden Fällen nicht statt. Vielmehr ist ihre Beantragung an eine belastende Folge, nämlich die Abschiebung geknüpft.

Mit der Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG hat der Gesetzgeber das Antragsverfahren damit so ausgestaltet, dass es die gesundheitliche Versorgung von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus vereitelt.

Die Übermittlungspflichten halten die Anspruchsberechtigten davon ab, die ihnen zustehende minimale Gesundheitsversorgung in Anspruch zu nehmen. Die verhaltenssteuernde Wirkung der Übermittlungspflicht geht weit über die vom Bundesverfassungsgericht bereits anerkannten und oben beschriebenen Abschreckungseffekte bei der Ausübung der Versammlungsfreiheit oder der Wahrnehmung des Rechts auf anwaltliche Vertretung hinaus.

Während dort schon die Befürchtung einer möglichen, für den Einzelnen nicht überschaubaren staatlichen Datenverarbeitung als abschreckend eingestuft wurde, führt hier die Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen unweigerlich zur Datenübermittlung und damit zu dem konkreten Risiko einer Aufdeckung und zeitnahen Abschiebung.

Die Betroffenen befinden sich damit in einer staatlich verursachten Zwangslage, in der sie entweder von vorneherein auf die Gesundheitsversorgung verzichten oder aber ihre Identität offenlegen und damit nicht nur ihre Existenz in Deutschland aufgeben und ein Strafverfahren riskieren, sondern noch dazu vor ihrer Abschiebung auch keine angemessene Gesundheitsversorgung in Deutschland erhalten. Denn in der Regel wird die Benachrichtigung der Polizei durch die Sozialbehörde selbst oder spätestens durch die Ausländerbehörde zur unverzüglichen Inhaftnahme der betroffenen Person und der Beendigung des Aufenthalts führen. Vor ihrer Abschiebung wird in den meisten Fällen keine Zeit für eine angemessene Gesundheitsversorgung bleiben (dazu ausführlich unter B.I.3. und D.II.2.).

Aufgrund dieser absehbaren ordnungspolitischen Folgen der Datenübermittlung verzichten Betroffene auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen. Dies führt dazu, dass Krankheiten verschleppt und chronifiziert werden, lebensgefährliche Krankheiten unentdeckt und unbehandelt bleiben und erforderliche Vorsorgeuntersuchungen, etwa bei Schwangerschaften, unterbleiben. Soweit von der medizinischen Unterversorgung Kinder betroffen sind, stellt sich der Eingriff als noch gravierender dar. Sie haben regelmäßig keine eigene Entscheidung über

einen irregulären Aufenthalt im Bundesgebiet getroffen und sind der Zwangslage, in der sich ihre Eltern befinden, umso mehr ausgeliefert. Sie erhalten weder die erforderlichen Impfungen und regulären Vorsorgeuntersuchen, noch werden sie im Falle akuter Erkrankungen medizinisch versorgt.

Der für Notfallbehandlungen vorgesehene Erstattungsanspruch der Krankenhäuser aus § 6a AsylbLG kann diese Versorgungslücke nicht kompensieren. Die Krankenhäuser können nur die Leistungen abrechnen, die am Wochenende oder nachts erbracht wurden oder eine sofortige Behandlung im engsten Sinne erforderten (dazu ausführlich unter B.I.3.a.).

Das stellt keine ausreichende Mindestversorgung dar. Denn damit werden die bereits am Mindestmaß orientierten Gesundheitsleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes noch erheblich unterschritten.

Auch die in manchen Bundesländern und Kommunen existierenden staatlich finanzierten Hilfsstrukturen führen nicht dazu, dass die staatliche Pflicht zur Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums erfüllt wäre. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.

BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 117 ff.

Ohnehin existieren diese Angebote nicht flächendeckend und sind im Leistungsumfang begrenzt. In Frankfurt existiert mit der Clearingstelle im Gesundheitsamt Frankfurt zwar eine Beratungsstelle, diese verfügt jedoch nicht über einen Gesundheitsfonds, aus dem die erforderliche medizinische Behandlung etwa des Beschwerdeführers finanziert werden kann.

Die Gesundheitsversorgung, die bei den Betroffenen tatsächlich ankommt, ist damit offensichtlich unzureichend. Sie umfasst nicht einmal eine ausreichende Notfallversorgung für Menschen ohne geregelten

Aufenthaltsstaus, geschweige denn die verfassungsrechtlich gebotene medizinische Grundversorgung.

Gesellschaft für Freiheitsrechte/Ärzte der Welt: Ohne Angst zum Arzt –Das Recht auf Gesundheit von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Eine grund- und menschenrechtliche Bewertung der Übermittlungspflicht im Aufenthaltsgesetz, 2021, S. 30 ff.

bbb. Keine Rechtfertigung

Der Ausschluss von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus von staatlichen Gesundheitsleistungen ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, weder um migrationspolitische Ziele durchzusetzen noch als irgendwie geartete Sanktionierung migrationspolitischer Mitwirkungspflichten.

Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Verpflichtung des Staates zu Sicherung des Existenzminimums Ausdruck der Menschenwürde ist, die allen zusteht und dem Grunde nach unverfügbar ist.

BVerfGE 132, 134 <173>; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, juris, Rn. 12.

Die Menschenwürde geht auch durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren und kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn.120; BVerfGE 87, 209 <228>; 64, 261 <284>; 72, 105 <115>.

Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist auch zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren.

BVerfGE 132, 134 <173 >; BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 120.

Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass migrationspolitische Erwägungen kein Absenken des Leistungsstandards

unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. So dürfen Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge nicht niedrig gehalten werden, um Anreize für Wanderungsbewegungen zu vermeiden. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

BVerfGE 132, 134 <173 >; vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 –, juris, Rn. 18.

Eine Absenkung der Leistungen unter das von der Gesetzgebung festgelegte Existenzminimum hat das Bundesverfassungsgericht daher in der Entscheidung zu den Hartz IV-Sanktionen nur unter strengen Voraussetzungen für verfassungskonform erachtet, die eng mit dem Schutzzweck der Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m Art. 20 GG verknüpft sind. Der Gesetzgeber darf etwa verhältnismäßige Mitwirkungspflichten statuieren, die darauf gerichtet sind, dass diejenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht erst eintreten lassen.

BVerfG, Urt. V. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68-151, Rn. 126 ff.

Keinesfalls dürfen Mitwirkungspflichten jedoch zu einem Kontaktabbruch zwischen Hilfebedürftigen und Sozialbehörde oder gar einem kompletten Ausstieg aus dem System führen.

BVerfG, Urt. V. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 144.

Eine Verletzung verhältnismäßiger Mitwirkungspflichten darf durch eine Minderung existenzsichernder Leistungen sanktioniert werden. Die Sanktion darf allerdings nicht darauf gerichtet sein, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden.

BVerfG, Urt. V. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 131.

Zudem unterliegt eine solche Sanktionierung strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Es muss den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen.

BverfG, Urt. V. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 133.

Auch der Umfang der Sanktion muss verhältnismäßig sein. Eine Leistungsminderung von 30 % hält das Bundesverfassungsgericht für hinreichend tragfähig begründbar, nicht jedoch eine Minderung um 60 % oder gar den vollständigen Wegfall existenzsichernder Leistungen.

BverfG, Urt. V. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BverfGE 152, 68-151, Rn. 158

Zudem muss die Sanktionsregelung sicherstellen, dass Minderungen ausnahmsweise unterbleiben können, wenn sie außergewöhnliche Härten bewirken, insbesondere weil sie in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheinen.

BverfG, Urt. V. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 184.

Vorliegend wurde weder eine verhältnismäßige Mitwirkungspflicht statuiert, noch stellt der faktische Ausschluss von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus von der gesundheitlichen Versorgung eine verhältnismäßige Sanktion dar.

Die maßgebliche Mitwirkungspflicht der leistungsberechtigten Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus könnte hier allenfalls darin liegen, einen Leistungsantrag unter Duldung der Datenweitergabe zu stellen. Eine solche, an die existenzsichernden Leistungen gekoppelte Mitwirkungspflicht wäre jedoch nur dann verfassungskonform, wenn sie an ein Ziel gekoppelt ist, welches konsistent mit dem Gehalt und der Ausgestaltung des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ist, etwa die Befähigung zur eigenen Existenzsicherung oder zur Überwindung der eigenen Hilfsbedürftigkeit.

Die Pflicht zur Duldung einer Datenübermittlung an die Ausländerbehörde verfolgt kein solches Ziel, das der Menschenwürde innewohnt. Die Datenübermittlung ist darauf gerichtet, den „illegalen“ Aufenthalt zu beenden. Die Beendigung des Aufenthalts ist jedoch, anders als die Beendigung der Hilfebedürftigkeit, nicht vom Schutzauftrag des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG umfasst. Eine Ausreise aus dem Bundesgebiet führt zwar zur Erlöschung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen, weil die betroffene Person sich nicht mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet. Allein die Tatsache, dass durch die Maßnahme eine anspruchsbegründende Voraussetzung entfällt, führt jedoch nicht zu einer Befähigung zur eigenen Existenzsicherung. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen verfolgen ordnungspolitische Ziele und nicht den Zweck, eine Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Der Leistungsberechtigte kann auch nicht auf die Existenzsicherung im Herkunftsstaat verwiesen werden, soweit es dort überhaupt ein soziales Sicherungssystem gibt. Das Grundgesetz gewährleistet seine Grundrechte als Abwehr- und Leistungsrechte gegenüber dem deutschen Staat. Der Bedarf an existenzsichernden Leistungen ist in dem Augenblick zu befriedigen, in dem er entsteht.

Vgl. BVerfGE 132, 134 <174>.

Er darf nicht durch Abschiebung aus dem Gebiet des deutschen Sozialstaats vermieden werden.

Ganter, ZESAR 2020, 113-119, 116 f.

Insbesondere darf die Mitwirkungspflicht nicht den Zweck verfolgen, dass das verfassungsrechtlich garantierte, noch dazu unverfügbare Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen anderen Staat gewährleistet wird.

Doch selbst wenn man dennoch davon ausginge, dass die Pflicht zur Stellung eines Leistungsantrags unter Duldung der Datenübermittlung an die Ausländerbehörde eine verhältnismäßige Mitwirkungspflicht darstellt oder sich wertungsmäßig damit vergleichen lässt, sind die

verfassungsrechtlichen Anforderungen an die daran geknüpften Sanktionen hier nicht erfüllt.

Wer nicht bereit ist, einen Leistungsantrag unter Duldung der Datenweitergabe zu stellen, erhält keine Gesundheits- (oder sonstigen) Leistungen. Die Sanktion beinhaltet damit einen vollständigen Wegfall existenzsichernder Leistungen. Eine Berücksichtigung besonderer Härtefälle ist nicht vorgesehen.

Ausführlich zur Frage, ob die Pflicht zur Duldung der Datenübermittlung einer sanktionsabhängigen Mitwirkungspflicht der leistungsrechtlichen Person gleichsteht und den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt Frerich: Der Anspruch auf Krankenbehandlung nach §§ 4, 6 AsylbLG - Zugleich ein verfassungstheoretischer Beitrag zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Kapitel 5, im Erscheinen, vsl. 2022.

Hinzu kommt hier, dass die Pflicht zur Duldung der Datenübermittlung dazu führt, dass der Kontakt zur Sozialbehörde komplett abbricht. Eine Mitwirkungspflicht, die einen Ausstieg aus dem gesetzlich vorgesehenen System der Gesundheitsversorgung bewirkt, ist mit der Verfassung nicht zu vereinbaren.

BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 144.

b. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Die Übermittlungspflicht aus § 87 Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG verletzt den Beschwerdeführer auch in seinem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, denn sie verstößt gegen die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen. Es liegt nah, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vorliegend als das speziellere und damit vorrangig betroffene Grundrecht zu erachten, dessen Gewährleistung der Gesetzgeber mit dem Asylbewerberleistungsgesetz anstrebt. Das Sonderleistungsregime des Asylbewerberleistungsrechts

kann zugleich jedoch auch an den Anforderungen an den Schutz von Leben und körperliche Unversehrtheit gemessen werden.

aa. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit steht in engem Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG. Es gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in diese Rechtsgüter. Es stellt zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet. Auch der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit werden von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst.

Vgl. BVerfGE 115, 25 <45>; BVerfGE 39, 1 <42>; BVerfGE 46, 160 <164>; BVerfGE 56, 54 <73>; BVerfGE 90, 145 <195>; BVerfGE 142, 313 <337>; BVerfGE 149, 293 <321>; so auch: Wilksch, Recht auf Krankenbehandlung und Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (2017), S. 121; Hermes, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987, S. 187 ff.

Der Schutz des Einzelnen in Fällen von Krankheit ist in der sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes eine Grundaufgabe des Staates.

BVerfGE 115, 25 <43>; 68, 193 <209>.

Seiner Schutzpflicht kommt der Gesetzgeber durch die Aufstellung und normative Umsetzung eines hinreichend wirksamen Schutzkonzepts nach.

BVerfG, Beschluss vom 04. Juni 2020 - 1 BvR 2846/16 -, Rn. 7; BVerfGE 149, 293 <321> (Fixierungen); BVerfGE 142, 313 <337> (Zwangsbehandlung); BVerfGE 121, 317 <356> (Rauchverbot); vgl. u. a. auch BVerfGE 133, 59 <76> (Sukzessivadoption); BVerfGE 96, 56 <64> (Vaterschaftsauskunft); BVerfGE 88, 203 <254 f.> (Schwangerschaftsabbruch II).

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verleiht dabei in der Regel zwar keinen Anspruch auf Gewährung spezifischer medizinischer Leistungen,

BVerfGE 115, 25 <44> (Nikolaus)

es besteht aber ein subjektivrechtlicher Anspruch darauf, dass der Staat eine Infrastruktur schafft, die überhaupt Individualschutz gewährt.

Wilksch, Recht auf Krankenbehandlung und Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (2017), S. 125.

Die Gestaltung des Leistungsrechts hat sich an der objektiv-rechtlichen Pflicht des Staates zu orientieren, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu stellen. Wenn der Staat mit dem System der gesetzlichen Krankenversicherung Verantwortung für Leben und körperliche Unversehrtheit der Versicherten übernommen hat, dann können die Grundrechte in besonders gelagerten Fällen zu einer grundrechtsorientierten Auslegung der maßgeblichen Vorschriften des Krankenversicherungsrechts verpflichten.

BVerfGE 115, 25 <43 ff. >; BVerfGE 68, 193 <209>.

Die Pflicht zur Aufstellung eines wirksamen Schutzkonzepts und seiner verfassungsgemäßen Gestaltung muss auch außerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung gelten. Auch mit dem Sonderleistungssystem der §§ 4, 6, 6a AsylbLG wollte der Staat seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nachkommen und Verantwortung für Leben und Gesundheit übernehmen. Das Asylbewerberleistungsgesetz soll ausweislich der Gesetzesbegründung ein Leben ermöglichen, das durch die Sicherung eines Mindestunterhalts dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht wird. Zu dem erforderlichen Mindestunterhalt zählte der Gesetzgeber die erforderlichen Hilfen im akuten Krankheitsfall und die notwendigen Leistungen in Geburtsfällen.

BT-Drs 12/4451, S. 1, 5f.

Bei der Ausgestaltung der Schutzkonzepte kommt dem Gesetzgeber wie auch der vollziehenden Gewalt allerdings ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der Raum lässt, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht kann eine Verletzung der Schutzpflicht nur feststellen, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder

überhaupt nicht getroffen hat oder offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Schutzziel zu erreichen.

BVerfGE 79, 174 <201 f.>; BVerfGE 77, 170 [214 f.]; vgl. BVerfGE 56, 54 [81] m.w.N.; 77, 170 [215].

bb. Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen

Das Leistungssystem der §§ 4, 6, 6a AsylbLG ist im Zusammenspiel mit der Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG zum Schutz der Gesundheit von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus gänzlich ungeeignet. In Bezug auf diese Personengruppe verfehlt das System seinen Zweck, Leben und körperliche Unversehrtheit vor Krankheit zu schützen, nahezu vollständig.

Die Übermittlungspflicht hat zur Folge, dass Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus auf medizinische Behandlung verzichten, sodass die Ansprüche aus §§ 4, 6 AsylbLG faktisch leerlaufen. Doch selbst wenn sie Gesundheitsleistungen beantragten, würde die damit ausgelöste Abschiebung eine angemessene Gesundheitsversorgung vereiteln. Die Unterversorgung wird auch nicht hinreichend durch das System der Notfallversorgung in § 6a AsylbLG kompensiert (dazu ausführlich unter C.II.2.a.bb.aaa).

Der faktische Leistungsausschluss ist dem Gesetzgeber auch zurechenbar. Der Gesetzgeber hat die Übermittlungspflichten in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG geschaffen, obwohl er vorhergesehen hat, dass dies die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen erheblich behindern könnte.

Vgl. BR-Drs. 11/1/90, S. 40, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/1990/D11+1+90.pdf>, zuletzt abgerufen am 31. August 2022.

Der Gesetzgeber hat die Übermittlungspflichten auch in Nachhinein nicht angepasst, obwohl er wiederholt auf deren Auswirkungen auf die

medizinische Versorgung ohne geregelten Aufenthaltsstatus hingewiesen wurde (dazu ausführlich unter B.I.1. und B.I.3.c.).

Der faktische Leistungsausschluss beruht nur vordergründig auf einer eigenen Entscheidung der betroffenen Person. Vielmehr befinden sich die Betroffenen in einer staatlich verursachten, wenn auch nicht intendierten, so doch vom Gesetzgeber in Kauf genommenen Zwangslage, in der sie die ihnen einfach- und verfassungsrechtlich zustehenden Leistungen nur unter Inkaufnahme ihrer eigenen Abschiebung aus Deutschland beantragen können. Diese prekäre Situation wird dadurch verstärkt, dass in dem kurzen Zeitraum bis zur Abschiebung allenfalls sehr akute, unaufschiebbare Behandlungen stattfinden können.

Diese beschränkende Ausgestaltung des Schutzkonzeptes ist auch nicht durch öffentliche Interessen gerechtfertigt. Zwar stellt die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts ein legitimes Ziel dar, allerdings setzt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, welches im engen Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG steht und einen Höchstwert der Verfassung darstellt, diesem ordnungsrechtlichen Anliegen Grenzen.

BVerfGE 126, 112 <140>.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass eine Regelung, die wie hier einerseits zu einem faktischen Ausschluss einer ganzen Bevölkerungsgruppe von der Gesundheitsversorgung führt und andererseits keinen Beitrag zu dem damit verfolgten Zweck der Migrationskontrolle leistet, keine angemessene Ausgestaltung des staatlichen Konzeptes zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit darstellt.

c. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Die Übermittlungspflicht greift zudem in den Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein (dazu unter aa.). Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, da er unverhältnismäßig ist. Die Übermittlungspflicht im

Gesundheitswesen ist zur Erreichung der durch sie verfolgten ordnungspolitischen Ziele ungeeignet (dazu unter bb.), zudem verbindet sie unvereinbare Aufgaben miteinander (dazu unter cc.), lässt keinen Raum für Verhältnismäßigkeitserwägungen (dazu unter dd.) und steht in ihrer Eingriffstiefe außer Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Zwecken (dazu unter ee.).

aa. Schutzbereich und Eingriff

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgt ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährleistet die aus dem Grundsatz der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 84, 192 <194>; 96, 171 <181>; 103, 21 <32 f.>; 113, 29 <46>; 115, 320 <341>.

Es sichert seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

Vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 67, 100 <143>; 84, 239 <279>; 103, 21 <33>; 115, 320 <341>.

Denn wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.

Vgl. BVerfGE 65, 1 <42 f.>; 115, 320 <341 f.>.

Geschützt sind auch Grundpersonalien, wie Name und Adresse, die auf den ersten Blick nicht besonders sensibel sind. Denn auch Daten, die für sich genommen nur einen geringen Informationsgehalt haben, können

grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit der Betroffenen haben.

Vgl. BverfGE 65, 1 <45>; 115, 320 <350>, 120, 378 <398 f.>.

Das Gewicht informationsbezogener Grundrechtseingriffe richtet sich insofern nicht nur danach, wie sensibel die Daten sind, sondern auch danach, welche über die Informationserhebung hinausgehenden Nachteile den Betroffenen aufgrund der Eingriffe drohen oder von ihnen nicht ohne Grund befürchtet werden.

Vgl. BverfGE 100, 313 <376>; 107, 299 <320>; 109, 279 <353>, 113, 348 <382>; 115, 320 <347, 351>; 120, 378 <403>; BverfG, NJW 2007, 2464 <2469>.

Die informationelle Selbstbestimmung dient auch dem Schutz vor Einschüchterungseffekten, die durch die Datenerhebung und -verarbeitung entstehen und zu Beeinträchtigungen bei der „Ausübung anderer Grundrechte“ führen können.

Vgl. BverfGE 115, 166 <188>.

§ 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG stellt daran gemessen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar. Die Übermittlung betrifft personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung gegenüber Sicherheits- und Ausländerbehörden Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus ein inhärentes Interesse haben.

Die Betroffenen werden durch die Übermittlungspflichten in eine besondere Zwangslage gebracht. Um ihre verfassungsrechtlich garantierten und gesetzlich verbrieften Ansprüche auf Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen, müssen Betroffene die Weitergabe dieser Daten und damit ihre Entdeckung und Abschiebung in Kauf nehmen. In ihrer Wirkung kommen der Gang zur Sozialbehörde und der Antrag auf Leistungen wegen der umfassenden Übermittlungspflicht für Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis damit einer Selbstbezeichnung gleich. Ein Zwang zur Selbstbezeichnung stellt nach der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts einen besonders schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Vgl. BVerfG, NJW 1981, 1431 <1431 f.>.

Es macht dabei wertungsmäßig keinen Unterschied, ob die Betroffenen selbst im sozialbehördlichen Verfahren – etwa als Voraussetzung der Antragstellung – gezwungen werden, ihren illegalen Aufenthalt der Ausländerbehörde zu offenbaren, oder ob die Sozialbehörden verpflichtet werden, die von ihnen notwendig zu erhebenden Daten unmittelbar an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. In beiden Fällen wird die Leistung von einer Offenbarung des unerlaubten Aufenthalts abhängig gemacht, die jeweils auf die antragstellende Person zurückgeht. In der Folge droht den Betroffenen Abschiebung und Strafverfolgung (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

bb. Ungeeignetheit

Die Übermittlungspflicht verfolgt zwar einen legitimen Zweck. Denn sie soll verhindern, dass sich Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung „dem rechtsstaatlichen Verwaltungshandeln der mit der Durchführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden entziehen“.

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10. Juli 2018, BT-Drs. 19/3366, S. 4.; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. Mai 2015, BT-Drs. 18/4886, S. 4; BT-Drs. 11/6321, S. 82 f.; BMI: Illegal aufhältige Migranten in Deutschland, 2007, S. 43.

Auch der mit einer Abschiebung oder Ausreise einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person einhergehende Effekt, dass der Leistungsbezug beendet wird und dadurch die finanziellen Ressourcen des Staates geschont werden, ist ein grundsätzlich legitimes staatliches Interesse.

Die Übermittlungspflicht im Gesundheitswesen ist jedoch nicht geeignet, diese Ziele zu fördern. Im Bereich der Sozialverwaltung tragen die Übermittlungspflichten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht bei, weil Migrant*innen ohne regulären Aufenthaltsstatus

Gesundheitsleistungen erst gar nicht beantragen oder hiermit zumindest zuwarten, bis ein akuter Notfall i.S.d. § 6a AsylbLG vorliegt. Dass die Betroffenen keine Behandlungsscheine bei den Sozialämtern beantragen, wurde oben bereits dargelegt. Auch das Bundesministerium des Innern räumt in dem bereits zitierten Bericht von 2007 selbst ein, dass es im sozialen Bereich kaum zu Mitteilungen kommt.

BMI, Illegal aufhältige Migranten in Deutschland – Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, 2007, S. 4, 14.

Die Übermittlungspflicht im sozialen Bereich entfaltet damit in der Praxis vor allem eine Abschreckungswirkung, die nach Aussagen des Bundesinnenministeriums auch „beabsichtigt“ ist.

BMI, Illegal aufhältige Migranten in Deutschland – Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, 2007, S. 39.

Eine Abschreckung von der Inanspruchnahme sozialer Gesundheitsleistungen, auf die ein gesetzlicher und verfassungsrechtlich gebotener Anspruch besteht, kann aber von vornherein kein legitimes Ziel der Übermittlungspflicht sein.

cc. Unvereinbare Zielsetzung

Die Pflicht zur Weitergabe von Daten über Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde ist unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung der Daten bei der Ausländerbehörde zum Zweck der Migrationskontrolle mit der Aufgabe der Sozialbehörde, für eine menschenwürdige Existenz zu sorgen, unvereinbar ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Datenverarbeitungsbefugnisse unzulässig und verletzen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn sie unvereinbare Ziele miteinander verbinden. Dies entspricht im Kern dem für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelten Prinzip der „informationellen Gewaltenteilung“, wonach eine zweckbezogene Datenverwendung zu garantieren ist.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u.a. –, juris, Rn. 208; Petri, Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse, 331 (381).

Aus diesem Grund dürfen etwa Daten, die für Statistikzwecke erhoben wurden, nicht zur Berichtigung der Melderegister verwendet werden. Die Effizienz und Funktionsfähigkeit der Statistik ist auf eine strikte Beachtung des Statistikgeheimnisses angewiesen, was wiederum mit den Aufgaben der Meldebehörden nicht vereinbar ist. In der Folge beeinträchtigt die zweifache Verwendung der Daten die Funktionsfähigkeit der Statistik, für welche die Daten eigentlich erhoben wurden.

BVerfGE 65, 1 <64>.

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die strafprozessuale Beschlagnahme von Klient*innenakten einer Suchtberatungsstelle nur im Ausnahmefall zulässig ist. Denkbar wäre dies etwa, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine anerkannte Drogenberatungsstelle zu einer Verteilungsstelle für Rauschgift entwickelt hat und einer Bande illegaler Händler als Organisationszentrum dient. Keinesfalls aber, wenn sie lediglich dazu dienen soll, die Klient*innen des strafbaren Erwerbs und Besitzes von Rauschgift zu überführen und – ohne weitere Anhaltspunkte – den von ihnen zu ihren Lieferant*innen führenden Weg sichtbar zu machen. Anderenfalls würde die Gefahr einer Beschlagnahme die Vertrauensbasis zerstören, die für die Arbeit der betroffenen Stelle notwendig ist. Eine sichere Vertrauensbasis zu der Anlaufstelle sei besonders wichtig, wenn die Betroffenen zur Inanspruchnahme der Leistungen eigene rechtswidrige Handlungen und Straftaten aufdecken müssen. Ihre Zerstörung könne im Interesse einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge nicht hingenommen werden.

BVerfG, NJW 1977, 1489 <1491 f.>.

Ebenso wie eine Weitergabe von Statistikdaten an die Meldebehörden die Aufgabe der amtlichen Statistik und die strafprozessuale Beschlagnahme von Klient*innenakten die Arbeit der Suchtberatungsstelle beeinträchtigt,

ist die Pflicht zur Weitergabe von Daten vollziehbar ausreisepflichtiger Personen an die Ausländerbehörden unvereinbar mit den Aufgaben der Sozialbehörden.

Siehe auch *Weichert/Stoppa*, in: Huber, *AufenthG*, 2. Aufl. 2016, § 87 Rn. 6; *Winkelmann*, in: Bergmann/Dienelt, *AuslR*, 12. Aufl. 2018, § 87 Rn. 2; Gesellschaft für Freiheitsrechte/Ärzte der Welt: *Ohne Angst zum Arzt – Das Recht auf Gesundheit von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Eine grund- und menschenrechtliche Bewertung der Übermittlungspflicht im Aufenthaltsgesetz*, 2021, S. 39.

Die Aufgabe der Sozialbehörden besteht in der Gewährung von Sozialleistungen, wie sie etwa im AsylbLG geregelt sind. Die Datenverarbeitung bei der Bearbeitung von Anträgen dient insoweit der Prüfung, ob und welche Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I). Im Rahmen dieser Prüfung wird auch der Aufenthaltsstatus erfasst, weil hiervon Leistungsberechtigung und -umfang abhängen (vgl. §§ 1, 1a AsylbLG). Ergibt die Überprüfung der vorhandenen Daten, dass die betroffene Person leistungsberechtigt ist, gewährt die Sozialbehörde die beantragten Leistungen und erfüllt so ihren gesetzlichen Auftrag, die nach Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gebotene soziale Mindestversorgung zu gewährleisten (hierzu auch unter III.2.bb.).

Siehe zum verfassungsrechtlich gebotenen Gewährleistungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG nur BVerfGE 132, 134 <159 ff.>.

Dieser Zweck des AsylbLG und der mit seiner Durchführung beauftragten Sozialbehörden ist unvereinbar mit den Aufgaben der Ausländerbehörden und dem Zweck der Datenübermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 *AufenthG*. Letztgenannte soll unerlaubte Aufenthalte aufdecken und Abschiebungen ermöglichen. Dies führt – wie oben ausführlich dargelegt – zu einer Meidung der Sozialbehörden durch anspruchsberechtigte Personen ohne Aufenthaltsrecht. Es ist unschwer erkennbar, dass auf diese Weise die Funktionsfähigkeit der

Gewährleistung eines Existenzminimums für alle in Deutschland lebenden Menschen (ausdrücklich auch für Menschen ohne Aufenthaltsrecht, siehe § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) untergraben wird. Der illegale Aufenthalt in Deutschland ist kein hinreichend schwere Beeinträchtigung eines Rechtsguts, die die ausnahmsweise Datenübermittlung und damit die Gefährdung der Gewährung existenzsichernder Leistungen rechtfertigen könnte.

Dass die Datenübermittlungspflicht die Aufgaben öffentlicher Stellen unzulässig gefährden kann, haben die mit dem Entwurf befassten Ausschüsse des Bundesrats bereits 1990 im Gesetzgebungsverfahren erkannt. Sie wiesen damals darauf hin, dass der Regierungsentwurf „das verfassungsrechtliche Prinzip der Zweckbindung [durchbricht], indem er die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen allen das Gesetz ausführenden Behörden grundsätzlich zulässt, ungeachtet dessen, daß diese Daten von der jeweiligen Behörde nur für bestimmte eigene Zwecke erhoben werden durften“. Es sei nicht gerechtfertigt, „ausländerrechtlichen Belangen stets den Vorrang vor dem Recht des Ausländers auf Wahrung seines Sozialgeheimnisses einzuräumen“. Die Ausschüsse baten vor diesem Hintergrund darum, Sozialleistungsträger von der Übermittlungspflicht auszunehmen, soweit der Träger durch sie „in der Wahrnehmung seiner Aufgaben [...] ernstlich gefährdet würde“.

BR-Drs. 11/1/90, S. 37/40, abrufbar unter
<https://dserver.bundestag.de/brd/1990/D11+1+90.pdf>, zuletzt
abgerufen am 2. September 2022.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind weder damals, noch in den seitdem erfolgten Gesetzesreformen berücksichtigt worden.

Ausführlich zur Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Sozialbehörden die abgelehnten Änderungsanträge der Bundestagsfraktionen von SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Zuge der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2011, BT-Drs. 17/6497, S. 9.

§ 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG eröffnet weder Ermessen noch lässt die Norm eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall zu (dazu sogleich). Lediglich die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist gem. § 87 Abs. 3 AufenthG von der Unterrichtungspflicht ausgenommen, wenn anderenfalls die Erfüllung ihrer originären Aufgaben gefährdet wäre. Eine derartige Ausnahme ist für die Sozialbehörden nicht vorgesehen.

dd. Keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im gesetzlichen Prüfprogramm

Die Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG lässt auch keinen Raum für Verhältnismäßigkeitserwägungen im Einzelfall.

Ihr eindeutiger Wortlaut („Öffentliche Stellen [...] haben [...] zu unterrichten“) lässt – außerhalb von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – ein Absehen öffentlicher Stellen von der Datenübermittlung nicht zu.

Weichert/Stoppa, in: Huber, AufenthG, 2. Aufl. 2016, § 87 Rn. 27.

Zwar wird in der Literatur versucht, durch eine verfassungskonforme Auslegung bestimmte Stellen bzw. Daten von der Übermittlung auszunehmen. Vertreten wird dies für Daten, die einer öffentlichen Stelle im Rahmen einer Antragstellung bei Hilfebedürftigkeit oder in der Auskunft- und Beratungstätigkeit bekannt geworden sind.

Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 87 Rn. 8.

In ähnlicher Weise versucht das Bundesministerium des Innern durch verwaltungsinterne Vorgaben, den Anwendungsbereich der Norm zumindest ein wenig einzuschränken. Laut Ziff. 87.0.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sei vor einer Datenübermittlung „stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen“. Nach Ziff. 87.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sollen öffentliche Auskunfts- und Beratungsstellen nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sein, obwohl sie unter den Begriff der

„öffentlichen Stelle“ fallen. Ob eine öffentliche Stelle beratend tätig werde, bestimme sich wiederum „nach dem Inhalt der ihr obliegenden Aufgaben“. Öffentliche Stellen im Sozialbereich sollen dagegen ausdrücklich der Mitteilungspflicht unterliegen, „insbesondere“ z.B. dann, wenn sie über die Gewährung von Leistungen entscheiden.

Derartige grundrechtsrelevante Ausnahmen und Differenzierungen verlangen indes eine Entscheidung des Gesetzgebers, die aus dem Normtext hervorgeht (Wesentlichkeitstheorie). Zwar ist die Herausnahme öffentlicher Beratungsstellen aus dem Anwendungsbereich der Datenübermittlungspflichten verfassungsrechtlich geboten.

Siehe das bereits oben zitierte Urteil des BVerfG, NJW 1977, 1489 ff., zum besonderen Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen (Sucht-) Beratungsstellen und deren Leistungsempfängern. Die Entscheidung ist vermutlich auch Hintergrund von Ziff. 87.1.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Sie kann durch Verwaltungsvorschriften aber nicht nach außen verbindlich hergestellt werden. Das Gebot der Normenklarheit verlangt im Bereich der Datenverarbeitung vielmehr eine gesetzliche Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben. Verfassungsrechtliche (Verhältnismäßigkeits-) Anforderungen müssen in einer den Grundsätzen der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechenden Weise gesetzlich ausgeformt sein.

BVerfG NJW 2016, 1781, Rn. 314.

Dem genügt es insbesondere nicht, wenn sich der Anwendungsbereich einer Norm erst aus Verwaltungsvorschriften ergibt. Daher kann die Verhältnismäßigkeit auf diesem Wege nicht hergestellt werden, vielmehr bleibt der Gesetzeswortlaut maßgeblich, der – außerhalb von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen – sämtliche öffentliche Stellen erfasst und keinen Raum für Verhältnismäßigkeitserwägungen lässt.

Dies verkennt *Hailbronner*, *Ausländerrecht*, Loseblatt, 110. EL 2019, § 87 AufenthG Rn. 3, der die Übermittlungspflichten wegen der Ausnahmen in den Verwaltungsvorschriften für verhältnismäßig hält.

Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vorgenommenen Differenzierungen finden im Wortlaut des Gesetzestextes keinerlei Niederschlag, sind selbst unbestimmt und führen zu der verfassungsrechtlich unzulässigen Situation, dass die Betroffenen vorab nicht wissen können, welche öffentlichen Stellen als Beratungsstellen zu verstehen sind. Wenn eine öffentliche Stelle nicht als Beratungsstelle agiert, weil sie – wie hier – verbindliche Entscheidungen über die Gewährung von Gesundheitsleistungen trifft, ist für die Betroffenen erst recht nicht erkennbar, ob sie vor der Datenübermittlung die Verhältnismäßigkeit prüft. Die Betroffenen können damit letztendlich nicht absehen, ob ihre Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden.

Die Versuche, den Anwendungsbereich der gesetzlichen Übermittlungspflichten durch Verwaltungsvorschriften einzugrenzen, zeigen aber, dass selbst das Bundesministerium des Innern die gesetzlichen Regelungen für zu weitreichend und unverhältnismäßig hält.

So auch *Weichert/Stoppa*, in: *Huber, AufenthG*, 2. Aufl. 2016, § 87 Rn. 4.

d. Grundrechtswidrigkeit des Datenabgleichs nach § 11 Abs. 3 AsylbLG

Auch der Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (dazu unter aa.) sowie das Recht auf ein gesundheitliches Existenzminimum (dazu unter bb.). Ebenso wie die Datenübermittlung nach § 87 AufenthG kann auch der Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG dazu führen, dass die Ausländerbehörde Kenntnis von einem irregulären Aufenthalt erlangt und aufenthaltsbeendende Maßnahmen in die Wege leitet. Der Abschreckungseffekt des § 11 Abs. 3 ist

daher vergleichbar mit dem der Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 10. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, 2014, S. 304.aaa. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

aa. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

§ 11 Abs. 3 AsylbLG verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der Datenabgleich verfolgt zwar einen legitimen Zweck, ist jedoch zur Zweckerreichung nicht erforderlich und aufgrund der gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung der Betroffenen auch unverhältnismäßig im engeren Sinne. Mit Hilfe des Datenabgleichs mit der Ausländerbehörde überprüft die Sozialbehörde die Angaben der Leistungsempfänger*innen auf ihre Richtigkeit. Dahinter steht die Annahme, dass die Ausländerbehörde über zuverlässige Daten zu Ausländer*innen in Deutschland verfügt, die sie entweder selbst erhoben hat oder die bereits durch andere Stellen, beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, überprüft wurden. Der Datenabgleich soll verhindern, dass die Sozialbehörde eigene umfangreiche und zeitintensive Ermittlungen anstellen muss.

BT-Drs. 13/10155, S. 6.

Die Überprüfung von Identität und Aufenthaltsstatus ist grundsätzlich ein berechtigtes Anliegen und kann dazu beitragen, eine ungerechtfertigte oder missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen zu verhindern.

Zweifelhaft ist jedoch, ob der Datenabgleich bei Leistungsempfänger*innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus zur Zweckerreichung geeignet ist. Bei dieser Personengruppe wird der Datenabgleich im Regelfall unergiebig sein, weil die Betroffenen entweder überhaupt nicht erfasst sind oder die Daten veraltet sind. Jedenfalls ist der Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG nicht erforderlich. Die

Sozialbehörde kann ebenso gut auf das Ausländerzentralregister (AZR) zugreifen, um die gewünschten Informationen abzufragen. Im AZR sind mittlerweile umfangreiche Daten zu den in Deutschland lebenden Ausländer*innen zentral gespeichert. Die Sozialbehörden können die erforderlichen Daten automatisiert im AZR abrufen. Abrufbar sind neben den Grunddaten (Familiename, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten) auch Aufenthaltsstatus, Adresse, Familienangehörige, Bildung, Sprachkenntnisse, Gesundheitsdaten und, soweit die betroffene Person mit einem Visum eingereist ist, auch Verpflichtungserklärungen Dritter (§§ 18a, 22 Abs. 1 Nr. 8, 29 Abs. 1 Nr. 10, 32 Abs. 1 Nr. 7, 33 Ausländerzentralregistergesetz).

Anders als beim manuellen Abgleich der Daten mit der Ausländerbehörde ist der automatisierte Datenabruf im Ausländerzentralregister für die betroffenen Leistungsbezieher*innen nicht mit einem Entdeckungsrisiko verknüpft. Der Abruf der Daten im automatisierten Verfahren erfolgt unter Angabe der Personalien der zu überprüfenden Person und ohne Einbeziehung der Registerbehörde. Eine Weitergabe an die Ausländerbehörde oder andere mit der Gefahrenabwehr beauftragte Behörden erfolgt nicht. Für die Sozialbehörde minimiert der automatisierte Datenabruf den Arbeitsaufwand. Die abrufenden Stellen sind online direkt mit dem AZR verbunden, so dass Abfragen ohne jede Verzögerung vorgenommen werden können.

Ein manueller Datenabgleich mit der Ausländerbehörde hat gegenüber dem automatisierten Abruf im AZR aus Sicht der Sozialbehörde allenfalls den Vorteil, dass der Datenbestand bei der Ausländerbehörde derzeit mitunter zuverlässiger und aktueller ist. Diese Sorge dürfte sich jedoch mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters vom 9. Juli 2021 erledigt haben.

BGBl. I 2021 S. 2467.

Zukünftig sollen Daten der in § 6 AZRG genannten Stellen, also insbesondere der Ausländerbehörden, unmittelbar an das AZR übermittelt

und „zur Vermeidung von Doppelspeicherungen nur noch dort gespeichert werden“. Damit sollen alle Behörden auf „denselben einheitlichen und aktuellen Datenbestand zugreifen können“.

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/29820, S. 2.

Das mit der Weitergabe verbundene Risiko dieser für die Betroffenen aufgrund der Entdeckungsgefahr hochsensiblen Daten steht jedenfalls in keinem Verhältnis zum geringen Mehrwert, den der Datenabgleich für die Sozialbehörde hat.

bb. Grundrecht auf gesundheitliches Existenzminimum

Der Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG verletzt auch das Grundrecht auf Gewährleistung eines gesundheitlichen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG. Wie bereits dargelegt, ist der Abschreckungseffekt des § 11 Abs. 3 AsylbLG vergleichbar mit dem der Übermittlungspflicht in § 87 AufenthG. Der Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG hat ebenfalls zur Folge, dass Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus davon absehen, bei der Sozialbehörde Gesundheitsleistungen zu beantragen.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 10. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, 2014, S. 304.

Im Unterschied zur Datenübermittlung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG hängt der Datenabgleich mit der Prüfung des Leistungsanspruchs zusammen und stellt keine Zweckänderung dar. Doch muss auch hier die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts gelten, dass staatliche Maßnahmen zur Ausgestaltung des Existenzminimums nicht zu einem völligen Kontaktabbruch zwischen Hilfebedürftigen und Sozialbehörde oder gar einem kompletten Ausstieg aus dem System führen dürfen.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 144.

Keinesfalls kann der allenfalls geringe Mehrwert eines Datenabgleichs nach § 11 Abs. 3 AsylbLG den faktischen Ausschluss von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus von der Gesundheitsversorgung rechtfertigen.

Aus den gleichen Gründen ist § 11 Abs. 3 AsylbLG auch mit der staatlichen Pflicht zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar.

3. Anträge

Es wird beantragt,

§ 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG für nichtig zu erklären, soweit die Übermittlungspflichten auch bei der Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Gesundheitsleistungen gelten,

§ 11 Abs. 3 AsylbLG für nichtig zu erklären, soweit die Norm die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus umfasst.

Zur Erläuterung:

Nach Überzeugung des Beschwerdeführers liegen die Voraussetzungen vor, um über die in der Hauptsache gerügte Verfassungswidrigkeit der Übermittlungspflichten zu entscheiden. Es ist dem schwerkranken Beschwerdeführer nicht zumutbar, mit seinen materiell-rechtlichen Grundrechtsrügen auf ein mehrjähriges Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden. Aufgrund der eindeutigen einfachgesetzlichen Vorgaben zur Datenübermittlung stellen sich hier allein verfassungsrechtliche Fragen (dazu ausführlich unter C.I.5.bb.).

Eine verfassungskonforme Auslegung der Übermittlungspflichten, wonach Informationen ausgeschlossen sind, die öffentliche Stellen bei der

Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Gesundheitsleistungen erhalten, hält der Beschwerdeführer nicht für möglich.

Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG. räumt der Sozialbehörde keinen Ermessenspielraum ein. Der eindeutige Wortlaut („Öffentliche Stellen (...) haben (...) zu unterrichten“) lässt – außerhalb von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen – ein Absehen öffentlicher Stellen von der Datenübermittlung nicht zu. Auch der gesetzgeberische Wille steht einer verfassungskonformen Reduktion des Wortlauts entgegen. Trotz anhaltender und ausdrücklicher Kritik von Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen und konkreter Reformvorschläge der Oppositionsparteien hat sich der Gesetzgeber mehrfach dafür entschieden, die für die Gewährung von Gesundheitsleistungen zuständigen Sozialbehörden nicht von den Übermittlungspflichten auszunehmen (dazu ausführlich unter B.I.1.).

Auch § 11 Abs. 3 AsylbLG lässt sich nicht verfassungskonform auslegen, insbesondere umfasst der derzeitige Wortlaut auch den Abgleich der Daten von Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus.

Hilfsweise wird beantragt, den Beschluss des Verwaltungsgerichtshof Hessen vom 16. August 2022, Az.: 7 B 1025/22 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof Hessen zurückzuverweisen.

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Kenntnis des Namens des Beschwerdeführers für die Durchführung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens für zwingend erforderlich halten und die unter C.I.1.c. beschriebenen Optionen für umsetzbar halten, wird um gerichtlichen Hinweis gebeten.

Sollte die Anhörungsrüge sich als unzulässig erweisen, die Frist für die Verfassungsbeschwerde infolgedessen bereits am 16. September ablaufen und die nachträgliche Mitteilung des Namens des Beschwerdeführers deswegen für verfristet erachtet werden, wird insoweit hinsichtlich der

Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, § 93 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG.

D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

1. Statthaftigkeit und Antragsberechtigung

Das Bundesverfassungsgericht ist für das Hauptsacheverfahren der gleichzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde zuständig. Der Antragssteller ist als dortiger Beschwerdeführer antragsberechtigt.

2. Rechtsschutzbedürfnis

Der Antragsteller hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere ist die Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein unzulässig (dazu ausführlich unter C.I.). Der Antragsteller kann auch nicht darauf verwiesen werden, nachträglich im einstweiligen Rechtsschutz gegen eine erfolgte Datenübermittlung vorzugehen (dazu ausführlich unter C.I.5.b.).

3. Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Der Antrag ist auch mit Blick auf das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zulässig. Die von dem Beschwerdeführer begehrte einstweilige Anordnung würde nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen gleichkäme.

BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02 –, juris, Rn. 18.

Mit anderen Worten: Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist anzunehmen, wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das Rechtsschutzziel in der Hauptsache, wenn nicht deckungsgleich, so doch zumindest vergleichbar sind, wenn also die stattgebende einstweilige Anordnung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses einen Zustand in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen erlaubt, der erst durch die zeitlich spätere Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden soll.

BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 30. Oktober 2019 – 2 BvR 980/16 –, juris, Rn. 6.

Dies ist nicht der Fall, wenn die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung nicht zu einer faktisch endgültigen.

BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02 –, juris, Rn. 18.

Eine solche „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache“ ist mit jeder Entscheidung über einstweiligen Rechtsschutz unausweichlich verbunden ist und kann daher nicht verboten sein.

Vgl. *Hong*, NVwZ 2012, 468 <470>.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich allenfalls um eine „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache“. Die Antragsteller begehrt im einstweiligen Rechtsschutz eine vorläufige Untersagung der Übermittlung seiner Daten durch die Sozialbehörde Frankfurt an die Ausländerbehörde bis zur Hauptsacheentscheidung. In der Hauptsache begehrt er hingegen die dauerhafte Untersagung der Übermittlung seiner Daten durch die Sozialbehörde Frankfurt an die Ausländerbehörde. Schon aus diesem Unterschied bezüglich der zeitlichen Anknüpfung ergibt sich, dass die begehrte einstweilige Anordnung nicht die Hauptsache vorwegnehmen

würde. Anders als etwa bei der Geltendmachung eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs,

vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 – 1 BvR 23/14 –, juris, Rn. 25,

einer begehrten Zulassung zu einem Jahrmarkt,

vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. August 2002 – 1 BvR 1790/00 –, juris, Rn. 18,

oder bei einstweiligem Rechtsschutz gegen Versammlungsverbote,

vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 27. Januar 2006 – 1 BvQ 4/06 –, juris, Rn. 16,

erledigt sich die Hauptsache im vorliegenden Fall nicht durch die Befolgung der einstweiligen Anordnung oder durch Zeitablauf. Sollte sich im Hauptsacheverfahren der Anspruch des Beschwerdeführers als unbegründet erweisen, so lebt die Übermittlungspflicht der Sozialbehörde Frankfurt wieder auf.

II. Begründetheit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein offensichtlich unbegründet wäre.

Vgl. BVerfGE 91, 328 <332>; 111, 147 <152 f.>.

Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hingegen muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die

entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

StRSpr: vgl. BVerfGE 99, 57 <66>; 132, 195 <232 f.>.

Daran gemessen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (dazu 1). Die danach gebotene Folgenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus (dazu 2).

1. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (siehe oben unter C.II.).

2. Folgenabwägung

Als Ergebnis der demnach vorzunehmenden Folgenabwägung ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben. Die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden, überwiegen die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist.

a. Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiesen sich die angegriffenen Übermittlungspflichten später jedoch als verfassungswidrig, so entstünden irreparable und besonders schwerwiegende Nachteile zu Lasten des Antragstellers. In diesem Fall unterbliebe die dringend erforderliche medizinische Behandlung des Antragstellers, insbesondere die engmaschige kardiologische Kontrolle, die intravaskuläre Ultraschalluntersuchung und die voraussichtliche erforderliche Stent- oder Bypassoperation. Dies hätte potenziell schwerwiegende und irreparable gesundheitliche Folgen für den Antragsteller, im schlimmsten Fall erleidet er einen tödlichen Herzinfarkt.

Der Antragsteller wird bei Versagung einstweiligen Rechtsschutzes weiterhin von der Beantragung eines Behandlungsscheins absehen. Er wird die medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, die die Studentische Poliklinik Frankfurt anonym und kostenlos anbietet und für den Fall einer Verschlechterung seines Zustands darauf angewiesen sein, die finanziellen Mittel für die intravaskuläre Ultraschalluntersuchung und die erforderliche Stent- oder Bypassoperation selbst aufzubringen. Da er mittellos ist, wird ihm das aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gelingen.

Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 6. September 2022 (**Anlage 5**).

Die studentische Poliklinik Frankfurt hat weder die Möglichkeit, den Antragsteller engmaschig kardiologisch zu betreuen, noch kann sie die erforderliche intravaskuläre Ultraschalluntersuchung durchzuführen, um den Grad der Verengung des Hauptstamms zu kontrollieren. Auch die voraussichtlich erforderliche Bypass-Operation kann nicht im Rahmen der ehrenamtlichen Sprechstunde der studentischen Poliklinik stattfinden.

Erklärung der Studentischen Poliklinik Frankfurt (**Anlage 8**).

Eine einfache Bypass-Operation ohne Zusatzleistungen kostet in Deutschland bei erwachsenen Patienten durchschnittlich 13.037 Euro bei elf Krankenhaustagen.

Fallpauschale F06E – Koronare Bypass-Operation ohne mehrzeitige komplexe OR-Prozeduren, ohne komplizierende Konstellation, ohne invasive kardiologische Diagnostik, ohne intraoperative Ablation, ohne schwerste CC, ohne Implantation eines herzunterstützenden Systems, vgl. auch: <https://www.klinikkompass.com/so-viel-kostet-eine-bypass-operation-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 2. September 2022.

Einen Gesundheitsfonds, aus dem medizinisch erforderliche Behandlungen von Menschen ohne Krankenversicherung finanziert werden, gibt es weder in Frankfurt noch in anderen Teilen Hessens.

Dem Antragsteller kann im Rahmen der Folgenabwägung nicht angelastet werden, dass er die Möglichkeit hat, bei der Sozialbehörde Frankfurt nach

§§ 4, 6 AsylbLG einen Behandlungsschein zu beantragen, denn dies würde nicht dazu führen, dass er die dringend erforderliche medizinische Behandlung erhält. Vielmehr würde die Sozialbehörde in diesem Fall entweder nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 AufenthG direkt die Polizei rufen, die ihn dann nach § 71 Abs. 5 AufenthG in den Räumen der Behörde festnimmt und die Abschiebungshaft beantragt oder jedenfalls nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG die zuständige Ausländerbehörde informieren und ihr die Personalien, den Aufenthaltsstatus und den Aufenthaltsort des Antragstellers übermitteln. Die Ausländerbehörde würde ihrerseits die Polizeibehörde einschalten, die den Antragsteller an der von ihm angegebenen Adresse aufsuchen und verhaften würde, § 71 Abs. 5 AufenthG. Die Ausländerbehörde wäre gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, den Antragsteller abzuschicken, soweit die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Ein Ermessensspielraum kommt ihr nicht zu.

Im Fall des Antragstellers, der sich seit vielen Jahren ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhält, würde die Ausländerbehörde voraussichtlich unterstellen, dass er keine Absicht hat, die Ausreisepflicht freiwillig zu erfüllen. Es ist damit zu rechnen, dass der Antragsteller vor seiner Abschiebung in Abschiebungshaft genommen würde. Gerade bei Personen, die keine angemeldete Wohnanschrift haben und sich seit Jahren jeglichem Behördenzugriff entziehen, ließe sich dies damit begründen, dass die Person voraussichtlich erneut untertauchen wird (§§ 59 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 Nr. 1, 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3a Nr. 3, Abs. 3b Nr. 7 AufenthG). Da der Gesundheitszustand des Antragstellers nicht so akut schlecht ist, dass er reiseunfähig ist, stünde der Abschiebung kein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG entgegen. Auch im Kosovo würde der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die erforderliche medizinische Versorgung erhalten. Die medizinische Grundversorgung ist zwar kostenlos; Kosten für Medikamente und Diagnosen müssen die Patient*innen jedoch selbst tragen. Ein Krankenversicherungssystem gibt es im Kosovo nicht.

Fortschrittsbericht der EU-Kommission zu Kosovo, 19.10.2021, S. 82.

Kardiologische Behandlungen bietet landesweit lediglich die Universitätsklinik in der Hauptstadt Pristina an. Die beim Antragsteller angesichts seines Krankheitsbildes voraussichtlich erforderliche Bypass-Operation kann jedoch auch auf den entsprechenden Abteilungen der Universitätsklinik nicht durchgeführt werden, vielmehr führen lediglich private Kliniken derartige Eingriffe durch.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD,
Staatssekretariat für Migration SEM, Focus Kosovo – Medizinische Grundversorgung, 2017, S. 17 f.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antragsteller auch im Falle der Beantragung eines Behandlungsscheins bei der Sozialbehörde nicht die empfohlenen Kontrolluntersuchungen und erst recht nicht die erforderliche Bypass-Operation erhalten würde, wenn die Übermittlung seiner Daten an die Ausländerbehörde nicht vorläufig untersagt wird.

Unterbleiben diese Behandlungen, hat dies schwerwiegende, potenziell irreversible Auswirkungen auf die Gesundheit des Antragstellers.

Bereits bei einer 50-prozentigen Verengung des Hauptstamms wird eine Bypass-Operation empfohlen, weil das Sterblichkeitsrisiko bei einem Hauptstammverschluss sehr hoch ist. Bei dem Antragsteller ist bereits im Oktober 2021 in den Main-Kinzig-Kliniken Gelnhausen eine 40- bis 50-prozentige Hauptstammstenose festgestellt worden. Aufgrund des Bluthochdrucks, des Nikotinkonsums und der Fettstoffwechselerkrankung ist mit einer weiteren Progression der koronaren Herzerkrankung zu rechnen. Bereits jetzt läuft der Antragsteller Gefahr, jederzeit erneut einen Herzinfarkt zu erleiden.

Fachärztliche kardiologische Stellungnahme des Dr. Ernst Girth vom 24. August 2022 (**Anlage 10**), Eidesstattliche Versicherung des Dr. Claas Otto vom 26. April 2022 (**Anlage 9**); Erklärung der Studentischen Poliklinik Frankfurt (**Anlage 8**).

b. Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung

Erginge die beantragte einstweilige Anordnung und erweise sich die angegriffene Datenübermittlung im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß, so sind gegenüber der gegenwärtigen Situation keinerlei Nachteile zu erwarten.

Zwar würde der Sozialbehörde Frankfurt die Datenübermittlung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG und § 11 Abs. 3 AsylbLG in Bezug auf den Antragsteller vorübergehend untersagt. Dies hätte zur Folge, dass der mit der Übermittlungspflicht verfolgte Zweck, dass die Ausländerbehörde davon erfährt, dass sich der Antragsteller ohne Duldung oder Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält und ihm gegenüber die Ausreisepflicht durchsetzen kann, für den Zeitraum der Geltung der einstweiligen Anordnung nicht erreicht würde. Allerdings ist zu bedenken, dass dieser Zweck auch ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung verfehlt wird. Der Antragsteller vermeidet, ebenso wie andere Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, aufgrund der Übermittlungspflichten jeglichen Kontakt mit der Sozialbehörde. Er wird keinen Behandlungsschein beantragen, wenn der Sozialbehörde nicht vorläufig die Übermittlung seiner Daten untersagt wird.

Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 6. September 2022 (**Anlage 6**).

Insofern wäre die Ausländerbehörde bei Erlass der einstweiligen Anordnung mit ihrem Informations- und Rechtsdurchsetzungsbegehren gegenüber dem Antragsteller nicht schlechter gestellt, als wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge. Im Gegenteil: Sollte sich die Datenübermittlung im Hauptsacheverfahren als verfassungskonform erweisen, könnte die Sozialbehörde die Daten des Antragstellers nachträglich an die Ausländerbehörde übermitteln und diese würde vom irregulären Aufenthalt des Antragstellers erfahren.

Auch der Verzicht auf einen Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 AsylbLG ist für die Sozialbehörde nicht mit relevanten Nachteilen verbunden. Die

Sozialbehörden können die erforderlichen Daten ebenso gut automatisiert im AZR abrufen (dazu ausführlich unter II.C.2.d.).

Nicht einzustellen in die Abwägung etwaiger Nachteile bei Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die finanziellen Kosten, die die Sozialbehörde für die medizinische Behandlung des Antragstellers übernehmen muss. Zweck der Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthG ist nicht die Schonung der Staatskasse.

Auch für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung ist, dass es den Vollzug der Datenübermittlungspflicht aus Gründen der Gleichbehandlung für die Gesamtheit der betroffenen Normadressaten aussetzen muss,

BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung v. 25. Januar 2005 – 2 BvR 2185/04 – juris, Rn. 16; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 24. November 2005 – 2 BvR 1824/05 –, juris, Rn. 10
BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 5. August 2015 – 2 BvR 2190/14 –, juris, Rn. 21,

sind keine Nachteile erkennbar. In diesem Fall könnten auch andere Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus vorübergehend Gesundheitsleistungen beantragen, ohne eine Übermittlung ihrer Daten an die zuständige Ausländerbehörde befürchten zu müssen. Angesichts des Risikos einer nachträglichen Übermittlung ihrer Daten an die zuständige Ausländerbehörde, wenn der Antragsteller mit seiner Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, würden Betroffene von dieser Möglichkeit voraussichtlich auf Anraten der lokalen Beratungsstellen allenfalls bei akuten und lebensbedrohlichen Erkrankungen Gebrauch machen. Doch auch dies würde den Zweck der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten nicht über das gegenwärtige Maß hinaus gefährden. Insbesondere würden den Ausländerbehörden dadurch keine Informationen entgehen, die sie ohne Erlass der einstweiligen Anordnung erhalten hätten.

Auch ohne eine vorübergehende Aussetzung der Datenübermittlungspflichten kommt es kaum zu Datenübermittlungen an

die Ausländerbehörde durch öffentliche Stellen. Zu diesem Ergebnis kam jedenfalls 2007 das Bundesministerium des Innern nach einer Umfrage in den Ländern.

Bundesministerium des Innern (BMI): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland – Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, 2007, S. 14 und Anhang 5, abrufbar unter https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/berichte/illegalitaet_-_bmi.pdf; zuletzt abgerufen am 2. September 2022.

Es liegt nahe, dies darauf zurückzuführen, dass die Anspruchsberechtigten den Kontakt mit öffentlichen Stellen bewusst vermeiden. Dies bestätigen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen.

Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität, Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, April 2017, S. 4, aaO; DIMR, Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit, 2. Aufl. 2008, S. 10, aaO.

Insofern tragen die Übermittlungspflichten im Gesundheitsbereich in der Praxis gerade nicht zu einer effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht bei (ausführlich dazu unter B.I.3.). Eine gesetzliche Regelung, die ihren Zweck verfehlt, kann auch vorübergehend ausgesetzt werden, ohne dass dadurch Nachteile zu befürchten wären.

Nach alledem ist festzustellen, dass eine Versagung der einstweiligen Anordnung erhebliche, potenziell lebensbedrohliche Folgen für den Antragsteller hätte, während die vorübergehende Aussetzung der aufenthalts- und sozialrechtlichen Übermittlungspflichten keinerlei nachteilige Folgen mit sich bringen würde.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vollmacht des Beschwerdeführers
- Anlage 2: Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Mai 2022, Az.: 2 L 1312/22.F
- Anlage 3: Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Hessen vom 16. August 2022, Az.: 7 B 1025/22
- Anlage 4: Befund der Main-Kinzig-Kliniken Gelnhausen vom 29. Oktober 2021 (?)
- Anlage 5: Eidesstattliche Versicherung des Fadil Mehmaj vom 18. August 2022
- Anlage 6: Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 6. September 2022
- Anlage 7: Bescheinigung über die Beratung des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main vom 9. Mai 2022
- Anlage 8: Erklärung der Studentischen Poliklinik Frankfurt
- Anlage 9: Eidesstattliche Versicherung des Dr. Claas Otto vom 26. April 2022
- Anlage 10: Fachärztliche kardiologische Stellungnahme des Dr. Ernst Girth vom 24. August 2022
- Anlage 11: Schreiben des Unterzeichners an das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main vom 21. April 2022
- Anlage 12: Schreibens des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main an den Unterzeichner vom 25. April 2022
- Anlage 13: Klage und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 10. Mai 2022
- Anlage 14: Eingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts vom 12. Mai 2022
- Anlage 15: Schreiben des Unterzeichners an das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main vom 24. Juni 2022
- Anlage 16: Abschrift des Schreibens des Jugend- und Sozialamts der Stadt Frankfurt am Main vom 1. Juli 2022
- Anlage 17: Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof vom 6. Juni 2022
- Anlage 18: Beschwerdebegründung an den Verwaltungsgerichtshof vom 24. Juni 2022
- Anlage 19: Anhörungsrüge zum Verwaltungsgerichtshof vom 29. August 2022